

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan BK.02.05 „Auf dem Han“ im Stadtteil Blieskastel-Mitte; Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung zur Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Blieskastel in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2024 die erneute Auslegung des Bebauungsplanes BK.02.05 „Auf dem Han“ im Stadtteil Blieskastel-Mitte beschlossen hat. In gleicher Sitzung wurde der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht, gebilligt und die Veröffentlichung des Bebauungsplanes im Internet bzw. eine Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes BK.02.05 „Auf dem Han“ wurde nach der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB) in Bezug auf folgende Angaben geändert:

- Ergänzung der Planzeichnung um die Höhenlage der Straßengradienten in Meter über Normalhöhenull gemäß der Straßenplanung Ingenieurbüro H+P
- Festsetzung der Höhe der Gebäude im WR 2
- Festsetzung zur Untersuchung der Höhlenbäume vor Fällung
- Grünordnerische Festsetzung ergänzt um den Begriff „naturnah“
- Örtliche Bauvorschrift: Installation von Nisthilfen, Insektenfreundliche Beleuchtung, Einfriedungen im Vorgartenbereich für unbebaute Grundstücke

Daher ist der Entwurf zum Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut offenzulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Die geplante Änderung entspricht somit den Zielen des wirksamen FNP. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung und dem Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von rd. 2,76 ha.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es notwendige Böschungen auf privaten Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 als Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, formal festzusetzen. Ferner wird die derzeitige Planung hinsichtlich aktueller Rahmenbedingungen wie beispielweise Klimaschutz und Klimaanpassung fortgeschrieben.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) der Begründung mit Umweltbericht, vorliegender Gutachten sowie den unten genannten umweltbezogenen Informationen in der Zeit

vom 02.08.2024 bis einschließlich 02.09.2024

auf der Internetseite der Stadt Blieskastel unter <https://www.blieskastel.de/stadt/informationen/amtliche-bekanntmachungen> zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgestellt wird. Der Inhalt der Bekanntmachung ist ebenfalls eingestellt.

Die oben genannten Unterlagen können während des genannten Zeitraums zusätzlich im Foyer des Rathaus II, Zweibrücker Straße 1, während der folgenden allgemeinen Dienststunden eingesehen werden:

Mo - Mi	8:30 bis 16:00 Uhr
Do	8:30 bis 18:00 Uhr
Fr	8:30 bis 13:00 Uhr

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> elektronisch abrufbar.

Folgende umweltbezogene Informationen bzw. Gutachten sind verfügbar und zur Einsichtnahme ausgelegt:

- Umweltbericht, Stadt Blieskastel vom April 2024:
Als Teil der Begründung: Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen dieser Planung bezogen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, menschliche Gesundheit, Luft und Klima sowie Kultur- und Sachgüter und enthält Aussagen über Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung, WSW & Partner GmbH vom 10.10.2022
- Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:
Landesdenkmalamt: Hinweis zu angrenzendem Denkmal
Ministerium für Wirtschaft Arbeit, Energie und Verkehr: Hinweis zur Verwendung von erneuerbaren Energien

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz: Festlegung Umfang Artenschutzuntersuchungen, Hinweis Pflanzliste, Maßnahmen Schutz des Grundwassers, Vorsorgender Bodenschutz, Wasserrechtliche Erlaubnis für den Regenwasserkanal

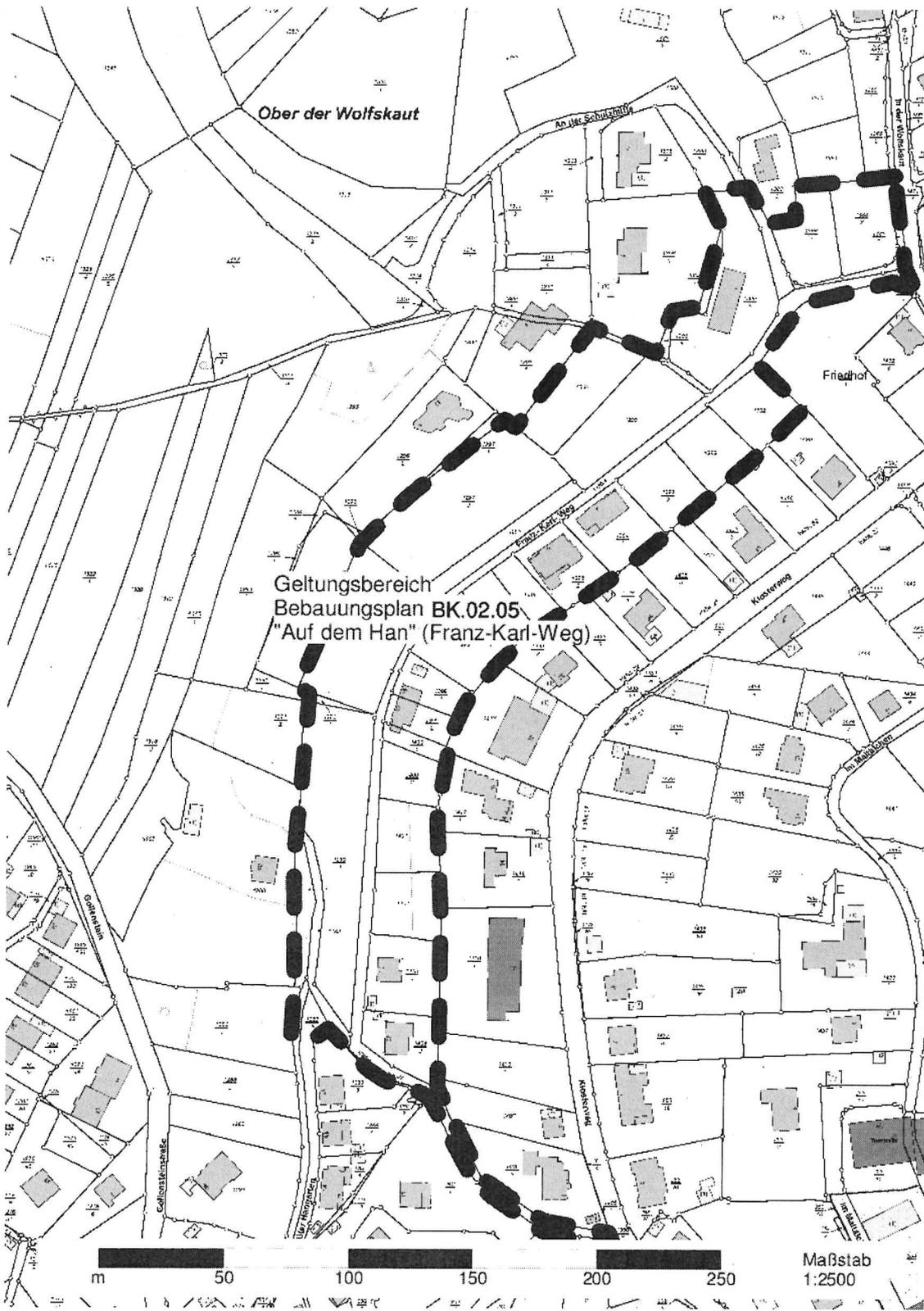
Während der vorgenannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per Mail an die E-Mail anna-lena.eschenbaum@blieskastel.de, bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte, nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Blieskastel, den 02.08.2024



Bernd Hertzler

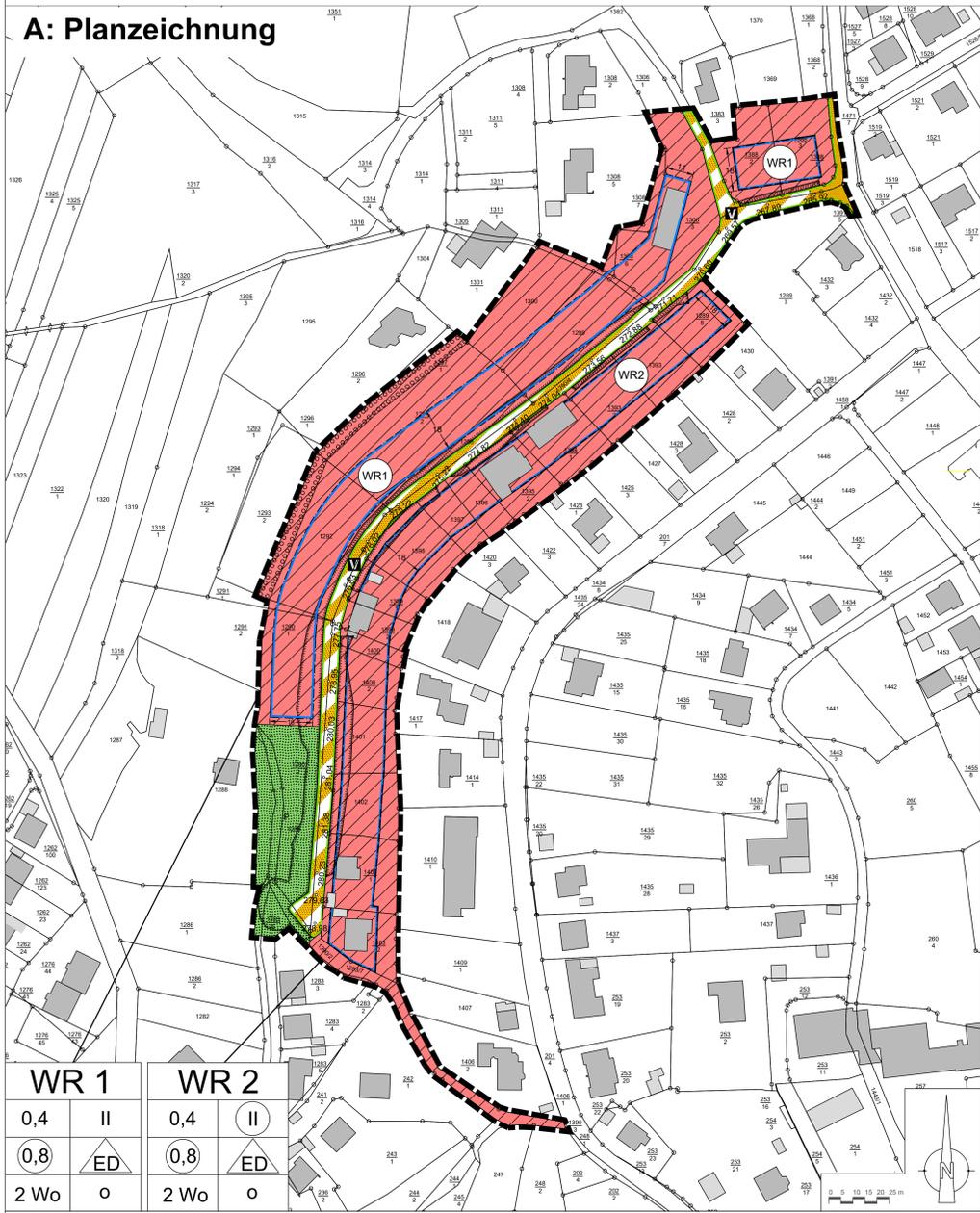
Bürgermeister



Stadt Blieskastel

Bebauungsplan BK.02.05 "Auf dem Han"

A: Planzeichnung



WR 1		WR 2	
0,4	II	0,4	II
0,8	ED	0,8	ED
2 Wo	0	2 Wo	0

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2021 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.
- Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)** vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)** vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist.
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S.4147) geändert worden ist.
- Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)** Umweltschadensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346).
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.
- Bauordnung für das Saarland (LBO)** vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.03.2022 (Amtsbl. I 648).
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG)** vom 05.04.2006 zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629)
- Saarländisches Wasserschutzgesetz (SWG)** In der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeit im Saarland (SaarUVPG)** vom 30.10.2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.02.2019 (Amtsbl. I S. 324).
- Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG)** vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG)** vom 13. Juni 2018, verkündet als Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege vom 13. Juni 2018, zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Legende

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
 - WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
 - WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 - Baugrenze
- 6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Verkehrsberuhigter Bereich
- 9. Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)
 - Grünflächen, hier private Grünfläche
- 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25a Abs.6 und Abs.6 BauGB)
- 15. Sonstige Planzeichen
 - Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs.1 Nr.26 und Abs.6 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)
 - Höhenlage der Straßengradienten in Metern über Normalhöhenull (m ü. NHN) gemäß Straßenplanung Ingenieurbüro H + P (§ 9 Abs. 3 BauGB)
- Nutzungsschablone
 - A = Art der baulichen Nutzung
 - B = Grundflächenzahl GRZ
 - C = Anzahl der Vollgeschosse
 - D = Geschossflächenzahl GFZ
 - E = Anbauart, hier Einzel- und Doppelhäuser
 - F = Maximal zulässige Zahl an Wohneinheiten
 - G = Bauweise, hier offen

Hinweise

- Nach der Dokumentation der Kriegereignisse 1939-1945 sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans mögliche Munitionsfunde nicht auszuschließen. Ein vorsorgliches Absuchen des Geländes nach Kampfmitteln ist vor Beginn der Erdarbeiten geboten.
- Die zwingend auf den Privatgrundstücken zu errichtenden Zisternen von min 2,0 m³ dienen nur der dezentralen Regenrückhaltung und können nicht als Brauchwasserspeicher genutzt werden. Wenn eine Brauchwassernutzung gewünscht ist, muss ein zusätzliches Speichervolumen realisiert werden.
- Als Folge der Klimaveränderung ist zukünftig häufiger mit Starkregenereignissen zu rechnen. Die Möglichkeiten der Starkregenvorsorge auf öffentlichen Flächen ist begrenzt. Deshalb wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass in den folgenden Planungsschritten gegebenenfalls auch Maßnahmen zur Starkregenvorsorge auf dem eigenen Grundstück bzw. am eigenen Gebäude vorzusehen sind.
- Grundsätzlich sind Rodungen gemäß § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01.März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen / Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, in dieser Zeit notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs- / Ruhestätten bzw. Netzer vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zu beantragen.
- Das Rodungsgut ist umgehend zu häckeln oder abzufahren, da dieses sonst von gebüschbrütenden Vogelarten genutzt werden könnte.
- Alltassen sind derzeit nicht bekannt.
- Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet muss zur Wärmeversorgung auf andere Energieträger als Heizöl und Erdwärmesonden zurückgegriffen werden. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau verboten ist. Im Rahmen der späteren Umsetzung der Baumaßnahmen ist deren Vereinbarkeit mit den Anforderungen bzw. den Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung zu überprüfen.

B: Textliche Festsetzungen

- I. Festsetzungen gem. §9 Abs.1 BauGB und BauNVO**
 - 1. Art der baulichen Nutzung**
 - 1.1. Es wird ein **Reines Wohngebiet (WR)** gem. § 3 BauNVO festgesetzt.
 - Gemäß § 3 Abs. 2 BauNVO sind im Reinen Wohngebiet allgemein zulässig:
 - 1. Wohngebäude,
 - 2. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.
 - Zu den zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen
 - Gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO wird festgesetzt, dass
 - 1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen,
 - 2. sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke, ausnahmsweise zulässig sind.
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind unzulässig.
 - 2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
 - 2.1 Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO**
 - Im WR 2 wird die Traufhöhe der Gebäude zu der das Grundstück erschließenden Straße auf 3,50 m begrenzt. Bei Flachdächern entspricht der höchste Punkt der Attika, bei Pultdächern die oberste Kante des Daches (Dachfirst) der zulässigen Traufhöhe. Eine Abweichung von bis zu 1 m ist jeweils möglich.
 - Unterer Bezugspunkt ist die Oberkante Fertigfußbodens im 2. Vollgeschoss (Obergeschoss), die wiederum auf der Höhe der im Bebauungsplan jeweils festgesetzten Höhe der Straßengradienten liegt. Maßgeblich dafür ist jeweils der nächstgelegene Punkt der das Grundstück erschließenden Straße, gemessen jeweils mittig von der der erschließenden Straßen zugewandten Gebäudesseite.
 - 2.2 Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO**
 - Im Bebauungsplan wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt.
 - 1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
 - 2. Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO,
 - 3. bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,
 - sind mitzurechnen.
 - Die zulässige Grundfläche darf gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO bis zu 50 v.H. überschritten werden.
 - 2.3 Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 20 Abs. 2 BauNVO**
 - Im WR wird eine GFZ von 0,8 festgesetzt,
 - 2.4 Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO**
 - Im WR 1 wird die Zahl der Vollgeschosse auf maximal II festgesetzt. Dabei ist das zweite Vollgeschoss entweder im Dachraum oder als Unter- oder Garagengeschoss nach § 2 Abs. 5 LBO unterzubringen.
 - Wird das zweite Vollgeschoss als Unter- oder Garagengeschoss ausgestaltet, ist kein weiteres Unter- oder Garagengeschoss mehr zulässig. Ist das zweite Vollgeschoss im Dachraum untergebracht kan max. ein weiteres Unter- oder Garagengeschoss errichtet werden. Staffelfgeschosse sind ausgeschlossen
 - Im WR 2 wird die Zahl der Vollgeschosse auf zwingend II festgesetzt. Max kann ein zusätzliches Untergeschoss nach § 2 Abs. 5 LBO errichtet werden. Das Dach kann nicht zu einem Vollgeschoss ausgebaut werden. Staffelfgeschosse sind ausgeschlossen.
- 3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
 - 3.1 Bauweise gem. § 22 Abs. 1 BauNVO**
 - Im WR wird eine offene Bauweise festgesetzt.
 - In der offenen Bauweise ist eine Gebäudehöhe bis zu 50 m zulässig. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.
 - 3.2 Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 Abs. 2 BauNVO**
 - Im Bebauungsplan werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgelegt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.
 - 4. Stellplätze und Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**
 - Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubarenfläche zulässig Garagen und Carports müssen mit einem Mindestabstand von 5,00 m, von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, errichtet werden.
 - Pro Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze auf dem eigenen Grundstück zu errichten.
 - 5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB**
 - Im WR wird festgesetzt, dass die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf maximal zwei beschränkt wird.
 - 6. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen der besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
 - Im Bebauungsplan wird eine öffentliche Verkehrsfläche und eine öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "verkehrsberuhigter Bereich" festgesetzt.
 - 7. Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**
 - Im Bebauungsplan werden private Grünflächen festgesetzt.

Textliche Festsetzungen

- 8. Grünordnerische Festsetzung**
 - Die nicht baulich genutzten Flächen der Grundstücke sind naturnah zu gestalten.
 - Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**
 - Im Bebauungsplan werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Pflanzen festgesetzt. Die festgesetzten Flächen sind mit einheimischen und standortgerechten Arten zu bepflanzen. Bei Gehölzanzpflanzungen sollen auf Grundlage von § 40 BNatSchG nur gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberheinbrgen“ (Region 4) verwendet werden.
 - Im Vorgartenbereich sind Einfriedungen aus ökologischen Gründen in Bodennähe für Kleintiere durchlässig zu halten.
 - Die nichtüberbaubaren Flächen sind vollflächig mit bodendeckender Vegetation (Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) zu begrünen, mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu unterhalten. Befestigte und bekieste Flächen sind lediglich zulässig soweit sie als notwendige Geh- und Fahrflächen dienen und sich in ihrer Ausdehnung auf das für eine übliche Befestigung angemessene Maß zu beschränken.
 - Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
 - Es wird festgesetzt, dass vorhandene Bäume und Gebüschstrukturen zu erhalten sind, sofern sie nicht unmittelbar von Baumaßnahmen betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen.
 - Höhlenbäume sind vor der Fällung von einem Fachgutachter auf Fledermausbesatz zu untersuchen
 - 9. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB**
 - Im Bebauungsplan Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen festgesetzt, die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.
 - II. Festsetzung gem. § 9 Abs. 7 BauGB**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, siehe Planzeichnung

Nachrichtliche Übernahmen

- Im den Bebauungsplan wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen:
 - Wasserschutzgebiet**
 - Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 24.08.1990 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Blieslar“ (C 35) zu Gunsten der Wasserwerk Blieslar.
 - Des Weiteren befindet sich der Geltungsbereich im Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW).
 - Bei Planungen sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
 - Landesdenkmalamt**
 - Bodenfund, bei denen vermutet werden kann, dass an ihrer Erhaltung oder Untersuchung ein öffentliches Interesse besteht, sind gemäß § 12 Abs. 1 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes unverzüglich anzuzeigen. Auf das befristete Veränderungsverbot in Abs. 2 wird verwiesen.
 - Sämtliche Baumaßnahmen auf der neben dem jüdischen Friedhof gelegenen Parzelle Flurstück 1392 sind bereits frühzeitig in der Planungsphase mit dem Ministerium für Bildung und Kultur, Landesdenkmalamt abzustimmen.
 - Vor Beginn der Erschließungsarbeiten soll im Bereich des jüdischen Friedhofes ein Bewässerungsverfahren durchgeführt werden. Maßnahmen, welche in den Bereich des Friedhofes, Flurstücks 1391/1, wirken, bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung. .

Landesrechtl. Regelungen

- Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Saarländischem Wassergesetz (SWG) und Landesbauordnung des Saarlandes (LBO)**
 - Im Bebauungsplan wird gem. § 9 Abs. 4 BauGB festgesetzt:
 - Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. mit §§ 49-54 SWG)**
 - Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt im Trennsystem.
 - Das Schmutzwasser ist in den bestehenden Schmutzwasserkanal einzuleiten.
 - Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist mittels einer dezentralen Regenrückhaltung über Zisternen mit einem Fassungsvermögen von min. 2,0 m³ (ohne Brauchwassernutzung), auf dem Grundstück zurückzuhalten und gedrosselt (genaue Mengenangabe laut Entwässerungsgenehmigung) der Regenwasserkanalisation zuzuführen.
 - Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. mit § 85 Abs. 4 LBO)**
 - Die Installation von Anlagen zur Nutzung solarer Energie auf den Dachflächen ist zulässig.
 - Dacheindeckung: Dacheindeckungen in glänzenden reflektierenden Materialien sind unzulässig.
 - Fassadengestaltung: Fassadenverkleidungen aus glänzenden reflektierenden Materialien und Keramikplatten sind unzulässig.
 - Mülltonnen sind in den zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche orientierten Bereichen entweder einzuhausen oder sichtschtgeschützt aufzustellen.
 - Kniestock: Im WR 1 gilt: Wenn das zweite Vollgeschoss im Dachraum untergebracht wird, ist ein Kniestock bis zu 1,50 m zulässig. Im WR 2 gilt: Ein Kniestock ist nicht zulässig.
 - Einfriedigungen: Die Vorgartenbereiche zwischen straßenseitiger Grundstücksgrenze und straßenseitiger Gebäudekante sind als offene Vorgärten zu gestalten. Eine sichtdurchlässige Einzäunung bis zu einer Höhe von 1,50 m ist im vorderen Grundstücksbereich zulässig. Dies gilt auch für für unbebaute Grundstücke.
 - Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos von Vögeln sind west-, süd-, oder ostwärts gerichtete Fensterflächen, die eine Glasfläche von 0,5 m² überschreiten, so zu gestalten, dass von Ihnen keine Vogelschlaggefahr ausgeht. Es wird die Verwendung von Vogelschutzglas oder von UV-Sperrfolien bzw. Grafikfolien empfohlen.
 - Zur Kompensation der verlorengegangenen Niststätten sind im räumlichen Zusammenhang vor Beginn der Brutsaison mind. 3 Vogelnistkästen zu installieren.
 - Für die Außenbeleuchtung sind nur insektenfreundliche Leuchtmittel zulässig. Die Leuchten müssen so konstruiert sein, dass der Leuchtpunkt möglichst weit in den Beleuchtungskörper integriert ist (sog. „Full-cut-off-Leuchten“) und dass ein Eindringen von Insekten in den Leuchtkörper unterbunden wird. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Verfahrensvermerke

- Der Rat der Stadt Blieskastel hat am 30.09.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans BK.02.05 „Auf dem Han“ beschlossen (§2 Abs.1 BauGB).
- Der Beschluss den Bebauungsplan zu ändern, wurde am 15.10.2021 ortsüblich bekanntgemacht (§2 Abs.1 BauGB).
- Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 25.10.2021 bis einschließlich 26.11.2021 stattgefunden. Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 13.10.2021 frühzeitig an der Planung (Scoping) gem. § 4 Abs. 1 BauGB) beteiligt und um Stellungnahme zum Umfang der Umweltprüfung gebeten.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) und Teil C (Begründung) hat in der Zeit vom 31.03.2023 bis einschließlich 02.05.2023 öffentlich ausgelegen (§3 Abs.2 BauGB).
- Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 24.03.2023 ortsüblich bekanntgemacht (§3 Abs.2 BauGB).
- Die nach §4 Abs.1 Satz 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.03.2023 von der Auslegung benachrichtigt (§3 Abs.2 Nr.3 BauGB).
- Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Stadt Blieskastel am _____ geprüft und in die Abwägung eingestellt wurden.
- Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom _____ mitgeteilt (§3 Abs.2 Nr.4 BauGB).
- Satzungsbeschluss:**
 - Der Rat der Stadt Blieskastel hat in seiner Sitzung am _____ den Bebauungsplan BK.02.05 „Auf dem Han“ als Satzung beschlossen (§10 BauGB).
 - Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung (Teil C).
- Ausfertigung:**
 - Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text sowie der Inhalt der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Stadtrates übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Blieskastel, den _____
Der Bürgermeister
Bernd Hertzler

Bekanntmachung:
Dieser Beschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB _____ ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan BK.02.05 "Auf dem Han" rechtskräftig.

Blieskastel, den _____
Der Bürgermeister
Bernd Hertzler

Übersichtsplan



Stadt Blieskastel Stadtteil Blieskastel-Mitte

Bebauungsplan BK.02.05 "Auf dem Han"

Zuständigkeit	Stadtverwaltung Blieskastel Fachbereich 2: Umwelt, Planung und Bauen Fachgebiet 2.1: Stadtplanung & -entwicklung Zweibürger Straße 1, 66440 Blieskastel	
Verfahrensstand	Datum	Maßstab
Auslegung	April 2024	M 1:1000 (m Original)
Bearbeitung	Stadtverwaltung Blieskastel Fachbereich 2: Umwelt, Planung und Bauen Fachgebiet 2.1: Stadtplanung & -entwicklung	

Bebauungsplan BK.02.05 „Auf dem Han“

Teil C: Begründung mit Umweltbericht

Stand:

Erneute Auslegung

Stadtverwaltung Blieskastel

Fachbereich Umwelt, Planung und Bauen



Inhalt:

1	Anlass der Planung	4
2	Ziel und Zweck der Planung	4
3	Das Verfahren	4
4	Rechtsgrundlagen	4
5	Bestandssituation	4
5.1	Lage im Raum	4
5.2	Geltungsbereich	5
5.3	Bestehender Bebauungsplan	5
5.4	Bestandsbeschreibung	6
5.5	Schutzgebiete	7
6	Übergeordnete Planungen	8
6.1	Landesentwicklungsplan Saarland (LEP Umwelt / LEP Siedlung)	8
6.2	Landschaftsplan der Stadt Blieskastel	9
6.3	Masterplan 100% Klimaschutz	9
6.4	Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Blieskastel	9
6.5	Gemeindeentwicklungskonzept (GEKO) der Stadt Blieskastel	10
7	Festsetzungen	11
7.1	Art der baulichen Nutzung	11
7.2	Maß der baulichen Nutzung	11
7.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	12
7.4	Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	12
7.5	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	13
7.6	Verkehrsflächen	13
7.7	Grünflächen	13
7.8	Grünordnerische Festsetzungen	13
7.9	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	14
7.10	Landesrechtliche Regelungen (einschl. Örtliche Bauvorschriften)	14
7.11	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	15
8	Alternativenbetrachtung	15
8.1	Nicht-Durchführung der Aufhebung (Null-Variante)	15
8.2	Alternative Standorte	15
9	Umweltbericht	16
9.1	Anlass und Ziel des Umweltberichtes	16
9.2	Bestandsanalyse und Bewertung der Umweltauswirkungen	17
9.3	Weitere Belange des Umweltschutzes	22
9.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	23
9.5	Kumulierung von Auswirkungen mit anderen Vorhaben	23

9.6	Wechselwirkungen	23
9.7	Zusammenfassung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie die Schutzkriterien nach Anlage 2 UVPG	24
9.8	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	25
9.9	Geprüfte Alternativen	28
9.10	Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	28
9.11	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	28
9.12	Allgemein verständliche Zusammenfassung	29
10	Auswirkungen der Planung.....	30
10.1	Betroffenheit der Belange nach § 1 Abs. 6 BauGB	30
10.2	Kosten der Planung.....	31
11	Hinweise	31
12	Nachrichtliche Übernahmen	32

1 Anlass der Planung

Das Plangebiet ist derzeit überplant mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan BK.02.03 „Auf dem Han (Franz-Karl-Weg)“ aus dem Jahr 2017. Dieser Bebauungsplan hatte zum Ziel die planungsrechtliche Zulässigkeit für eine gesicherte Erschließung mittels einer Anliegerstraße zu schaffen. Diese Erschließungsmaßnahme bildet die Grundlage für die Bebaubarkeit der angrenzenden Bauflächen. Der bisherige Bebauungsplan setzt zu diesem Zweck eine öffentliche Verkehrsfläche fest und stellt nachrichtlich Böschungflächen auf privaten Grundstücksflächen dar. Diese Böschungflächen sind erforderlich für die Realisierung der Straßenplanung.

Die nachrichtliche Übernahme der Böschungflächen erfolgte seinerzeit unter der Annahme, dass die Anlieger bereit sind, die Herstellung der Böschungen zu dulden, da dies der minimalste Eingriff zur Schaffung von Baurecht auf den Anliegergrundstücken darstellen würde. Es hat sich jedoch gezeigt, dass diese Annahme nichtzutreffend war.

Trotz wiederholter Bemühungen von Seiten der Stadt, konnte mit einzelnen Anliegern das Einvernehmen für die Herstellung von Böschungen auf ihrem Privatgelände nicht hergestellt werden. Zur Realisierung der Anliegerstraße sieht der Gesetzgeber somit letztlich nur das Mittel einer planakzessorischen städtebaulichen Enteignung gemäß § 85 Abs. 1 Nr.1 BauGB vor.

2 Ziel und Zweck der Planung

Das Enteignungsverfahren bedingt die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans BK.02.03 „Auf dem Han (Franz-Karl-Weg)“. Es ist notwendig, Böschungen auf privaten Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 als Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, formal festzusetzen. Ferner wird die derzeitige Planung hinsichtlich aktueller Rahmenbedingungen wie beispielsweise Klimaschutz und Klimaanpassung fortgeschrieben.

3 Das Verfahren

Das Verfahren wird im regulären Langverfahren durchgeführt. Die einzelnen Verfahrensschritte sind der Planzeichnung zu entnehmen.

4 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

5 Bestandssituation

5.1 Lage im Raum

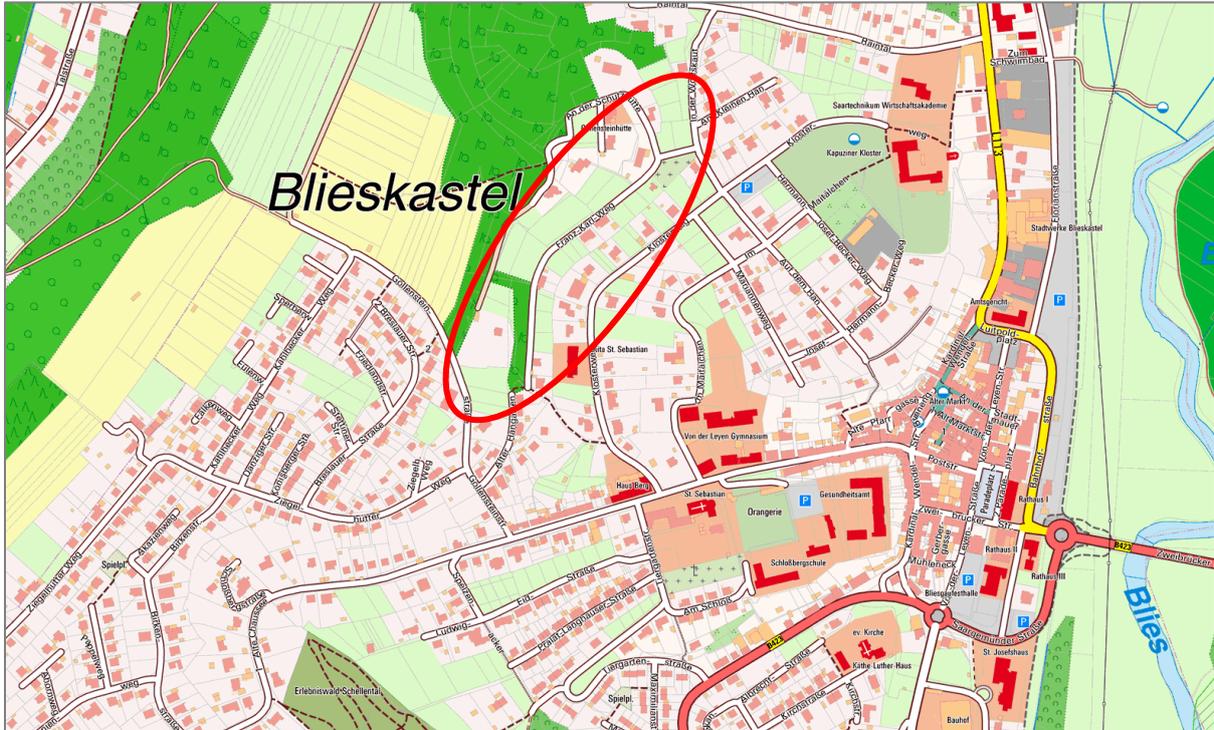
Das Plangebiet der Bebauungsplanänderung befindet sich im zentralen Teil des Stadtgebiets von Blieskastel im Stadtteil Blieskastel-Mitte.

Mittelzentrums Blieskastel. Blieskastel liegt an einer Siedlungsachse 2. Ordnung und zählt zum ländlichen Raum.

Es handelt sich hier um eine Wohngebietsnutzung entlang der Anliegerstraße „Franz-Karl-Weg“ im Bereich des Bebaugebiets „Auf dem Han“, das westlich an den Altstadtkern Blieskastels angrenzt.

Nördlich grenzt an das Plangebiet die Bebauung der Straße „An der Schutzhütte“ an. Im Osten befindet sich Wohnbebauung, die dem „Klosterweg“ zugeordnet ist. Weitere Bebauung schließt sich im Westen an die Straßen „Gollensteinstraße und „Alter Hangarten“ an. Im Westen grenzt es eine bewaldete Fläche an.

Abbildung 1: Einordnung des Plangebietes in den städtischen Kontext



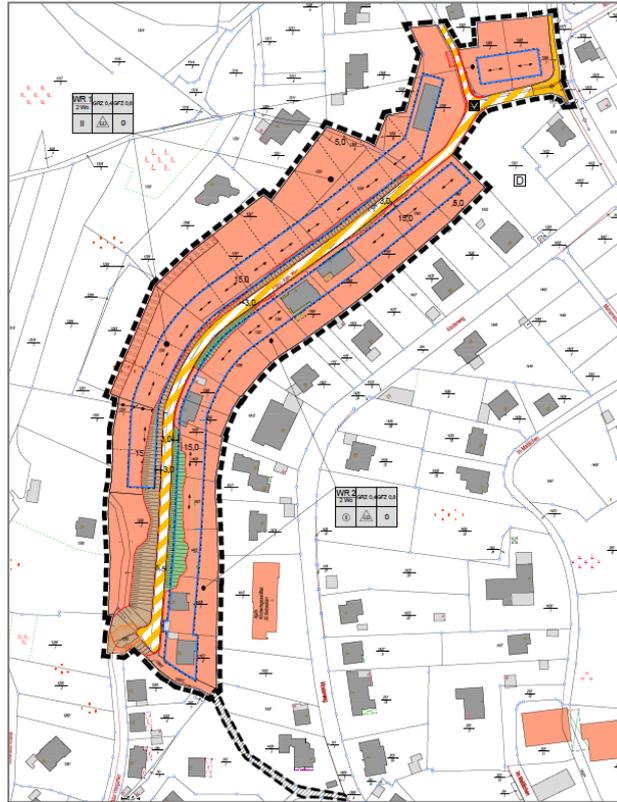
Quelle: Eigene Darstellung

5.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist deckungsgleich mit dem Planbebiet des Bebauungsplans BK.02.03 „Auf dem Han (Franz-Karl-Weg)“. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung zu entnehmen. Dieser umfasst eine Fläche von rd. 2,76 ha.

5.3 Bestehender Bebauungsplan

Bisher ist die Bebaubarkeit des Planbereichs über den Bebauungsplan BK.02.03 „Auf dem Han“ (Franz-Karl-Weg) geregelt. Das Planungsziel des Bebauungsplanes war es, für den Planbereich eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohle der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten und dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Abbildung 2: Ausschnitt des Bebauungsplans aus dem Jahr 2017

Quelle: Eigene Darstellung

5.4 Bestandsbeschreibung

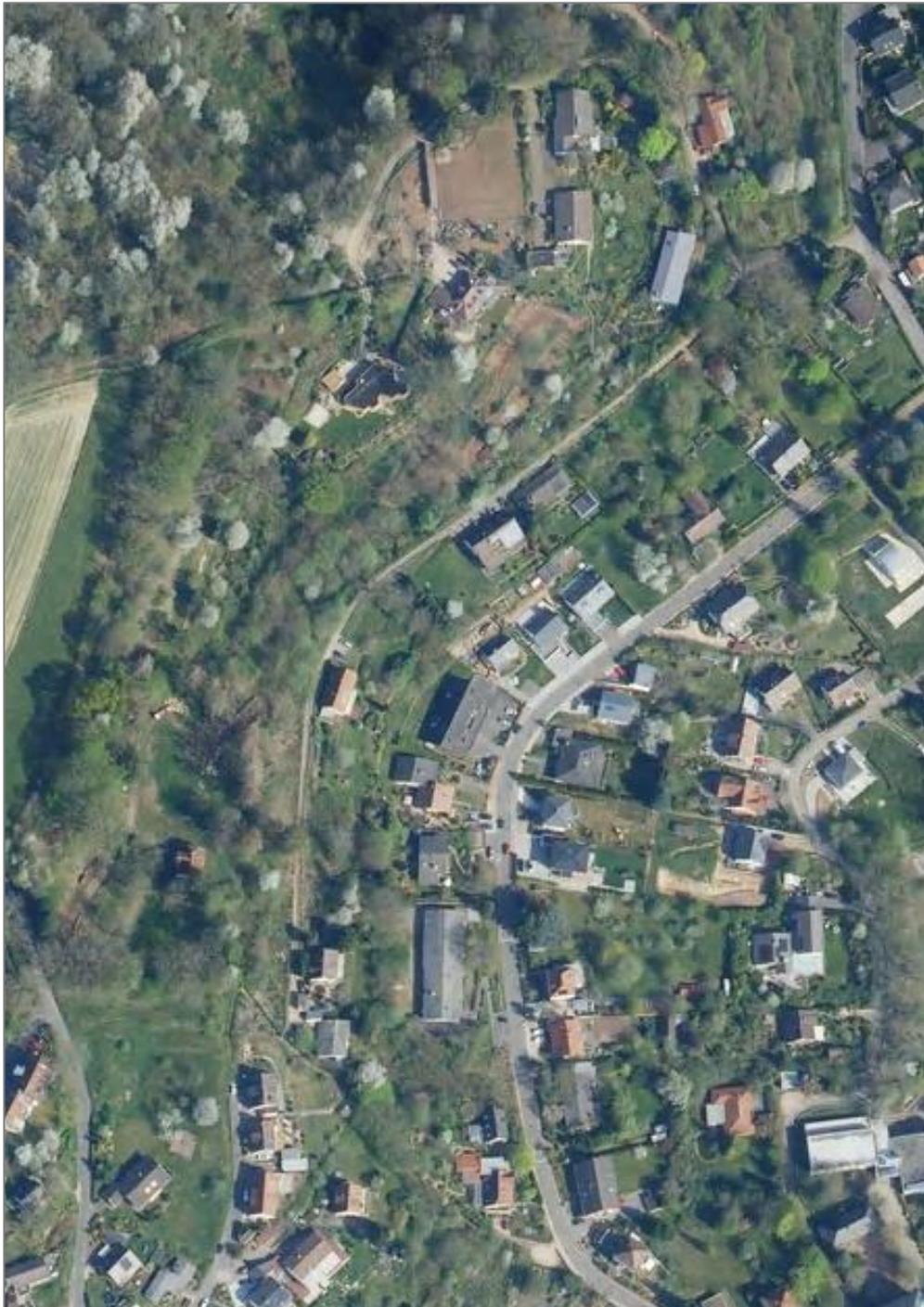
Bisher ist der „Franz-Karl-Weg“ mit wenigen Einzelgebäuden auf östlicher Straßenseite bebaut. An der westlichen Straßenseite, die sich bedingt der angrenzenden Landschaft öffnet, wurden dagegen noch keine Bauvorhaben errichtet. Durch eine Bebauung dieser Straßenseite kann jedoch eine klare Abgrenzung zwischen Außen- und Innenbereich geschaffen werden, die bereits durch die Bebauung „An der Schutzhütte“ eine Richtung vorgibt.

In direkter Nachbarschaft im Nordwesten zum Plangebiet liegt ein denkmalgeschützter jüdischer Friedhof. Die in der Denkmalschutzliste des Saarlandes eingetragene Fläche stellt sich aktuell als eine zusammenhängende Grünfläche dar und ist wegen ihres Schutzstatus bei der Entwicklung benachbarter Baugrundstücke zu beachten. Insbesondere die im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegende Parzelle Flur 6, Flurstücksnr. 1298/8 grenzt direkt an den jüdischen Friedhof an und ist aus Sicht des Denkmalschutzes besonderes zu betrachten.

Städtebauliche Probleme des Plangebietes sind die fehlende Erschließung, fehlende Ver- und Entsorgungsanlagen sowie eine ungünstige Topografie. Lediglich ein mit Kies befestigter Weg führt zu den bereits in den 70er Jahren genehmigten Wohngebäuden. Zu- und Abwasserleitungen wurden an den „Klosterweg“ über den am Hang unterhalb des Franz-Karl-Wegs liegenden Grundstücken angeschlossen. Das Gelände ist durch eine steile Hanglage geprägt, die nach Osten immer stärker abfällt.

Im Südwesten des Plangebiets befindet sich ein ehemaliger zugeschütteter Steinbruch. Altlasten sind nicht zu erwarten. Weitere Altablagerungen bzw. kontaminationsverdächtige Flächen sind in dem Plangebiet nicht bekannt. Dagegen ist im gesamten Gebiet mit Munitionsfunden zu rechnen.

Abbildung 3: Luftbild des Plangebiets



Quelle: ZORA, LVGL

5.5 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt vollständig im Wasserschutzgebiet WSG Bliestal, Schutzzone III.

Ferner befindet sich das Plangebiet in der Entwicklungszone des UNESCO-Biosphärenreservats Bliesgau¹. Das Biosphärenreservat Bliesgau dient dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Kulturlandschaften und der nachhaltige Regionalentwicklung. Vorrangiges Ziel der Entwicklungszone ist gemeinsam mit der lokalen Bevölkerung eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern und umzusetzen.

6 Übergeordnete Planungen

Im Rahmen der Planung werden die folgenden übergeordneten Planvorgaben berücksichtigt:

6.1 Landesentwicklungsplan Saarland (LEP Umwelt / LEP Siedlung)

Gemäß **Landesentwicklungsplan Siedlung** gehört der Stadtteil Blieskastel-Mitte zum Nahbereich des Mittelzentralen Verflechtungsbereichs der Stadt Blieskastel. Die Stadt Blieskastel gehört zur Raumkategorie ländlicher Raum und liegt an einer Siedlungsachse 2. Ordnung. Das Mittelzentrum schließt den Stadtteil Blieskastel-Mitte mit ein. Der Wohnungsbaubedarf ist deshalb auf 3,5 Wohnungen pro 1.000 Einwohner und Jahr festgelegt.

Abbildung 3: Auszug aus der Baulückenstatistik Stadtteil Blieskastel-Mitte (Stand 01/21)

Stadtteil	Blieskastel Mitte (mit Lautzkirchen und Alsbach)
Einwohnerzahl zum 30.09.2019	5958 Einwohner
Jährlicher Wohnungsbedarf pro 1000 Einwohner	3,5 WE
Minstdichte	25 WE/ha
Faktor WE/Baulücke	1,2
Wohnungsbedarf im Zeitraum von 15 Jahren	313 WE
Baulücken:	
Baulücken im GB von BPs gem § 30 BauGB	200 Baulücken
Baulücken im GB von BPs gem § 33 BauGB	0 Baulücken
Baulücken im Bereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4	0 Baulücken
Baulücken gesamt	200 Baulücken
Wohneinheiten in Baulücken	240 WE
Reserveflächen im rechtsgültigen FNP	4,8 ha
Wohneinheiten in Reserveflächen	120 WE
Vorhandene Wohneinheiten	360 WE
Entspricht Wohnungsbedarf der nächsten	17,3 Jahre
Wohneinheitenbilanz	47 WE

¹ gemäß Verordnung über das Biosphärenreservat Bliesgau

Mittels der dargestellten Baulückenstatistik wurde der Bedarf an Wohneinheiten für den Stadtteil Blieskastel-Mitte ermittelt. Es wird deutlich, dass die zurzeit existierenden und anzurechnenden 360 Wohneinheiten über dem im LEP Siedlung festgelegten Bedarf von 313 Wohneinheiten liegen.

Durch die Bebauungsplanänderung werden jedoch keine zusätzlichen Baugrundstücke geschaffen. Mit der Fertigstellung der Erschließungsanlagen können bereits in der Bilanz enthaltene Grundstücke bebaut werden. Die Bebauungsplanänderung hat dadurch einen entlastenden Einfluss auf die Baulückenstatistik der Stadt Blieskastel.

Der **Landesentwicklungsplan Umwelt** trifft für den Geltungsbereich der Bebauungsplanaufhebung und das nähere Umfeld die folgenden Aussagen:

Das Plangebiet befindet sich in einem Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW).

6.2 Landschaftsplan der Stadt Blieskastel

Der Landschaftsplan der Stadt Blieskastel aus dem Jahr 1998 stellt den Planbereich als bestehendes Wohngebiet dar.

6.3 Masterplan 100% Klimaschutz²

Der Masterplan 100% Klimaschutz empfiehlt für das Handlungsfeld Stadt- und Raumplanung folgende Strategie:

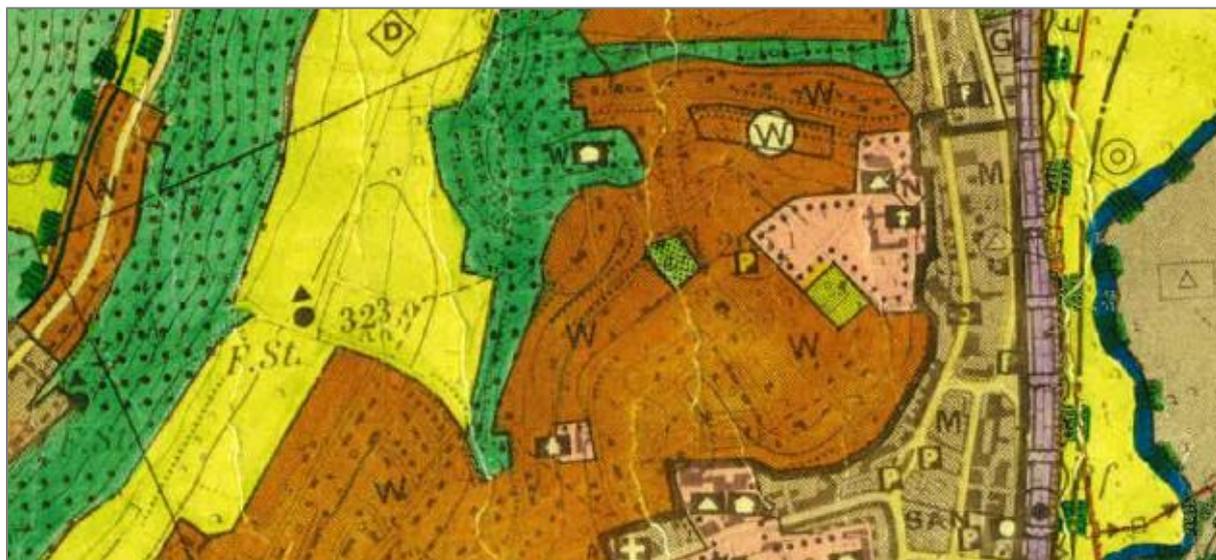
- Berücksichtigung des Klimaschutzes in Bebauungsplänen nach den Regelungsmöglichkeiten des Baugesetzbuchs

6.4 Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Blieskastel

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel als Wohnbaufläche dargestellt. Die geplante Änderung entspricht somit den Zielen des wirklichen FNP.

² Masterplan 100 % Klimaschutz, Integriertes Klimaschutzkonzept mit Null-Emissions-Strategie für das Biosphärenreservat Bliesgau, Endbericht, Juni 2014, IZES gGmbH - Saar-Lor-Lux Umweltzentrum GmbH, - ATP Axel Thös Planung

Abbildung 4: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan



Quelle: Eigene Darstellung

6.5 Gemeindeentwicklungskonzept (GEKO) der Stadt Blieskastel

Das GEKO aus dem Jahr 2017 führt aus, dass es einen erheblichen quantitativen und qualitativen Anpassungsbedarf bezüglich des Wohnens aufgrund des demografischen und gesellschaftlichen Wandels gibt. Es ist keine Ausweitung des Wohngebäudebestands mehr nötig, sondern eine nachhaltige Sanierung und Erneuerung. Hierfür wird eine geringe Zahl von Baugrundstücken gebraucht, die vorrangig im Bestand gedeckt werden sollte. Vorliegende Bauleitpläne sollen auf ihren Fortbestand hin überprüft und an die Bedarfe und realistische Umsetzungschancen angepasst werden. Sie sind gegebenenfalls zu ändern bzw. aufzuheben.

7 Festsetzungen

Die Bebauungsplanänderung soll vorrangig auf die Nachfrage nach Bauplätzen in Blieskastel reagieren und gut geeignete und verfügbare Flächen im Innenbereich für Wohnnutzungen und wohngebietsverträgliche Nutzungen zur Verfügung stellen.

Es wird überwiegend ein reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 BauNVO und ein geringer Teil als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO sowie private Grünflächen und öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Darüber hinaus werden Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers festgesetzt.

Durch die Änderung des Bebauungsplans wird eine sinnvolle, den heutigen Anforderungen angepasste, Bebauung ermöglicht, welche die bestehende Siedlungsstruktur ergänzt. Gleichzeitig werden die Baukörper (energetische Optimierung und Einsatz von PV-Anlagen) und die Niederschlagsentwässerung im Sinne der Klimaanpassung (Schutz vor Starkregen) an den Stand der Technik angepasst.

7.1 Art der baulichen Nutzung

7.1.1 Reines Wohngebiet (WR)

Es wird ein reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 BauNVO festgesetzt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauNVO sind im WR zulässig:

1. Wohngebäude,
2. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.

Zu den zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.

Ausnahmsweise können gemäß § 3 Abs. 3 BauGB zugelassen werden

1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung wird Folgendes festgesetzt:

- Im WR 2 wird die Traufhöhe der Gebäude zu der das Grundstück erschließenden Straße auf 3,50 m begrenzt. Bei Flachdächern entspricht der höchste Punkt der Attika, bei Pultdächern die oberste Kante des Daches (Dachfirst) der zulässigen Traufhöhe. Eine Abweichung von bis zu 1 m ist jeweils möglich.
Unterer Bezugspunkt ist die Oberkante Fertigfußbodens im 2. Vollgeschoss (Obergeschoss), die wiederum auf der Höhe der im Bebauungsplan jeweils festgesetzten Höhe der Straßengradienten liegt. Maßgeblich dafür ist jeweils der nächstgelegene Punkt der das Grundstück erschließenden Straße, gemessen jeweils mittig von der der erschließenden Straßen zugewandten Gebäudeseite.

- im Bebauungsplan wird eine Grundflächenzahl GRZ von 0,4 festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von:

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO,
3. bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen.

- Im WR wird eine Geschossflächenzahl GFZ von 0,8
- Im WR 1 wird die Zahl der Vollgeschosse auf maximal II festgesetzt. Dabei ist das zweite Vollgeschoss entweder im Dachraum oder als Unter- oder Garagengeschoss nach § 2 Abs. 5 LBO unterzubringen. Wird das zweite Vollgeschoss als Unter- oder Garagengeschoss ausgestaltet, ist kein weiteres Unter- oder Garagengeschoss mehr zulässig. Ist das zweite Vollgeschoss im Dachraum untergebracht kann max. ein weiteres Unter- oder Garagengeschoss errichtet werden. Staffelgeschosse sind ausgeschlossen
- Im WR 2 wird die Zahl der Vollgeschosse auf zwingend II festgesetzt. Maximal kann ein zusätzliches Untergeschoss nach § 2 Abs. 5 LBO errichtet werden. Das Dach kann nicht zu einem Vollgeschoss ausgebaut werden. Die Oberkante des Fertigfußbodens im 2. Vollgeschoss (Obergeschoss) ist gleich der Höhe des Straßenbelags in Gebäudemitte. Staffelgeschosse sind ausgeschlossen.

Die getroffenen Festsetzungen sollen nach der Bebauung des Plangebietes ein einheitliches Bild geben, das die Topografie aufgreift. Hangseitig ist dabei die Höhenentwicklung durch die maximale Gestaltung von zwei Geschossen und einem Dach nach oben begrenzt. In dem talseitigen Wohngebiet dagegen werden die Gebäude durch die vorgesehenen Festsetzungen „angehoben“, so dass mindestens ein Geschoss und das Dach von der Straße aus zu sehen sind.

7.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

7.3.1 Bauweise

Gemäß § 22 Abs. 1 BauNVO werden für das WR eine offene Bauweise festgesetzt. In der offenen Bauweise ist eine Gebäudelänge bis zu 50 m zulässig. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.

Die offene Bauweise ist aus dem angrenzenden Siedlungskörper hergeleitet und dient der Integration der Planung in das Umfeld.

7.3.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von einzelnen Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.

7.4 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind im Bebauungsplan Stellplätze, Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen und Carports müssen mit

einem Mindestabstand von 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt errichtet werden. Um die öffentliche Verkehrsfläche von parkenden Autos möglichst freizuhalten, sind pro Wohneinheit mindestens zwei Stellplätze auf dem eigenen Grundstück zu errichten.

7.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird im WR festgesetzt, dass die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf maximal zwei beschränkt wird.

Mit der Beschränkung auf maximal 2 Wohneinheiten pro Grundstück soll sichergestellt werden, dass sich das Baugebiet in den Charakter des angrenzenden Siedlungskörpers anpasst.

7.6 Verkehrsflächen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB werden die für die Erschließung des Gebiets notwendigen Flächen als öffentliche Verkehrsfläche und öffentliche Verkehrsfläche der besonderen Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt.

7.7 Grünflächen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB wird im Bebauungsplan eine private Grünfläche festgesetzt. Die Grünfläche befindet sich im Bereich des ehemaligen Steinbruchs, der sich für eine Wohnbebauung auf Grund der Topografie und der zu erwartenden Bodenverhältnisse ungeeignet ist.

7.8 Grünordnerische Festsetzungen

Die nicht baulich genutzten Flächen der Grundstücke sind naturnah zu gestalten.

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Im Bebauungsplan werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Pflanzen festgesetzt. Die festgesetzten Flächen sind mit einheimischen und standortgerechten Arten zu bepflanzen. Bei Gehölzanpflanzungen sollen auf Grundlage von § 40 BNatSchG nur gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) verwendet werden.

Einfriedungen im Vorgartenbereich: Die Einfriedungen sind aus ökologischen Gründen in Bodennähe für Kleintiere durchlässig zu halten. Diese Festsetzung dient dem Erhalt von Lebensräumen.

Die nichtüberbaubaren Flächen sind vollflächig mit bodendeckender Vegetation (Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) zu begrünen, mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu unterhalten. Befestigte oder bekieste Flächen sind lediglich zulässig soweit sie als notwendige Geh- und Fahrflächen dienen und sich in ihrer Ausdehnung auf das für eine übliche Befestigung angemessene Maß zu beschränken.

Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Es wird festgesetzt, dass vorhandene Bäume und Gebüschstrukturen zu erhalten sind, sofern sie nicht unmittelbar von Baumaßnahmen betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen.

Höhlenbäume sind vor der Fällung von einem Fachgutachter auf Fledermausbesatz zu untersuchen

7.9 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind Aufschüttungen und Abgrabungen auch auf privaten Flächen erforderlich. Der Bebauungsplan setzt deshalb die Flächen fest, die im Zuge der Straßenbaumaßnahme tangiert werden. Die privaten Flächen werden nicht dauerhaft für die öffentliche Erschließungsfläche in Anspruch genommen, sondern nur im Zuge der erstmaligen Herstellung der Erschließungsanlage oder gegebenenfalls im Falle einer Sanierung der Verkehrsfläche. Es erfolgen lediglich Aufschüttungen und Abgrabungen in dem Umfang wie sie für die Standfestigkeit des Straßenkörpers erforderlich ist. Die Flächen können nach Abschluss der Straßenbauarbeiten weiterhin privat genutzt werden. Zukünftig ist es darüber hinaus möglich, auf den privaten Flächen bauliche Veränderungen vorzunehmen, sofern durch entsprechende Maßnahmen (Stützmauern, etc.) der Straßenkörper in seiner Standfestigkeit und in seiner Funktion nicht beeinträchtigt wird.

7.10 Landesrechtliche Regelungen (einschl. Örtliche Bauvorschriften)

Im Bebauungsplan wird aufgrund landesrechtlicher Regelungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB und i.V.m. Landesbauordnung des Saarlandes (LBO) festgesetzt:

- Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. mit §§ 49-54 SWG)
- Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt im Trennsystem.
- Das Schmutzwasser ist in den bestehenden Schmutzwasserkanal einzuleiten.
- Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist mittels einer dezentralen Regenrückhaltung über Zisternen mit einem Fassungsvermögen von min. 2,0 m³ (ohne Brauchwassernutzung), auf dem Grundstück zurückzuhalten und gedrosselt (genaue Mengenangabe laut Entwässerungsgenehmigung) der Regenwasserkanalisation zuzuführen.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. mit § 85 Abs. 4 LBO)

- Die Installation von Anlagen zur Nutzung solarer Energie auf den Dachflächen ist zulässig.
- Dacheindeckung: Dacheindeckungen in glänzenden reflektierenden Materialien sind unzulässig.
- Fassadengestaltung: Fassadenverkleidungen aus glänzenden reflektierenden Materialien und Keramikplatten sind unzulässig.
- Mülltonnen sind in den zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche orientierten Bereichen entweder einzuhausen oder sichtgeschützt aufzustellen.
- Kniestock:
Im WR 1 gilt: Wenn das zweite Vollgeschoss im Dachraum untergebracht wird, ist ein Kniestock bis zu 1,50 m zulässig.
Im WR 2 gilt: Ein Kniestock ist nicht zulässig.
- Einfriedungen: Die Vorgartenbereiche zwischen straßenseitiger Grundstücksgrenze und straßenseitiger Gebäudekante sind als offene Vorgärten zu gestalten. Eine sichtdurchlässige Einzäunung bis zu einer Höhe von 1,50 m ist im vorderen Grundstücksbereich zulässig. Dies gilt auch für unbebaute Grundstücke.
- Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos von Vögeln sind west-, süd-, oder ostwärts gerichtete Fensterflächen, die eine Glasfläche von 0,5 m² überschreiten, so zu gestalten,

dass von Ihnen keine Vogelschlaggefahr ausgeht. Es wird die Verwendung von Vogelschutzglas oder von UV-Sperrfolien bzw. Grafikfolien empfohlen.

- Zur Kompensation der verlorengegangenen Niststätten sind im räumlichen Zusammenhang vor Beginn der Brutsaison mind. 3 Vogelnistkästen zu installieren.
- Für die Außenbeleuchtung sind nur insekten-freundliche Leuchtmittel zulässig. Die Leuchten müssen so konstruiert sein, dass der Leuchtpunkt möglichst weit in den Beleuchtungskörper integriert ist (sog. ‚Full-cut-off-Leuchten‘) und dass ein Eindringen von Insekten in den Leuchtkörper unterbunden wird. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

7.11 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich ist der Planzeichnung zu entnehmen.

8 Alternativenbetrachtung

8.1 Nicht-Durchführung der Aufhebung (Null-Variante)

Bei Nicht-Durchführung der Bebauungsplanaufhebung bleiben die bisherigen Festsetzungen des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans in Kraft. In der Folge liegt die Fläche, wie bisher, größtenteils brach, da die fehlende Erschließung eine bauliche Nutzung verhindert.

Gegebenenfalls müssten an anderer Stelle im Stadtgebiet neue Bauflächen im Außenbereich ausgewiesen werden, wenn der Bedarf nicht im Innenbereich oder im Bestand gedeckt werden kann.

8.2 Alternative Standorte

Ziel der geplanten Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans ist die Realisierung eines bereits festgesetzten Neubaugebiets. Alternative Standorte kommen deshalb nicht in Betracht.

9 Umweltbericht

9.1 Anlass und Ziel des Umweltberichtes

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Dabei werden die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf:

- Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- Sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern untersucht.

9.1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Das Plangebiet ist derzeit mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan BK.02.03 „auf dem Han (Franz-Karl-Weg)“ überplant. Mit der Änderung des Bebauungsplan BK.02.05 soll das Ziel verfolgt werden, die zur Erschließung des Gebietes notwendigen Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern auf privaten Grundstücken festzusetzen. Die Planung wird außerdem an aktuelle Rahmenbedingungen angepasst, sodass Themen, wie Klimaschutz und Klimaanpassung, bedeutender hervorgehoben werden.

Weiterhin bezweckt die Planung die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Bereitstellung von Wohnraum zur Verbesserung der hohen Wohnungsnachfrage in der Stadt Blieskastel.

Zur Beschreibung der maßgeblichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird an dieser Stelle auf Kapitel 7 verwiesen.

9.1.2 Angaben zum Standort

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von 2,76 ha und befindet sich zentral innerhalb des Stadtteils Blieskastel-Mitte. Da es sich um eine Bebauungsplanänderung handelt sind vereinzelte Grundstücke im Geltungsbereich mit Wohngebäuden überbaut. Der überwiegende Teil stellt sich als aus Gartenbrachen hervorgegangene Waldstrukturen mit kleineren Offenlandflächen dar. Im Südwesten des Plangebietes befindet sich ein ehemaliger Steinbruch, der zugeschüttet ist. Das Gelände ist topografisch von einer Hanglage geprägt, die nach Osten hin, abfällt.

9.1.3 Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, der Immissions-Gesetzgebung, der Abfall- und Wassergesetzgebung und den Bodenschutzgesetzen sowie dem Landesentwicklungsplan LEP Umwelt werden im konkreten Fall der Landschaftsplan der Stadt Blieskastel berücksichtigt.

9.1.4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Ergänzung wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durch das Büro WSW & Partner GmbH durchgeführt. Untersucht wurde im Plangebiet von April bis August 2022 das Vorkommen von Fledermäusen, Haselmäusen und Vogelarten. Des Weiteren wurde eine Biototypenkartierung vorgenommen.

9.2 Bestandsanalyse und Bewertung der Umweltauswirkungen

9.2.1 Schutzgebiete/-objekte und geschützte Arten

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärenreservat Bliesgau. Das Biosphärenreservat Bliesgau dient dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Kulturlandschaften und der nachhaltige Regionalentwicklung. Vorrangiges Ziel der Entwicklungszone ist, gemeinsam mit der lokalen Bevölkerung eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern und umzusetzen

Im Plangebiet wurde durch das Büro WSW & Partner GmbH eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Eine detaillierte Beschreibung der vorhandenen Flora und Fauna ist der beigelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Kapitel 4 und im weiteren Verlauf des Umweltberichtes zu entnehmen.

Es wurden **keine pauschal geschützten Biotope** nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m § 22 Abs. 1 SNG nachgewiesen.

Ebenfalls sind von dem geplanten Vorhaben **keine FFH-Lebensraumtypen** betroffen.

Wasserrechtliche Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt vollständig im Wasserschutzgebiet WSG „Bliestal“, Schutzzone III.

9.2.2 Schutzgut Boden

Ausgangssituation

Die Stadt Blieskastel liegt geografisch im Naturraum Homburger Becken. Die vorhandenen Böden sind deswegen von Bundsandsteinen gekennzeichnet. Insbesondere im Plangebiet und in der Umgebung besteht der Boden aus Braunerde.

Sowohl die Nitratrückhaltefunktion, als auch die Wasserspeicherkapazität und das Ertragspotential des Bodens ist nach den Bodenübersichtskarten des Saarlandes als gering einzustufen.

Auswirkungen

Mit der Bebauung und der Herstellung der Erschließung erfolgt zwangsläufig eine dauerhafte Versiegelung von Boden. Im vorliegenden Plangebiet beträgt die Summe der zu erwartenden Neuversiegelung insgesamt 6.681 m².

Nicht mit einbezogen in die Neuversiegelung werden die Straßenverkehrsflächen, da diese sich aktuell schon als eine geschotterte Fläche darstellt, die durch das ständige Befahren von Fahrzeugen bereits verdichtet ist. Lediglich der Wendehammer stellt sich aktuell als unversiegelte Fläche dar, die miteingerechnet wird.

Gleiches gilt für die Aufschüttungen und Anlegen von Böschungen, die zur Herstellung der Erschließung notwendig sind. Diese werden nur temporär, solange die Erschließungsmaßnahme durchgeführt wird, in Anspruch genommen.

BK.02.05 „Auf den Han“	Flächengröße in m²
Reines Wohngebiet (GRZ max. 0,4)	21.881
davon bereits bebaute Grundstücke	6.146
	15.929
Überbaubare Grundstücksfläche	6.372
Nicht überbaubare Grundstücksfläche	9.557
Allgemeines Wohngebiet (GRZ max. 0,4)	372
Überbaubare Grundstücksfläche	149
Nicht überbaubare Grundstücksfläche	223
Verkehrsfläche (Wendehammer)	160
Summe der Neuversiegelung:	6.681

Auf den versiegelten Flächen ist von einem kompletten Verlust der Bodenfunktionen (Lebensraum, Puffer- und Filterfunktion) auszugehen.

Demgegenüber stehen über 9.780 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche, die weiterhin die natürliche Funktion des Bodens übernehmen werden.

Aufgrund der Neuversiegelung sind auf das Schutzgut Boden erhebliche Auswirkungen durch die Ausweisung der Wohnbebauung zu erwarten.

9.2.3 Schutzgut Fläche

Ausgangssituation

Die Fläche des Plangebietes ist aktuell in Teilen schon durch Wohnbebauung versiegelt. Die bebauten Grundstücke wurden auf Grundlage der Bebauungsplan BK.02.00 + BK.02.03 + BK.02.03 bebaut.

Auswirkungen

Aufgrund der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes wird eine allgemeine Reduzierung des Flächenverbrauches vorgesehen. Dies ist auch auf Ebene des Saarlandes innerhalb des Landesentwicklungsplanes verankert. Der Landesentwicklungsplan des Saarlandes legt deswegen den Wohnungsneubedarf für die Kommunen fest.

Gemäß Landesentwicklungsplan Siedlung gehört der Stadtteil Blieskastel-Mitte zum Nahbereich des Mittelzentralen Verflechtungsbereich der Stadt Blieskastel. Der Wohnungsbedarf ist deshalb auf 3,5 Wohnungen pro 1.000 Einwohner und Jahr festgelegt. Aktuell ist der Bedarf für Blieskastel-Mitte nach der Baulückenbilanz gedeckt bzw. wird sogar überschritten. Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden jedoch auch keine zusätzlichen Baugrundstücke geschaffen. Es handelt sich, aufgrund des vorhandenen Bebauungsplan, um Baulücken. Insgesamt besitzt der Stadtteil Blieskastel-Mitte innerhalb von Geltungsbereichen rechtskräftiger Bebauungspläne 200 Baulücken.

Nach der Umsetzung der vorliegenden Bebauungsplanänderung kann auf Grund der hohen Nachfrage nach Baugrundstücken in Blieskastel davon ausgegangen werden, dass die dann erschlossenen Grundstücke zeitnah einer Bebauung zugeführt werden. Dies wirkt sich entlastend auf die Baulückenstatistik der Stadt Blieskastel aus.

9.2.4 Schutzgut Wasser

Ausgangssituation

Oberflächengewässer sind im näheren Umfeld sowie im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung von Fließgewässern kann deswegen ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 24.08.1990 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Bliestal“. Des Weiteren befindet sich der Geltungsbereich im Vorranggebiet für Grundwasserschutz. Im Vorranggebiet für Grundwasserschutz ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

Auswirkungen

Aufgrund der Lage des Plangebietes im Vorranggebiet für Grundwasserschutz und im Trinkwasserschutzgebiet muss sichergestellt werden, dass bei der Umsetzung des Bebauungsplanes ausreichend Schutz vor weiterreichenden Beeinträchtigungen, besonders vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen. Aus diesem Grund werden Hinweise in den Bebauungsplan mit aufgenommen, dass die Belange der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen sind.

9.2.5 Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

Biotoptypen und Vegetation

Eine detaillierte Beschreibung der Biotoptypenkartierung ist der beigelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Kapitel 4 zu entnehmen.

Ein großer Teil der Fläche ist als sonstiges Grünland zu klassifizieren. Darunter sind Brachflächen oder mit einzelnen Wald- und Obstbäumen versehene Wiesen zu verstehen. Im zentralen und östlichen Bereich des Grünlandes sind außerdem verfallene Gartenhütten und Brennholzlagerstätten zu finden. Ein weiterer großer Teil der Fläche ist mit größeren Feldgehölzen bewachsen. Diese haben teilweise eine junge Ausprägung, sind aber auch als undurchdringliche großflächige Gebüsche vorzufinden. Im Westen und Norden des Gebietes befinden sich außerdem Waldflächen unterschiedlichen Alters. Neben Ziergehölzen, Stauden und Obstgehölzen sind außerdem ältere Bäume wie zum Beispiel einzelne Traubeneiche und Salweiden vorzufinden.

Tiere

Die im Plangebiet vorhandenen Strukturen stellen mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten für unterschiedliche Tierarten dar. Aufgrund dessen wurde im Vorfeld eine Potentialabschätzung durchgeführt. Diese hat ergeben, dass die nähere Untersuchung auf das Vorkommen von Haselmäuse, Fledermäusen und die Avifauna durchgeführt werden soll. Für einen Teil der

Fläche wurde von den Eigentümern der Grundstücke eine Betretungserlaubnis untersagt. Dieser Bereich wurde deswegen von der Straße oder den angrenzenden Grundstücken untersucht.

Eine detaillierte Beschreibung der potentiellen Betroffenheit der relevanten Arten ist der beilegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Kapitel 5 zu entnehmen.

Das Plangebiet wurde auf das Vorkommen von Haselmäusen mithilfe unterschiedlicher Methoden untersucht. Obwohl die vorhandenen Strukturen für die **Haselmaus** günstig sind, konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung war deswegen nicht notwendig.

Die Untersuchung auf das Vorkommen von **Fledermäusen** erfolgte durch Begehungen im zugänglichen Teil des Plangebietes, um potentielle Quartiersnutzungen und Tagesverstecke ausfindig zu machen sowie mittels mehrerer Detektorerfassungen mit Batcordern während der Aktivitätsperiode.

Potentielle Quartiersnutzungen in den vorhandenen Gehölzen und den Bereichen, die Betreten werden durften, konnten nicht bestätigt werden. Die Nutzung der Gehölze als Tagesverstecke durch Zwergfledermäuse konnte nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Auswertung der Detektorerfassung ergab viele Rufe der Zwergfledermaus (bis zu 144 pro Nacht) und mehrere Rufe, die der Nordfledermaus zuzuordnen sind. Bei einer visuellen Beobachtung konnten maximal zwei bis drei Zwergfledermäuse gleichzeitig bei der Jagd festgestellt werden.

Die Erfassung der **Avifauna** erfolgte innerhalb der Brutsaison über verschiedene Beobachtungspunkte im Plangebiet. Es konnten mehrere Arten als Brutvögel bzw. Brutverdachtsfälle nachgewiesen werden:

- Zilpzalp (drei Brutpaare)
- Singdrossel
- Rotkehlchen
- Amsel (zwei Brutpaare)
- Mönchsgradmücke
- Gartengrasmücke
- Ringeltaube
- Zaunkönig
- Grünfink (mind. ein Brutpaar)

Weitere Vogelarten sind als Nahrungsgäste aufgefallen oder haben das Plangebiet überflogen. Aufgrund des Betretungsverbot für verschiedene Grundstücke im Geltungsbereich kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass leise rufende Vogelarten nicht erfasst wurden.

Auswirkungen

Durch die Überplanung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine seltenen oder gefährdeten Pflanzenarten betroffen. Weiterhin wurden keine pauschal geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und keine FFH-Lebensraumtypen kartiert.

Durch die grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan sollen die vorhandenen Bäume und Gehölzstrukturen, sofern diese nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind, d.h. überbaut werden, erhalten bleiben.

Im Geltungsbereich konnten mehrere Zwergfledermäuse und die Nordfledermaus nachgewiesen werden. Die Arten nutzen das Plangebiet als Teilnahrungshabitat in einer regelmäßigen Frequentierung. Zu einem Quartiersverlust kommt es bei der Umsetzung der Planung nicht. **Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Fledermäuse** werden notwendig.

Bei der Erfassung der Avifauna konnten 11 Nistplätze von europäischen Vogelarten nachgewiesen werden. Durch die Umsetzung der Planung, werden diese wahrscheinlich dauerhaft entfallen. Deswegen werden **Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Avifauna** notwendig.

9.2.6 Schutzgut Landschaft

Ausgangssituation

Da es sich überwiegend um private Grundstücke handelt, sind diese nicht für die Allgemeinheit zugänglich, so dass ein Erholungswert nur für die Grundstückseigentümer besteht. Zudem ist durch den Gehölzbestand die Einsehbarkeit stark eingeschränkt, wodurch die Bedeutung für das Landschaftsbild in den Hintergrund rückt. Insgesamt ist das Landschaftsbild wie folgt zu bewerten:

Eigenart: gering

Vielfalt: gering bis mittel

Schönheit: gering

Auswirkungen

Eine klare Grenze zwischen Außenbereich und dem Plangebiet ist derzeit nicht zu erkennen. Durch eine Bebauung des Plangebietes kann ein markanter Übergang zwischen besiedelter Fläche und Waldgebiet geschaffen werden. Durch die grünordnerischen Festsetzungen wird gewährleistet, dass ein Teil der Gehölzstrukturen erhalten bleibt.

9.2.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Ausgangssituation

Es liegen keine Hinweise zu Lärmkonflikten im und außerhalb des Geltungsbereiches vor.

Für den Geltungsbereich sind Altlasten und altlastenverdächtige Flächen nicht erfasst. Der Stadt Blieskastel liegen keine Erkenntnisse über Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen vor, welche die bauliche Nutzung beeinträchtigen könnten.

Auswirkungen

Von der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzung gehen keine Nennwerten Emissionen aus, die bei empfindlichen benachbarten Nutzungen erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben können.

Es ist mit einer Einschränkung der Wohnqualität für die Dauer der Baumaßnahmen zu rechnen. Über einen begrenzten Zeitraum wird eine Belastung durch Baufahrzeuge, Bauarbeiten und Anlieferverkehr zu rechnen sein. Aufgrund der temporären Wirkung sind aber keine erheblichen Beeinträchtigungen diesbezüglich abzuleiten

9.2.8 Schutzgut Luft und Klima

Ausgangssituation

In räumlicher Nähe zu dem Plangebiet befinden sich keine Kaltluftbahnen oder Kaltluftentstehungsgebiete. Aufgrund der Ortsrandlänge ist von einer geringen Schadstoffbelastung der Luft auszugehen.

Die vorhandenen Grünlandflächen mit den Bäumen und Sträuchern dienen als Filter für Schadstoffe und sorgen für eine Abkühlung der Bodenfläche.

Auswirkungen

Durch das Schließen der Baulücken und einer Bodenversiegelung gemäß der Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich in klimatischer Hinsicht geringfügige Veränderungen des örtlichen Kleinklimas. Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch die Versiegelung und Bebauung sind jedoch nicht zu erwarten.

Luftverunreinigungen, die eine Belastung des kleinräumigen Klimas nach sich ziehen sind durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Im Rahmen der Baumaßnahmen werden temporär erhöhte Luftschadstoffbelastungen aufgrund des notwendigen Einsatz von Baumaschinen zu vermerken sein. Diese Beeinträchtigung ist jedoch nur auf die Dauer der Baumaßnahme beschränkt, so dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima nicht als erheblich eingestuft werden.

9.2.9 Kultur- und Sachgüter

Ausgangssituation

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich nach der Denkmalliste des Saarlandes keine Kulturdenkmäler oder kulturhistorisch interessanten Baulichkeiten.

Im direkten Umfeld im Nordwesten des Plangebietes liegt ein jüdischer Friedhof (Flurstück 1392).

Auswirkungen

Da die genaue Ausdehnung des jüdischen Friedhofes nicht in vollem Umfang bekannt ist, wirkt sich dieser auf die angrenzenden Grundstücksparzellen, die innerhalb des Geltungsbereiches liegen aus. Mit weiteren Bodenfunden ist deswegen zu rechnen. Bauvorhaben in diesem Bereich sind mit dem Landesdenkmalamt abzustimmen.

Auch bei der Herstellung der Erschließung muss, aufgrund der Nähe der geplanten Straße zu den bestehenden Gräbern, eine Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt erfolgen. Die Eingriffserheblichkeit wird dennoch als gering eingestuft, da die Notwendigkeit Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt im Bebauungsplan textlich festgehalten wird.

9.3 Weitere Belange des Umweltschutzes

9.3.1 Vermeidung von Emissionen

Um Umweltauswirkungen zu vermeiden, sind die geltenden technischen Standards einzuhalten.

9.3.2 Umgang mit Abfällen und Abwasser

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes kann durch die Träger der Ver- und Entsorgung durch Anschluss an die bestehenden Leitungssysteme sichergestellt werden. Das anfallende Oberflächenwasser wird durch private Zisternen gedrosselt der Regenwasserkanalisation zugeführt. Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle ist im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung sicherzustellen.

9.3.3 Nutzung erneuerbarer Energien

Aufgrund der durch den Klimawandel vermehrt auftretenden Extremwetterereignisse, gilt es, den Ausstoß von Treibhausgasen, die den Wandel auch weiter beschleunigen, zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

Eine Nutzung von regenerativen Energien wird durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) vorgegeben.

9.3.4 Anfälligkeiten des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Nach derzeitigem Kenntnisstand geht von der geplanten Nutzung keine weitere Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen aus.

9.3.5 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Negative Umweltauswirkungen, die durch die Nutzung bestimmter Stoffe und Techniken entstehen können, sind nicht zu erwarten. Bei Gewährleistung der gängigen Normen, Verfahren und Gesetze und einer fachgerechten Entsorgung von Bau- und Betriebsstoffen können die im Bereich der Bauarbeiten verursachten Auswirkungen als vernachlässigbar gelten. Dies trifft auch auf die zukünftige Nutzung des Plangebietes zu. Durch die Einschränkung der Art der zulässigen baulichen Nutzungen wird bereits sichergestellt, dass der Einsatz von umweltschädlichen Stoffen reduziert wird. Die Erzeugung von umweltschädlichen Stoffen wird im Rahmen einer Wohnnutzung nicht stattfinden.

9.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei einer Nichtdurchführung der Planung bleibt das Plangebiet aufgrund der rechtskräftigen Bebauungspläne weiterhin mit Wohngebäuden bebaubar.

9.5 Kumulierung von Auswirkungen mit anderen Vorhaben

Kumulierende Auswirkungen liegen dann vor, wenn die Auswirkungen von benachbarten Vorhaben in Verbindung stehen. Dies kann dazu führen, dass die Schwelle der Erheblichkeit überschritten wird, selbst wenn einzelne Vorhaben für sich betrachtet keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen bedingen.

Aktuell liegen im Umfeld des Plangebietes keine weiteren geplanten Vorhaben. Eine Kumulierung von Auswirkungen mit anderen Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

9.6 Wechselwirkungen

Über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

9.7 Zusammenfassung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie die Schutzkriterien nach Anlage 2 UVPG

Für das Plangebiet sind mit der Umsetzung des Bebauungsplans Auswirkungen in folgendem Umfang und Erheblichkeit zu erwarten:

Schutzgut	Umweltauswirkungen	
	nicht erheblich	erheblich
Boden		X
Fläche	X	
Wasser	X	
Pflanzen/ Tiere		X
Landschaft	X	
Mensch	X	
Luft und Klima	X	
Kultur- und Sachgüter	X	

Die wesentlichen und erheblichen Eingriffe erfolgen durch die Neuversiegelung bzw. Flächeninanspruchnahme mit negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Tiere/Pflanzen.

Schutzkriterien gemäß Anlage 2 UVPG:

Gebiete	Vorhanden	Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen	Bemerkungen
Natura2000-Gebiete	Nein	Nein		
Naturschutzgebiete	Nein	Nein		
Nationalparke	Nein	Nein		
Biosphärenreservate	Ja	Nein	Nein	Entwicklungszone
Geschützte Landschaftsbestandteile	Nein	Nein		
Geschützte Biotope	Nein	Nein		
Naturdenkmäler	Nein	Nein		
Wasserschutzgebiete/ Überschwemmungsgebiete	Ja	Ja	Nein	Schutzzone III

Sonstige Schutzanweisungen	Nein	Nein		
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Nein	Nein		
Denkmäler	Eventuell vorhanden			Absprache mit dem Landesdenkmalamt vor Beginn der Bauarbeiten

9.8 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

9.8.1 Minimierungs-/ Vermeidungsmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG besteht die Verpflichtung, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, auch wenn diese nicht erheblich im Sinne der Eingriffsregelung sind. Sind Beeinträchtigungen unvermeidbar, so müssen diese so gering wie möglich gehalten werden.

Die im Nachfolgenden beschriebenen Maßnahmen haben die Aufgabe, potentielle Konflikte zu vermeiden bzw. die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen, bezogen auf sämtliche Schutzgüter, zu reduzieren.

V 1: Einhaltung der gesetzlichen Rodungsmaßnahmen (europäische Vogelarten, Fledermäuse)

Zur Vermeidung der Zerstörung von Brutplätzen und Tagesverstecken sind die notwendigen Rodungen innerhalb des gesetzlich zulässigen Rodungszeitraum nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG einzuhalten. Rodungsgut ist umgehend zu häckseln oder abzufahren, da dieses sonst von gebüschbrütenden Vogelarten genutzt werden könnte.

V 2: Maßnahmen gegen Vogelschlag (europäische Vogelarten)

Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos von Vögeln sind west-, süd-, oder ostwärts gerichtete Fensterflächen, die eine Glasfläche von 0,5 m² überschreiten, so zu gestalten, dass von Ihnen keine Vogelschlaggefahr ausgeht. Es wird die Verwendung von Vogelschutzglas oder von UV-Sperrfolien bzw. Grafikfolien empfohlen.

V 3: Schutz von Grundwasser

Bei der Baustelleneinrichtung und der Baudurchführung sind die einschlägigen Gesetze und Verordnung zum Schutz des Grundwassers zu beachten. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau verboten ist.

9.8.2 Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen

Durch die zuvor beschriebenen Maßnahmen können zwar teilweise Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden, es verbleiben jedoch unvermeidbare Auswirkungen, die nicht verhindert werden können. Diese unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs.

2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Die als Folge unvermeidbare Beeinträchtigung des Naturhaushaltes innerhalb des Plangebietes durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen erfolgen über grünordnerische Festsetzungen. Ebenso sollen vorhandene Gehölzstrukturen, sofern diese nicht unmittelbar von Baumaßnahmen betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, erhalten bleiben.

A 1: Gestaltung der nicht bebauten Flächen

Die nicht baulich genutzten Flächen sind vollflächig mit bodendeckender Vegetation zu begrünen. Für Gehölzanpflanzungen und Ansaaten sind gebietsheimischen Gehölze und Saatgutmischungen zu verwenden.

Befestigte oder bekieste Flächen sind lediglich zulässig soweit sie als notwendige Geh- und Fahrflächen dienen und sich in ihrer Ausdehnung auf das für eine übliche Befestigung angemessene Maß zu beschränken.

A 2: Installation von Halbhöhlen für das Rotkehlchen

Zur Kompensation der verlorengegangenen Niststätten sind im räumlichen Zusammenhang vor Beginn der Rodungsarbeiten mind. drei Halbhöhlen für das Rotkehlchen installiert und unterhalten werden.

A 3: Anlegen einer Feldgehölzhecke für Gebüsch- und Baumbrüter

Zur Schaffung neuer Bruthabitate ist für die übrige Baum- und Gebüschbrüter im räumlichen Zusammenhang auf einer Fläche von mind. 2.500 m² eine mittel- bis hochwüchsige Feldgehölzhecke anzulegen oder ein Waldrand zu entwickeln. Die genauen Pflanz- und Pflegehinweise sind der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung in Kapitel 6.2 zu entnehmen.

9.8.3 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

In den folgenden Tabellen werden die ermittelten Ist-Werte den Planungswerten gegenübergestellt. Dadurch ist unmittelbar zu erkennen, ob die Eingriffe in den Naturhaushalt ausgeglichen werden können.

Die Flächenanteile der einzelnen Vegetationstypen wurden innerhalb des gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans ermittelt.

Bei der Bilanzierung ergibt sich die Wertung der bestehenden Biotoptypen aus der Multiplikation der jeweiligen Fläche mit der ökologischen Werteinheit des betreffenden Biotoptyps. Aus der Addition der Einzelwertungen ermittelt sich die Gesamtpunktzahl des aktuellen Vegetations- und Biotoptypenbestands.

Die nachfolgende Eingriffs- und Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung (MfU, 2001).

Ist-Zustand

Erfassungseinheit		Biotopwert	Biotopwert x ZW	Flächenwert	Ökologischer Wert
Klartext	Nummer				
Sonstige Wiesenbrachen	2.7.2.2	20	8	7.513	60.104
Niederwald	1.4	27	5,4	5.242	26.237
Feldgehölz	2.11	27	5,4	5.616	30.326,4
Teilversiegelte Fläche (vorhandene Bebauung)	3.2	1	1	6.146	6.146
Vollversiegelte Fläche (vorhandene Straßenfläche)	3.1	0	0	3.078	0
Summe				27.595	122.813,4

Bewertung Planungs-Zustand

Erfassungseinheit		Biotopwert	Biotopwert x ZW	Planungswert	Flächenwert	Ökologischer Wert
Klartext	Nummer					
Wohngebiet (bebaubar)	3.1	-	-	0	6.521	0
Wohngebiet (nicht überbaubar)	3.4	-	-	7	9.780	68.460
Teilversiegelte Fläche (vorhandene Bebauung)	3.2	1	1	-	6.146	6.146

Vollversiegelte Fläche (Verkehrsfläche)	3.1	-	-	0	3.238	0
Niederwald (Restlicher Bestand, private Grünfläche)	1.4	27	5,4	-	1.910	10.314
Summe					27.595	84.920

Für das Plangebiet wurde ein Ist-Zustand von 122.813,4 ÖWE ermittelt. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes wird ein Planungszustand von 84.920 ÖWE erreicht.

Es verbleibt somit ein rechnerisches Ausgleichsdefizit von 37.893,4 ÖWE, die über die bestehende Ökokontomaßnahme Stadtwald Blieskastel-Breitfurt, Abt. 71, Rödern, Aufbau von Bach-Erlen-Eschenwäldern und Säumen ausgeglichen werden.

9.9 Geprüfte Alternativen

Der vorliegende Bebauungsplan wurde aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel entwickelt. Es wurden daher keine weiteren Planungsvarianten ausgearbeitet

9.10 Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben zur Erstellung des Umweltberichtes bestanden nicht. Für die Erstellung des Umweltberichtes wurden unter anderem der Landesentwicklungsplan sowie der Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel und andere Quellen ausgewertet. Des Weiteren wurde das Geoportal des Saarlandes verwendet.

Durch die getroffenen Maßnahmen werden erhebliche artenschutzrechtliche Eingriffe vermieden, darüber hinaus sind keine artenschutzrechtlichen Verbote im Sinne des § 44 BNatSchG berührt.

9.11 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Nach § 4c BauGB haben Städte und Gemeinde die Verpflichtung, bei der Durchführung von Bauleitplänen, Maßnahmen zur Umweltüberwachung durchzuführen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dies gilt insbesondere bei schwer vorhersehbaren Auswirkungen des Vorhabens oder bei Unsicherheit über die Wirksamkeit von Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der Bestandssituation im Geltungsbereich im Hinblick auf die Schutzgüter keine Prognoseunsicherheiten gegeben, die darüberhinausgehende Maßnahmen zur Überwachung erfordern.

Eine Überprüfung der Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgt im Rahmen der üblichen Kontrollen bzw. der Baugenehmigung und wird entsprechend in den Bauschein übernommen.

9.12 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die rechtskräftigen Bebauungspläne besteht für den Geltungsbereich schon die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für eine Bebauung. Durch die vorliegende Änderung BK.02.05 konnten die Wohnbebauung und die Straßenerschließung an aktuelle Rahmenbedingungen angepasst werden.

Durch die geplante Bebauung kommt es in erster Linie zur Beeinträchtigung des Schutzgut Boden. Durch die dauerhafte Versiegelung von Flächen durch die Bebauung erfolgt die Beeinträchtigung aller Funktionen des Bodens. Insgesamt ist mit einer zusätzlichen Versiegelung von **6.681 m²** zu rechnen. Der Ausgleich zur vollständigen Kompensation erfolgt extern.

Zur Minimierung der Auswirkungen der Planung auf die Tiere, besonders auf die Fledermäuse und Vögel, sind die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen einzuhalten. Besonders durch die Einhaltung der Rodungszeiten kann eine erhebliche Beeinträchtigung und somit ein Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG, vermieden werden.

10 Auswirkungen der Planung

10.1 Betroffenheit der Belange nach § 1 Abs. 6 BauGB

Mit der Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse:

Bei der geplanten Änderung handelt es sich um die Ausweisung von Wohngebieten, weshalb keine negativen Auswirkungen auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erwarten sind.

Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Die Herstellung neuer Wohnbauflächen wirkt sich positiv auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung aus.

Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile

Die Fortentwicklung des bestehenden Siedlungskörpers in Verbindung mit der Nutzung bereits bestehender Infrastrukturen wirkt sich positiv auf die Belange zum Erhalt vorhandenen Ortsteile aus.

Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Belange des Umweltschutzes und des Landschaftsbildes werden kaum berührt. Durch die Änderung des Bebauungsplans werden keine weiteren Außenbereichsflächen in Anspruch genommen, so dass weder Umweltbelange noch das Landschaftsbild beeinträchtigt werden. Vielmehr wird der Außenbereich geschont, da eine Realisierung innerhalb des Innenbereichs erfolgt.

Die Auswirkung auf den Boden, die Luftqualität und das Mikroklima werden durch die Festsetzung einer GRZ und mittels der grünordnerischen Festsetzungen möglichst minimiert.

Es befinden sich keine Oberflächengewässer innerhalb des Geltungsbereichs, allerdings befindet sich das Gebiet innerhalb eines Wasserschutzgebiets (WSG Bliestal) der Schutzzone III. Durch die nachrichtliche Übernahme des WSG in den textlichen Festsetzungen ist gesichert, dass die nachfolgenden Planungsebenen einen Hinweis auf das Schutzgebiet erhalten.

Verkehr und Mobilität

Da mit der Planung überwiegend Anwohnerverkehr erzeugt wird, sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Verkehrssituation zu erwarten.

Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes

Die Planung setzt Ziele des Gemeindeentwicklungskonzeptes der Stadt Blieskastel um, indem mit der Änderung die bestehende Siedlungsfläche sinnvoll angepasst wird.

Fazit

Weitere Belange des § 1 Abs. 6 BauGB werden von der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht berührt.

Zu beachten ist in diesem Fall, dass die planakzessorische städtebauliche Enteignung keinen Vollrechtsentzug darstellt. Gemäß § 92 Abs. 1 BauGB darf nur in dem Umfang enteignet werden, der notwendig ist, um den geplanten Zweck zu erreichen. Es reicht hier eine Belastung der privaten Grundstücke mit Rechten gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 aus. Es handelt sich dabei um das Recht die Böschungen einmalig auf den privaten Flächen erstellen zu dürfen und ggfs. das Recht im Falle einer notwendigen Sanierung der Wiederherstellung der Böschung. Ansonsten können die Anlieger ihre Flächen weiterhin im Eigentum behalte, nutzen und bei Realisierung von Bauvorhaben zur Berechnung der GRZ heranziehen. Die Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit wird dadurch gemäß § 87 Abs. 1 BauGB auf das Interventionsminimum beschränkt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung, bei der an einem bestehenden Wohnstandort, eine baulich nicht nutzbare Fläche im Innenbereich für den Neubau von Wohngebäuden in Wert gesetzt werden soll. Maßnahmen der Innenentwicklung sind solchen im Außenbereich vorzuziehen. Aus diesem Grund können geringe Auswirkungen auf den Naturhaushalt (z.B. Boden, Flora, Fauna und Klima) in Kauf genommen werden. Diese gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der Planung erfolgt oder zulässig.

Für das Plangebiet existiert bereits jetzt ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der Wohnbebauung festsetzt. Die Auswirkungen, die von der Bebauungsplanänderung zu erwarten sind, sind deshalb insgesamt als sehr gering zu bewerten.

10.2 Kosten der Planung

Die Erarbeitung des Bebauungsplans einschließlich Begründung sowie die Durchführung des Verfahrens erfolgt durch die Verwaltung der Stadt Blieskastel, Fachgebiet 2.1 Stadtplanung und -entwicklung. Es entstehen deshalb nur verwaltungsinterne Kosten für die Erarbeitung des Bebauungsplans und die Verfahrensdurchführung. Kosten als Folgen der Bebauungsplanänderung entstehen im Zuge Herstellung der Erschließungsanlagen. Die Kosten für die Erschließungsanlagen können zu großen Teilen auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden.

11 Hinweise

Nach der Dokumentation der Kriegereignisse 1939-1945 sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans mögliche Munitionsfunde nicht auszuschließen. Ein vorsorgliches Absuchen des Geländes nach Kampfmitteln ist vor Beginn der Erdarbeiten geboten.

Die zwingend auf den Privatgrundstücken zu errichtenden Zisternen von min 2,0 m³ dienen nur der dezentralen Regenrückhaltung und können nicht als Brauchwasserspeicher genutzt werden. Wenn eine Brauchwassernutzung gewünscht ist, muss ein zusätzliches Speichervolumen realisiert werden.

Als Folge der Klimaveränderung ist zukünftig häufiger mit Starkregenereignissen zu rechnen. Die Möglichkeiten der Starkregenvorsorge auf öffentlichen Flächen ist begrenzt. Deshalb wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass in den folgenden Planungsschritten gegebenenfalls auch Maßnahmen zur Starkregenvorsorge auf dem eigenen Grundstück bzw. am eigenen Gebäude vorzusehen sind.

Grundsätzlich sind Rodungen gemäß § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen / Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, in dieser Zeit notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs- / Ruhestätten bzw. Netzer vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zu beantragen.

Das Rodungsgut ist umgehend zu häckseln oder abzufahren, da dieses sonst von gebüschbrütenden Vogelarten genutzt werden könnte.

Altlasten sind derzeit nicht bekannt.

Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet muss zur Wärmeversorgung auf andere Energieträger als Heizöl oder Erdwärmesonden zurückgegriffen werden. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Verwendung von wassergefährdenden auswasch- und oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau verboten ist. Im Rahmen der späteren Umsetzung der Baumaßnahme ist deren Vereinbarkeit mit den Anforderungen bzw. den Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung zu überprüfen.

12 Nachrichtliche Übernahmen

Im den Bebauungsplan wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen:

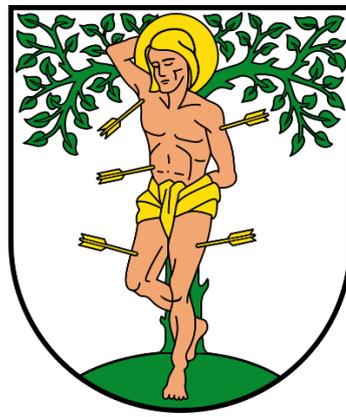
Wasserschutzgebiet

- Das Plangebiet liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes WSG Bliestal (Zone III)
- Das Plangebiet liegt innerhalb des Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW)
- Bei Planungen sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Landesdenkmalamt

- Bodenfunde, bei denen vermutet werden kann, dass an Ihrer Erhaltung oder Untersuchung ein öffentliches Interesse besteht, sind gemäß § 12 Abs. 1 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes unverzüglich anzuzeigen. Auf das befristete Veränderungsverbot in Abs. 2 wird verwiesen.
- Sämtliche Baumaßnahmen auf der neben dem jüdischen Friedhof gelegenen Parzelle Flurstück 1392 sind bereits frühzeitig in der Planungsphase mit dem Ministerium für Bildung und Kultur, Landesdenkmalamt abzustimmen.
- Vor Beginn der Erschließungsarbeiten soll im Bereich des jüdischen Friedhofes ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden. Maßnahmen, welche in den Bereich des Friedhofes, Flurstückes 1391/1, wirken, bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung.

STADT BLIESKASTEL



SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN BK.02.05 „AUF DEM HAN“, IN BLIESKASTEL-MITTE

Fertigstellung: 10. Oktober 2022

ALLGEMEINE ANGABEN ZUM PROJEKT

BEARBEITUNG

WSW & Partner GmbH

Dipl.-Ing. silv. (Univ.), Forstassessor Christian Konrath
B.Sc. Umweltschutz Johanna Freitag
Hertelsbrunnenring 20
67657 Kaiserslautern
Tel. 0631 / 3423-0
Fax 0631 / 3423-200

AUFTRAGGEBER

STADT BLIESKASTEL

Fachgebiet 2.1 – Stadtplanung & -entwicklung
Zweibrücker Straße 1
66440 Blieskastel
Tel. 06842 / 926 – 0
Fax 06842 / 926 – 2001
E-Mail: info@blieskastel.de

FERTIGSTELLUNG

10. Oktober 2022

AUFGABENSTELLUNG

SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG
zum Bebauungsplan MB.02.05 „Auf dem Han“
in Blieskastel-Mitte

PROJEKTNUMMER

1104 (intern)

UMFANG

Dieses Gutachten besteht aus 61 Seiten und enthält
3 Anhänge.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Rechtliche Grundlagen zur Artenschutzprüfung	6
3	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	12
3.1	Maßnahmenbeschreibung und Wirkfaktoren.....	12
3.1.1	Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren	12
3.1.1.1	Flächeninanspruchnahme	12
3.1.1.2	Barrierewirkung / Zerschneidung.....	12
3.1.1.3	Lärmimmissionen	13
3.1.1.4	Stoffeinträge.....	13
3.1.1.5	Erschütterungen	13
3.1.1.6	Optische Störungen.....	14
3.1.1.7	Kollisionen	14
4	Flora und Fauna	15
4.1	Biotoptypenkartierung	15
5	Potenzielle Betroffenheit der relevanten Arten	22
5.1	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	22
5.1.1	Säugetiere 22	
5.1.1.1	Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>).....	22
5.1.1.2	Fledermäuse (Microchiroptera)	23
5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	31
5.2.1	Ungefährdete Vogelarten	34
5.2.1.1	Ubiquitäre Vogelarten.....	34
6	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich	39
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	39
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	40
7	Zusammenfassung	42
7.1	Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	42
8	Anhang	45
8.1	Auswertung der Datenlogger-Erfassungen für Fledermäuse.....	45
8.2	Gesamtbeobachtungstabelle	58
8.3	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	60

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage und Abgrenzung des Plangebiets im Nordwesten von Blieskastel.....	5
Abb. 2:	Grundstücke mit Betretungsverbot (rot).....	8
Abb. 3:	Prüfspektrum- und Schema in der saP II gem. § 44 f. BNatSchG.....	9
Abb. 4:	Biotoptypenkartierung	15
Abb. 5:	Sonstiges Grünland (oben mit Obstgehölzanteilen, unten mit Gartenhütten).....	17
Abb. 6:	Feldgehölz (oben mit Brombeeren, unten Wurzelstubben mit Stockaustrieben)	19
Abb. 7:	Waldrand mit älterer Eiche (Mitte)	21
Abb. 8:	Brombeergestrüpp mit Haselnussträuchern und Obstgehölzen nördlich der Straße	23
Abb. 9:	Brutvogelkartierung.....	34

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Aufnahmechronik	11
Tab. 2:	Arteninventar „Fettwiese“	16
Tab. 3:	Arteninventar „Feldgehölze“	18
Tab. 4:	Arteninventar „Wald“	20
Tab. 5:	Erfassung der Vogelarten.....	33
Tab. 6:	Pflanzempfehlungsliste für die Feldgehölzhecke	41
Tab. 7:	Übersicht über die Betroffenheit von Arten des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.	42
Tab. 8:	Auswertungen des Infraschalldetektors.....	57
Tab. 9:	Gesamtbeobachtungstabelle.....	59

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Rat der Stadt Blieskastel hat in seiner Sitzung am 30.09.2021 beschlossen, gemäß § 2 BauGB, im Stadtteil Blieskastel-Mitte den Bebauungsplan BK.02.05 „Auf dem Han“ aufzustellen. Der Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Zulässigkeit für eine Anliegerstraße, welche die Erschließung der bestehenden, als auch der zukünftigen Bebauung sichert, schaffen. Das Plangebiet ist derzeit mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan BK.02.03 „Auf dem Han (Franz-Karl-Weg)“ überplant. Mit der Aufstellung des neuen Plans wird somit das Ziel verfolgt, die notwendigen auf privaten Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB als Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, formal festzusetzen. Es werden keine weiteren Baugrundstücke geschaffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs befindet sich im zentralen Teil des Stadtgebiets von Blieskastel im Stadtteil Blieskastel-Mitte und umfasst den Franz-Karl-Weg. Das Plangebiet beansprucht eine Fläche von ca. 2,76 ha und stellt sich nördlich der Straße überwiegend als aus Gartenbrachen hervorgegangener Wald mit kleineren Offenlandflächen dar. Der Bereich südlich des Franz-Karl-Weges ist von einer bestehenden Wohnbebauung nebst einzelnen Baulücken geprägt.



Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Plangebiets im Nordwesten von Blieskastel¹

¹ Luftbild: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022 (Geoportal Saarland)

Mit Realisierung des Vorhabens werden die bisher unbebauten Bereiche innerhalb des Plangebiets durch Erd- und nachgelagerten Bauarbeiten vollständig beansprucht. Hierbei ist eine potenzielle Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten der Fauna und Flora gegeben. Bei nachgewiesener Betroffenheit sind artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Minimierungs-, und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu erarbeiten und in die Umsetzung zu bringen sowie erforderlichenfalls Ausnahmeanträge nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG zu stellen.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP II) werden:

die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

2 Rechtliche Grundlagen zur Artenschutzprüfung

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogener Beeinträchtigung sind auf europäischer und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das BNatSchG zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873) geändert. Im März 2010 ist schließlich das BNatSchG in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Die letzte Änderung erfolgte am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,**
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich**

zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,**
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."**

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Entsprechend § 44 Abs. 5 S. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Diese sind nicht Bestandteil dieses Fachbeitrags.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population führen und das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Alle übrigen besonders oder streng geschützten Arten, Arten der Roten Listen sowie Verantwortungsarten² werden keiner speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Sie werden jedoch in der Gesamtbeobachtungsliste aufgeführt und deren Betroffenheit zusammenfassend dargestellt. Eine Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt in der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG.

² Bisher ist noch keine Rechtsverordnung erlassen worden, die eine Betrachtung von Verantwortungsarten in der saP II vorschreibt. Deshalb existiert für eine Prüfung dieser Arten in der saP II aktuell keine Rechtsgrundlage. Eine Betrachtung dieser Arten erfolgt deshalb in der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG.

Als Datengrundlagen wurden für die saP II (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) herangezogen:

- Bestandsaufnahmen während der Vegetationsperiode 2022³

In der frühzeitigen Beteiligung gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde von der Unteren Naturschutzbehörde (LUA) eine Empfehlung zur Untersuchung auf das Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen abgegeben sowie eine Erfassung der Biotoptypen.

Für einen Großteil des Geltungsbereichs nördlich des Franz-Karl-Weges wurde von privater Hand keine Betretungserlaubnis im Zuge artenschutzrechtlicher Untersuchungen erteilt. Für diese Grundstücke wurden die Erfassungen von der Straße oder angrenzenden Grundstücken aus durchgeführt. Ebenfalls wurden bebaute Grundstücke inkl. gärtnerisch genutzter Flächen keiner Prüfung unterzogen.

Aufgrund der eingeschränkten Betretungserlaubnis können Datenlücken bestehen, auf die in Kapitel 5 bei den artbezogenen Prüfungen näher eingegangen wird.



Abb. 2: Grundstücke mit Betretungsverbot (rot)⁴

³ WSW & Partner GmbH

⁴ Luftbild: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022 (Geoportal Saarland)

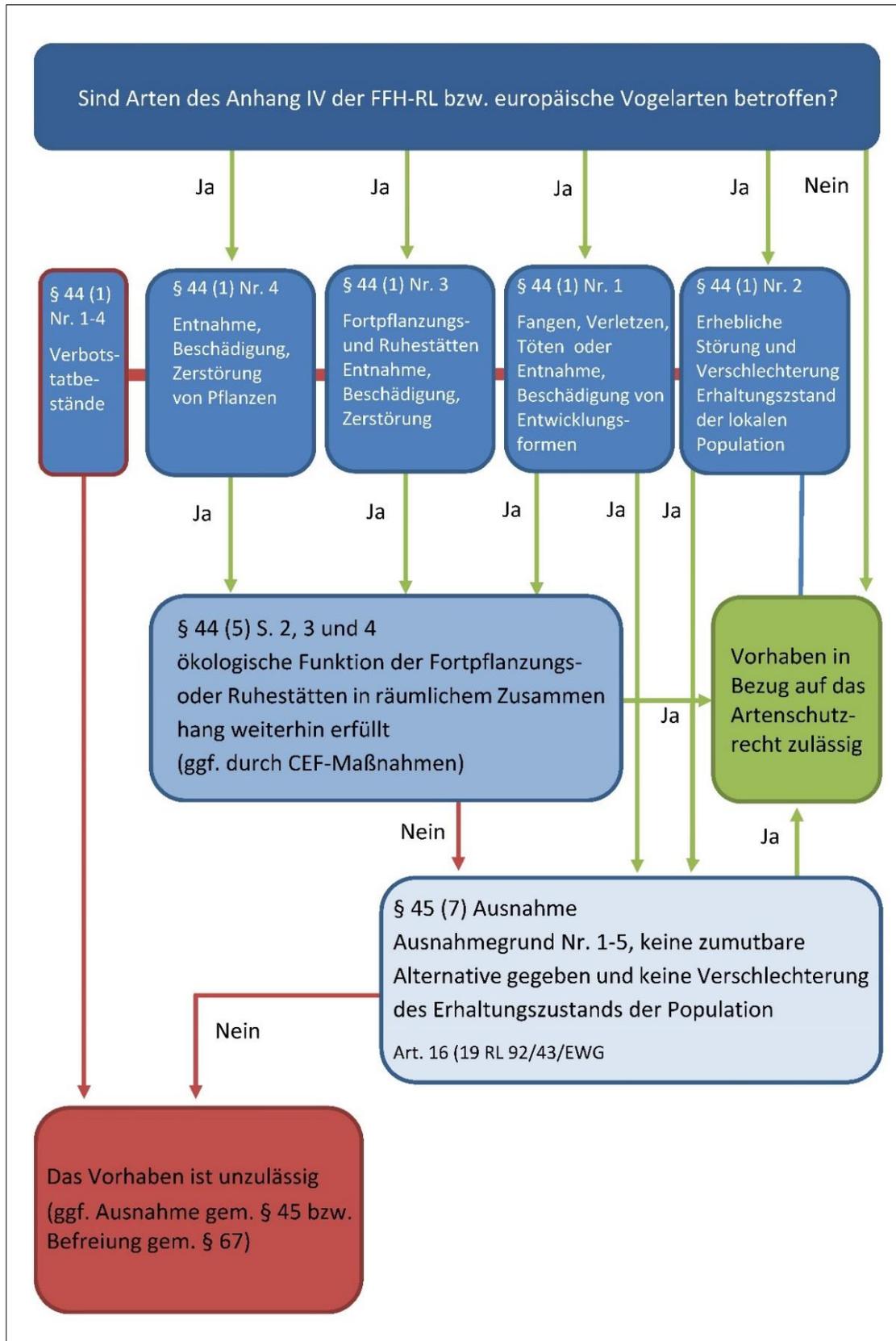


Abb. 3: Prüfspektrum- und Schema in der saP II gem. § 44 f. BNatSchG⁵

⁵ Grafik: WSW & Partner GmbH

Aufnahmechronik:

Datum	Gutachter	Uhrzeit / Witterung	Arten / Artengruppen	Methodenstandards
20.04.2022	Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forstassessor Christian Konrath B. Sc. Umweltschutz Johanna Freitag	09:00 – 10:30 15°C / 6°C sonnig	Vögel Fledermäuse	Beobachtungspunkte Rufanalyse Höhlenbaumsuche Höhlenbaumsuche (Quartiere)
27.05.2022	Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forstassessor Christian Konrath B. Sc. Umweltschutz Johanna Freitag	13:30 – 14:30 18°C / 15°C meist sonnig	Vögel Haselmaus	Beobachtungspunkte Rufanalyse Bilchkästen, Nagespurenuche
02./03.06.2022	Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forstassessor Christian Konrath B. Sc. Umweltschutz Johanna Freitag	25°C / 13°C	Fledermäuse	Batcorder (24 h)
24.06.2022	Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forstassessor Christian Konrath B. Sc. Umweltschutz Johanna Freitag	11:30 – 12:30 24°C / 18°C	Vögel	Beobachtungspunkte Rufanalyse
27.06.2022	Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forstassessor Christian Konrath B. Sc. Umweltschutz Johanna Freitag	13:00 – 14:30 19°C / 13°C meist sonnig	Vögel	Beobachtungspunkte Rufanalyse
28./29.06.2022	Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forstassessor Christian Konrath B. Sc. Umweltschutz Johanna Freitag	25°C / 14°C	Fledermäuse	Batcorder (24 h)

Datum	Gutachter	Uhrzeit / Witterung	Arten / Artengruppen	Methodenstandards
05.07.2022	Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forstassessor Christian Konrath B. Sc. Umweltschutz Johanna Freitag	10:30 – 12:00 26°C / 18°C meist sonnig	Vögel	Beobachtungspunkte Rufanalyse
27./28.07.2022	Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forstassessor Christian Konrath B. Sc. Umweltschutz Johanna Freitag	23°C / 14°C	Fledermäuse	Batcorder (24 h)
29.07.2022	Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forstassessor Christian Konrath B. Sc. Umweltschutz Johanna Freitag	16:30 – 17:30 28°C / 18°C meist sonnig	Vögel	Beobachtungspunkte Rufanalyse
02.08.2022	Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forstassessor Christian Konrath B. Sc. Umweltschutz Johanna Freitag	21:30 – 22:30 30°C / 16°C	Fledermäuse	Batcorder i.V.m. Dämmerungsbeobachtung
16.08.2022	Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forstassessor Christian Konrath B. Sc. Umweltschutz Johanna Freitag	17:30 – 19:00 25°C / 14°C meist bewölkt	Vögel Haselmaus	Beobachtungspunkte Rufanalyse Bilchkastentkontrolle Kobelsuche

Tab. 1: Aufnahmechronik

3 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Dabei sind sowohl unmittelbare als auch mittelbare Wirkungen zu berücksichtigen. Der Begriff der Beschädigung in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird in Übereinstimmung mit der bundesweit anerkannten Auslegung und im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten interpretiert. Neben physischen Beschädigungen können somit auch stufenweise wirksame mittelbare Beeinträchtigungen die Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte auslösen. Somit können auch „schleichende“ Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, von einem Verbot umfasst sein.

3.1 Maßnahmenbeschreibung und Wirkfaktoren

3.1.1 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

3.1.1.1 Flächeninanspruchnahme

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt ca. 2,76 ha Fläche. Von der Planung sind neben bereits bebauten Teilfläche im Franz-Karl-Weg neben Baulücken südlich der Straße überwiegend aus ehemaligen Gartenbrachen hervorgegangene Waldflächen nördlich davon betroffen.

Durch die Inanspruchnahme bisher unbebauter Flächen ist eine mögliche Betroffenheit offenlandbewohnender besonders oder streng geschützter Tierarten gegeben, die vermieden werden müssen.

Es ist darauf zu achten, dass über die eigentlichen Bauflächen hinaus zusätzlich nur Flächen für die Baustelleneinrichtung, Zwischenlagerung von Erdaushub und Baumaterialien in absolut erforderlichem Maße in Anspruch genommen werden. Soweit möglich sollen hierfür nur solche Flächen beansprucht werden, die ohnehin bereits anthropogen stark überprägt sind.

3.1.1.2 Barrierewirkung / Zerschneidung

Durch die Bauaufbereitung bleiben zunächst große Rohbodenflächen bestehen, die für bestimmte Arten eine Barrierewirkung besitzen bzw. umfliegen / umwandert werden müssen.

Artspezifisch können wegen der ausgedehnten Flächengröße auch Überquerungsversuche – vor allem von Kleinsäugetern – stattfinden.

Von Vögeln werden spätere Gebäude und Verkehrsflächen in Abhängigkeit ihrer Ausprägung und der Art über- oder umfliegen.

Es werden bei Umsetzung des Vorhabens keine Habitate oder Wanderkorridore empfindlicher Arten maßgeblich negativ beeinträchtigt.

3.1.1.3 Lärmimmissionen

Durch die Baumaschinentätigkeiten im Zuge von Erschließungs- und Baumaßnahmen werden in umliegende Gebiete einwirkende Lärmimmissionen entstehen. Hiervon sind besonders die unmittelbar angrenzenden Grundstücke betroffen, die wiederum eine abschirmende Wirkung auf Lärmimmissionen in nachfolgende Flächen haben. Während des Brutgeschäftes der Vögel können Störungen weit reichende Vergrämungseffekte von mehreren hundert Metern haben, bis hin zu der Tatsache, dass belegte Nester verlassen werden.

Durch ein zu erwartendes erhöhtes Verkehrsaufkommen im allgemeinen Wohngebiet werden zusätzliche Lärmimmissionen entstehen. Während der Aufzucht von Jungtieren kann dies dauerhafte Vergrämungseffekte auf brütende Vögel haben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass durch das bisherige Verkehrsaufkommen im Umfeld des Plangebiets sowie der angrenzenden Nutzungsstrukturen nur solche Arten zu erwarten sind, die ohnehin eine hohe Störungstoleranz aufweisen. Dies gibt vornehmlich für Vogelarten, die aktuell überwiegend Bruthabitate in den gehölzbestandenen Gartenbereichen nutzen.

3.1.1.4 Stoffeinträge

Durch die im Zuge der Baugründung erforderlichen Schottermassen können besonders an trockenen Tagen Staubimmissionen entstehen, die abhängig von der vorherrschenden Windrichtung, in die umliegenden Gebiete einwirken. Gleiches gilt für Bodenarbeiten bei geringer Bodenfeuchte. Diese Arbeitsschritte sollen deshalb dem aktuellen Stand der Vermeidungstechnik angepasst werden.

Kontaminationen des Erdreichs, der Luft und des Grundwassers können zusätzlich durch die Verwendung von Sonderkraftstoffen, Biohaftölen und Biohydraulikölen entgegengewirkt werden. Solche Kontaminationen können ebenfalls negative Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten außerhalb des Plangebiets haben, besonders wenn diese in Fließgewässer gelangen.

Artenschutzrechtlich relevante Vorbelastungen sind dem Gutachter im Plangebiet nicht bekannt.

3.1.1.5 Erschütterungen

Erschütterungen durch Baumaschinen sind im Plangebiet und auf den Zufahrtswegen zu erwarten. Diese können in Abhängigkeit vom Untergrund in die umliegenden Gebiete einwirken. Dadurch sind Störwirkungen auf erschütterungsempfindliche Tierarten (z.B. Reptilien) möglich.

3.1.1.6 Optische Störungen

Bewegungsreize können artspezifisch repellente Wirkung auf eine Vielzahl an Arten haben. Baumaschinen können etwa zu optischen Störwirkungen für Vogel- und Säugetierarten in Folge der Veränderung artspezifischer Habitatbilder führen. Besonders in störungsarmen oder dünn besiedelten Gebieten können solche Wirkungen von erhöhter Bedeutung sein.

Lichtreize in der Dämmerung oder bei Nacht können attrahierende Wirkung auf Fluginsekten haben, welche wiederum häufig attrahierend auf jagende Fledermäuse wirken.

Durch den Franz-Karl-Weg, sowie die bestehende Wohnbebauung im Süden ist davon auszugehen, dass die meisten vertretenen Arten ein gewisses Störpotenzial tolerieren, was vor allem für kulturfolgende Vogelarten gilt, wenngleich sich das derzeitige Wohnumfeld durch seine ruhige Lage charakterisiert. Dennoch können auch solche Arten durch die zu erwartende Störungsintensität mindestens temporär beeinträchtigt werden.

3.1.1.7 Kollisionen

Durch die Außenbeleuchtung von Gewerbebetrieben und Wohngebäuden nebst Verkehrsflächen entsteht eine attrahierende Wirkung auf nachtaktive Fluginsektenarten. Dies begünstigt das Gebiet als potenzielles Jagdhabitat verschiedener Fledermausarten, welche jedoch durch die angrenzenden innerstädtischen Verkehrsstraßen keinem signifikant höheren Kollisionsrisiko unterliegen werden als bisher.

Sind Teile der Gebäude, die nach Westen, Osten oder Süden zeigen mit Glasflächen versehen, so besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel. Vögel versuchen unter anderem die sich in den Fenstern spiegelnden Bäume und Gebüsche anzufliegen und kollidieren mit der Glasscheibe, was häufig letale Folgen oder zumindest schwere Verletzungen für die Tiere zur Folge hat.

4 Flora und Fauna

4.1 Biotoptypenkartierung

Für das Plangebiet wurde eine vollständige Biotoptypenkartierung gem. Kartieranleitung⁶ durchgeführt. Hierbei wurden keine pauschal geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 1 SNG nachgewiesen. Gleichfalls sind von dem geplanten Vorhaben keine FFH-Lebensraumtypen betroffen.

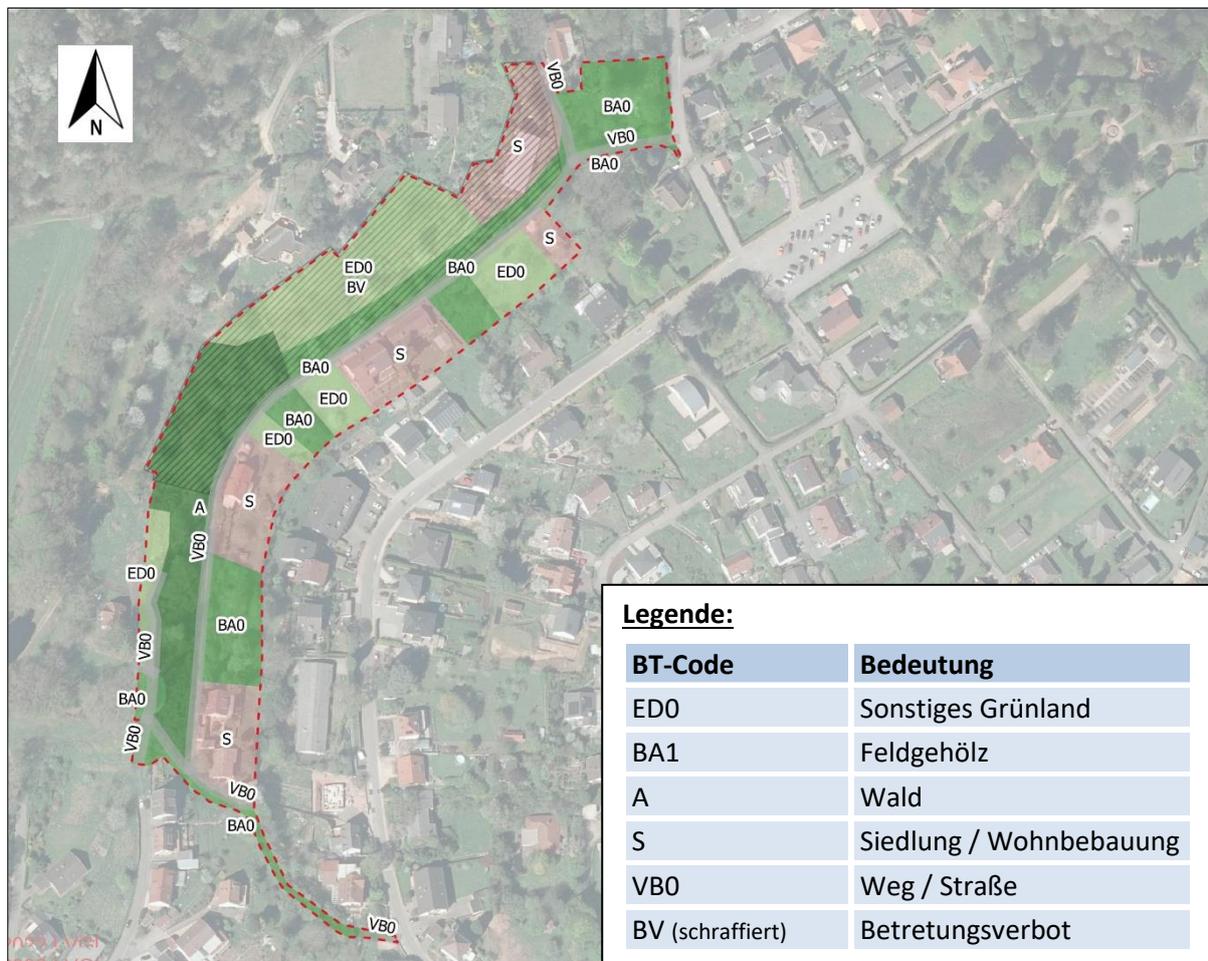


Abb. 4: Biotoptypenkartierung

⁶ „Biotopkartierung im Saarland“ (Stand: 06.12.2021)

Sonstiges Grünland

Sonstige Grünlandflächen (ED0) befinden sich im Bereich der Baulücken südlich des Franz-Karl-Weges, sowie im Norden des Plangebiets abseits der Waldflächen. Unter dem sonstigen Grünland werden nicht pauschal geschützte Biotope wie (verbuschende) Brachflächen oder mit einzelnen Wald- und Obstbäumen bestandene Wiesen unterschiedlicher Flächengrößen zusammengefasst. Lokal sind Brachen mit Brombeergebüschen überwachsen. Besonders im mittleren und östlichen Plangebiet finden sich einzelne, teils verfallene Gartenhütten und kleinräumige Brennholzlagerstätten.

Von dem Betretungsverbot war im mittleren Plangebiet nördlich des Franz-Karl-Weges die größte Grünlandfläche betroffen.

Die nachfolgende Legende wird im Folgenden zur Angabe der Häufigkeitsverteilung der einzelnen Arten der Flora verwendet:

Abkürzung	Bedeutung
d	dominant
f	frequent
fl	frequent-lokal
l	lokal
s	selten

Das charakterisierende Arteninventar stellt sich wie folgt dar:

ED0 – Sonstiges Grünland		Häufigkeit
botanisch	deutsch	
<i>Arrhenaterum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer	f
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rospengras	fl
<i>Dactylus glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras	f
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	fl
<i>Urtica dioica</i>	Hohe Brennnessel	l
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz	l
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	fl
<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe	fl
<i>Solidago spec.</i>	Goldrute	l
<i>Rubus fruticosus agg.</i> <i>Rubus armeniacus</i>	Brombeer-Arten	fl

Tab. 2: Arteninventar „Fettwiese“



Abb. 5: Sonstiges Grünland (oben mit Obstgehölzanteilen, unten mit Gartenhütten)

Feldgehölz

Innerhalb des Plangebiets wurden vor Beginn der Erfassungen größere Feldgehölze (BAO) und vornehmlich einzelne Wald- und Obstgehölze gerodet. Diese sind während der Erfassungen teilweise als Stockaustriebe wieder hervorgekommen. Aufgrund dieser jungen Ausprägung haben diese Gehölze jedoch keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Einzelne nennenswerte, großflächige oder linienförmige Feldgehölzflächen mit teils undurchdringlichen Hecken und Brombeergebüschen befinden sich überwiegend im nördlichen Plangebiet, die besonders von Vögeln teilweise rege frequentiert und als Singwarten oder Brutplätze genutzt werden. Im Bereich der Baulücken stellen sich Feldgehölze zumeist als höherwüchsige Gehölze dar.

Von dem Betretungsverbot war im mittleren Plangebiet nördlich des Franz-Karl-Weges eine lineare Feldgehölzstruktur parallel zur Straße betroffen.

Das charakterisierende Arteninventar stellt sich wie folgt dar:

BAO – Feldgehölz		Häufigkeit
botanisch	deutsch	
<i>Rubus fruticosus</i> agg. / <i>Rubus armeniacus</i>	Brombeer-Arten	lf
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	l
<i>Prunus laurocerasus</i> `Rotundifolia`	Großblättriger Kirschlorbeer	fl
<i>Corylus avellana</i>	Strauchhasel	f
<i>Prunus cerasifera</i>	Wilde Mirabelle	l
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche	fl
<i>Malus domestica</i>	Kulturapfel	l
<i>Prunus serotina</i>	Frühblühende Traubenkirsche	fl
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	f
<i>Juglans regia</i>	Walnuss	l
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel	l
<i>Salix caprea</i>	Salweide	fl

Tab. 3: Arteninventar „Feldgehölze“



Abb. 6: Feldgehölz (oben mit Brombeeren, unten Wurzelstubben mit Stockaustrieben)

Wald

Waldflächen (A) unterschiedlichen Alters befinden sich im westlichen bzw. nördlich des Franz-Karl-Weges. Dieser ist überwiegend aus ehemaligen Gartenbrachen hervorgegangen, worauf einige unterständige Ziergehölze, Stauden und Obstgehölze nebst verfallenden Gartenhütten hindeuten. Dennoch sind auch einige ältere Bäume mit BHD > 40 cm vorhanden wie z.B. einzelne Traubeneichen. Zahlreiche weitere Waldbäume nebst typischen Pioniergehölzen charakterisieren die Fläche somit als Wald, wenngleich einzelne starke Bäume und Feldgehölze kürzlich gefällt wurden.

Die Gehölzstrukturen werden besonders von verschiedenen Vogelarten frequentiert und als Bruthabitate, Singwarten oder Brutplätze genutzt.

Von dem Betretungsverbot war im mittleren Plangebiet nördlich des Franz-Karl-Weges nahezu die gesamte Waldfläche betroffen.

Das charakterisierende Arteninventar stellt sich wie folgt dar:

A – Wald		Häufigkeit	BHD [cm]
botanisch	deutsch		
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche	fl	20 – 45
<i>Prunus avium</i>	Süßkirsche	f	20 – 30
<i>Malus domestica</i>	Apfel	l	20 – 25
<i>Juglans regia</i>	Walnuss	l	30 – 40
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel	l	20 – 30
<i>Salix caprea</i>	Salweide	fl	20 - 25
<i>Corylus avellana</i>	Strauchhasel	fl	-

Tab. 4: Arteninventar „Wald“



Abb. 7: Waldrand mit älterer Eiche (Mitte)

5 Potenzielle Betroffenheit der relevanten Arten

Nachfolgend werden alle von dem Vorhaben potenziell betroffenen Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten betrachtet. Arten bzw. Artengruppen, deren Vorkommen kategorisch ausgeschlossen werden kann, werden nicht näher betrachtet.

5.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Säugetiere

5.1.1.1 Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Methodik und Ergebnisse der Untersuchungen

Die Erfassung unserer kleinsten einheimischen Bilchart – der Haselmaus – erfolgte über Bilchkästen innerhalb des Plangebiets. Davon wurden in den Gebüsch im südwestlichen Plangebiet insgesamt 5 Kästen in einer Höhe von 40 cm bis 100 cm im Zeitraum 05 – 09/2022 installiert. Ziel ist die Erbringung eines Artnachweises durch den Bau eines Kobels im Inneren. Während der Flächenbegänge wurden die Bilchkästen ab 07/2022 über die Reinigungsklappen regelmäßig auf einen etwaigen Besatz kontrolliert (Bau eines Kobels).

Ergänzend wurde die Fläche in Bereichen mit Haselnussträuchern auf Nagespuren der Art an am Boden liegenden Haselnüssen untersucht. Anhand der typischen Nagespuren der Haselmaus lassen sich diese von denen anderer Säugetiere wie z.B. Eichhörnchen, Siebenschläfer und echten Mäusen unterscheiden.

Gleichzeitig wurde in einsehbaren Bereichen eine Kobelsuche in begehbaren Gebüsch und Grasbeständen durchgeführt. Kobeln werden zumeist aber nur zufällig gefunden, weshalb die Kombination aus mehreren Methoden die Nachweiswahrscheinlichkeit bei Vorhandensein der Art optimiert.

Weitere potenzielle Habitate der Haselmaus sind innerhalb des Plangebiets im Bereich der Tabufläche im Wald, sowie in angrenzenden Gebüschsäumen und verwilderten Gartenbrachen vorhanden. Diese Bereiche konnten nicht geprüft werden.

Während den Untersuchungen konnte die Haselmaus im Plangebiet weder durch Bilchkästen noch durch Nagespur- und Kobelsuche nachgewiesen werden. Grundsätzlich handelt es sich bei der Haselmaus erfahrungsgemäß um eine schwer nachweisbare Art, die vermutlich häufiger ist als allgemein angenommen. Deshalb ist es sinnvoll mehrere Methoden gleichzeitig anzuwenden, um die Wahrscheinlichkeit eines Nachweises zu erhöhen. Obgleich die Habitateigenschaften durchaus günstig sind, konnte die Art nicht nachgewiesen werden, weshalb keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die Haselmaus erforderlich wird.



Abb. 8: Brombeergestrüpp mit Haselnussträuchern und Obstgehölzen nördlich der Straße

5.1.1.2 Fledermäuse (Microchiroptera)

Methodik

Im Frühjahr wurde das Plangebiet – mit Ausnahme der bebauten Grundstücke und der Tabuzone nördlich des Franz-Karl-Weges – nach potenziellen Quartiernutzungen von Fledermäusen abgesucht. Hierbei wurden Gehölze mit BHD > 20 cm auf Baumhöhlen, tiefe Faulstellen, Rindentaschen und starke Astabbrüche untersucht (Höhlenbaumsuche), ohne dass ein Potenzial bestätigt wurde. Einzelne starke Bäume und Feldgehölze wurden kürzlich bereits gefällt.

Für nahezu den gesamten Wald lag ein Betretungsverbot vor, sodass einzelne starke Bäume lediglich mit einem Fernglas begutachtet werden konnten. Besonders in der Tabuzone können deshalb Höhlen- bzw. „Biotopbäume“ übersehen worden sein.

Dennoch können trotz intensiver Prüfung der übrigen Bereiche Fledermausquartiere – und vor allem Spaltenquartiere – leicht übersehen werden. Besonders die siedlungstypische Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) nutzt auch spontan Unterschlüpfe ab ca. 1,5 cm Spaltendurchmesser, wo sie für mehrere Tage bis wenige Wochen vom Frühjahr bis in den Herbst sog. „Tagesverstecke“ beziehen kann. Tagesverstecke können an derart mannigfaltigen Kleinststrukturen angetroffen werden, dass

diese i.d.R. nur zufällig entdeckt werden und nicht sinnhaft kartiert werden können. Artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich im Fall von Tagesverstecken aber durch die Einhaltung von Rodungszeiträumen ohnehin gänzlich vermeiden.

Die Erfassung der Fledermausfauna erfolgte über die Installation eines Fledermausrufdetektors (Batcorder) während der Aktivitätsperiode von Fledermäusen. Über einen Zeitraum von mind. 24 h wurde bei günstiger Witterung ein Batcorder über 3 Nächte in unterschiedlichen Zeiträumen eingesetzt, der Infrashallrufe von Fledermäusen aufzeichnete. Die Auswertung der Daten erlaubt eine Einschätzung, welche Fledermausarten die Fläche als Jagdhabitat frequentieren oder potenzielle Quartiere in Gebäuden oder Biotopbäumen bezogen haben.

Bei den Detektorerfassungen sollten die Parameter Artendiversität, Aktivitätsmuster und Fledermausdichte potenzieller Fledermäuse untersucht werden. Dabei kam ein Untersuchungsgerät von Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang zum Einsatz. Die Registrierung der Fledermäuse erfolgte mit Hilfe des autark operierenden Fledermausdatenloggers Mini-BatCorder1.0 der Fa. ECOOBS. Das Mikrofon wurde nach den empfohlenen Einstellungen kalibriert. Dabei wurde darauf geachtet, dass die Standorte einer möglichst guten Beschallung durch rufende Fledermäuse ausgesetzt sind. Als Software wurden ebenfalls Programme desselben Unternehmens verwendet. Zur Archivierung kam das Programm bcAdmin3.0 zum Einsatz, während die Auswertungen über die Programme bcAnalyze3.1 und batIdent1.5 erfolgten.

Der Batcorder erfasst während eines Einsatzes automatisch, solange der Akku das zur Funktion erforderliche Ladeniveau hält. Bei dem eingesetzten Gerät umfasst der Zeitraum ca. 24 Stunden, wodurch eine vollständige Nacht von der Dämmerung bis zum Sonnenaufgang abgedeckt wird.

Der Schwellenwert zur Rufaufzeichnung wurde mit dem üblichen Wert von 27 dB eingestellt (mini-bc Threshold: -27). Allgemein wird für laut rufende Arten > 30 kHz, wie z.B. für Abendsegler eine maximal detektierbare Reichweite ca. 100 m bis 130 m angenommen, die vermutlich aber nur selten erreicht wird, während Pipistrelloide mit 20 m bis 30 m angegeben werden können. Für besonders leise rufende Arten können vereinzelt auch geringere Werte angenommen werden.

Jede erfasste Rufsequenz bzw. jeder einzelne Ruf wird in bcAdmin verwaltet und dokumentiert. Mit Hilfe der Software batIdent erfolgt eine automatisierte Auswertung der erfassten Daten (Artzuordnung). Mit dem Programm bcAnalyze werden die Rufe im Anschluss noch einmal hinsichtlich der automatischen Ergebnisse überprüft und bestimmt. Große Unterschiede in der Häufigkeit artspezifischer Lautzuordnungen treten in der Regel zwischen laut und leise rufenden Fledermausarten auf. Zu den leise rufenden gehören z.B. alle Langohren (*Plecotus spec.*) oder die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*). Unter Umständen werden solche Arten sogar überhört und es können weitere Nachweismethoden (z.B. Netzfänge) erforderlich werden.

In vorliegendem Fall wurde nach den ersten drei Detektoreinsätzen ein vierter Einsatz unter gleichzeitiger Dämmerungsbeobachtung (1 h) erforderlich, um beurteilen zu können, wie vielen Fledermäusen die detektierten Rufe zuzuordnen sind. Hierbei ist eine grobe Schätzung i.d.R. ausreichend.

Ergebnisse

Aufgrund des Betretungsverbotes im Bereich der Waldfläche können einzelne Höhlenbäume trotz Arbeitens mit einem Fernglas während der Höhlenbaumsuche im laubfreien Zustand (20.04.2022) übersehen worden sein. Baumhöhlen werden häufig z.B. von Abendseglern (*Nyctalus spec.*) als Winterquartiere angenommen. *Nyctalus*-Arten wurden wie nachfolgend dargelegt während des Sommers nicht vom Batcorder detektiert. Da es sich bei Abendseglern um wandernde Arten handelt, kann deshalb nicht mit Sicherheit eine Nutzung potenzieller Höhlenbäume als Winterquartier ausgeschlossen werden. Die defizitäre Datenlage könnte jedoch durch eine Höhlenbaumsuche zwischen Ende Oktober und Anfang März mit anschließender endoskopischer Untersuchung geheilt werden.⁷ Alle nachfolgenden Aussagen zu Fledermäusen beziehen sich deshalb ausschließlich auf die außerhalb der Tabuzone nachgewiesenen Arten Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*).

Die Auswertung der Detektorerfassungen ergab, dass in der ersten Erfassungsnacht (02./03.06.2022) mind. 3 Rufsequenzen der Zwergfledermaus detektiert wurden. In der zweiten Nacht (28./29.06.2022) wurde die Zwergfledermaus mind. 22 Mal erfasst. Zusätzlich wurde möglicherweise die Breitflügel- fledermaus (*Eptesicus serotinus*) 2 Mal erfasst, 2 weitere Erfassungen sind mit Unsicherheit der Nordfledermaus zuzuordnen. Beide Arten rufen mit sehr ähnlichen Sequenzen, sodass eine eindeutige Unterscheidung lediglich anhand mehrerer, sauberer Rufe möglich ist. Die Datenlage ist in vorliegendem jedoch defizitär. In der dritten Nacht (27./28.07.2022) konnte die Zwergfledermaus mit 144 Rufsequenzen am häufigsten nachgewiesen werden; die Nordfledermaus 19 Mal, wobei wenige Rufanalysen als unsicher gelten. Somit liegt die Vermutung nahe, dass es sich bei der anfangs erfassten Breitflügel- fledermaus tatsächlich um die Nordfledermaus handelt. Diese Vermutung wird dadurch wahrscheinlich, dass die Rufsequenzen zumeist hintereinander auftreten und es als unwahrscheinlich angesehen werden kann, dass beide Arten stets gleichzeitig erfasst wurden, zumal es sich nur um einzelne Tiere – möglicherweise sogar um ein einziges Tier – handelt. Eine Verwechslung beider Arten wäre ohnehin unbeachtlich, da die Gefährdungsanalyse aufgrund der gleichen potenziellen Betroffenheiten zum selben Ergebnis gelangen muss. Während der Dämmerungsbeobachtungen (02./03.08.2022) konnten 42 Rufsequenzen der Zwergfledermaus und 2 unsichere Sequenzen der Nordfledermaus detektiert werden. Visuell konnten gelegentlich einzelne Individuen der Zwergfledermaus – maximal jedoch 2 bis 3 Individuen gleichzeitig – bestätigt werden. Diese wurden bei der Jagd über dem Plangebiet als auch in den angrenzenden Siedlungsbereichen (z.B. Straßenlaternen) bei der Jagd auf nächtliche Fluginsekten beobachtet.

⁷ In diesem Zusammenhang wird auf § 209 BauGB verwiesen, welcher die Duldung der Betretung von Grundstücken im Rahmen erforderlicher Vorarbeiten regelt.

Nachfolgend werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen für Fledermäuse (Zwergfledermaus) durch das Vorhaben hinsichtlich der einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abgeprüft und dargestellt.

Fledermäuse (Microchiroptera)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)

Bestandsdarstellung

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus ist mit einer Körperlänge von ca. 4,5 cm und einer Flügelspannweite von ca. 20 cm die kleinste heimische Fledermausart (neben ihrer Unterart „Mückenfledermaus“). Sie verlässt ihr Quartier manchmal noch vor Sonnenuntergang oder bald danach und ist vor allem durch ihre geringe Größe und ihr typisches Flugbild von anderen Arten gut zu unterscheiden. Zwergfledermäuse ernähren sich hauptsächlich von kleinen, nachtaktiven Fluginsekten (Mücken, Kleinfalter, etc.). Sie jagen häufig in wendigen Flugmanövern mit stetigem Höhenwechsel um Baumkronen und entlang von Waldrändern, über Gärten, Parks und an Straßenlaternen in Wohngebieten, wo man sie häufig mit Eintritt der Dämmerung beobachten kann.

Ab Mitte April sammeln sich die Weibchen in Wochenstuben (z.B. Spaltenquartiere hinter Verkleidungen, doppelten Böden oder Wänden), in denen sie von Anfang Juni bis Mitte Juli ihre Jungen aufziehen und die Quartiere bis spätestens Mitte August wieder verlassen. Einzelne Tiere können aber noch bis Mitte September anzutreffen sein. Während der Wochenstubenzeit leben die Männchen in Einzelquartieren. Für die Zwergfledermaus ist ein temperatur- und jahreszeitabhängiger Wechsel zwischen mehreren Quartieren an verschiedenen Gebäuden oder Plätzen am selben Gebäude typisch. Die Weibchen bringen häufig Zwillinge zur Welt, die nach ca. 4 Wochen flugfähig sind, nach 6 bis 7 Wochen entwöhnt werden und dann selbstständig sind. Wochenstuben dienen nur in der Zeit des Säugens als Gemeinschaftsquartier, davor und danach verteilen sich die Weibchen auf mehrere Quartiere in der näheren Umgebung.

Witterungsabhängig beziehen die Tiere ab ca. Mitte September bis Ende März ihre Winterquartiere, in denen nicht selten mehrere hundert bis mehrere tausend Tiere in einer Gruppe auf engstem Raum nebeneinander lethargisch Winterschlaf halten. Diese befinden sich zumeist in besser geschützten Stollen, Höhlen, Kellergewölben, Dachstühlen, aber gelegentlich auch hinter Verschindelungen. Bis zu 300 Tiere können so auf einem Quadratmeter überwintern. Wegen der Vielzahl der Tiere auf engstem Raum werden häufig ihre Quartiere bei Untersuchungen übersehen.

Die größte Gefahr droht den Zwergfledermäusen durch den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden, sowie das Fällen von Höhlenbäumen, in denen sich Quartiere befinden. Im Falle einer Sanierung ist es erforderlich zu wissen, an welcher Stelle sich Sommer-, bzw. Winterquartiere befinden. Diese können bis zu 20 km entfernt voneinander liegen, zumeist sind diese jedoch im gleichen

Gebäude anzutreffen, wenn diese zumeist auch unterschiedlich ausgerichtet sind. Neubauten bieten zumeist keine Quartierpotenziale oder Zugänge mehr für Fledermäuse.

Obwohl die Zwergfledermaus unsere häufigste Fledermausart ist, steht sie dennoch unter strengem Schutz, da in den letzten Jahrzehnten ein deutlicher Anstieg des Habitatschwunds durch Sanierungsarbeiten und Abriss besiedelter Gebäude zu verzeichnen ist. In den aktuellen Roten Listen des Saarlandes und der Bundesrepublik Deutschland wird die Art nicht bewertet. In Letzterer wird die Art als „sehr häufig“ beschrieben. Die Art kommt auch im Saarland flächendeckend vor, weshalb von einem mindestens guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen werden kann.

Nordfledermaus

Die Nordfledermaus ist mit einer Körperlänge von ca. 6 cm und einer Flügelspannweite von ca. 25 cm ein Vertreter der mittelgroßen Fledermausarten. Sie besiedelt hauptsächlich waldreiche Höhenlagen der Mittelgebirge und ist die einzige Fledermausart in Europa, deren Verbreitungsgrenze bis nördlich des Polarkreises reicht.

Die Wochenstubenquartiere befinden sich häufig in Spalten hinter Wandverkleidungen und Zwischendächern von Häusern. Die Jagdgebiete liegen im Bereich von Fließ- und Stillgewässern, aber auch entlang von Waldrändern, in Wäldern und Siedlungen.

Die Nordfledermaus ernährt sich ausschließlich von nachtaktiven Fluginsekten, wobei Zuckmücken und andere größere Mücken, Schnaken und Fliegen den Hauptbestandteil der Nahrung ausmachen. Im Frühjahr und Herbst jagen die Tiere überwiegend Nachtschmetterlinge, gerne im Bereich von Straßenlaternen.

Die Verbreitung der Nordfledermaus ist, aufgrund der Quartierwahl an Gebäuden, von der Bindung an Siedlungen geprägt. Während der Jungenaufzucht befinden sich die Jagdgebiete in der nahegelegenen Umgebung der Quartiere, für gewöhnlich in gewässerreichen Nadel- und Laubwäldern, teilweise auch in Kiefernmonokulturen. Erst im Spätsommer liegen die Jagdgebiete teilweise 15 km und mehr entfernt.

Die Nordfledermaus bewegt sich während des Jagdfluges überwiegend in 5-10 m Höhe. Häufig benutzt sie gewohnte Flugrouten, um in die Jagdgebiete zu gelangen. Die Nahrung wird in raschem und wendigem Flug entlang von sogenannten Leitelementen wie Hecken, Baumreihen oder Waldrändern erbeutet. Es wird ebenfalls im freien Luftraum in einer Höhe von 2-50 m, vorzugsweise an Straßenlaternen und über die Baumkronen gejagt.

Ab Mitte April sammeln sich die Weibchen in Wochenstuben (z.B. Spaltenquartiere hinter Verkleidungen oder in Zwischendächern), in denen sie von Anfang Juni bis Mitte Juli ihre Jungen aufziehen und die Quartiere von Ende Juli bis Mitte August wieder verlassen. Einzelne Tiere können noch bis Mitte September anzutreffen sein. In dieser Zeit leben die Männchen in Einzelquartieren. Meistens wird ein Jungtier pro Weibchen geboren, Zwillingsgeburten kommen selten vor. Die Jungtiere wachsen sehr schnell heran und starten bereits nach drei Wochen erste Jagdversuche.

Wochenstuben dienen nur in der Zeit des Säugens als Gemeinschaftsquartier, davor und danach verteilen sich die Weibchen auf mehrere Quartiere in der näheren Umgebung. Ab November / Dezember bezieht die Nordfledermaus einzeln oder in kleinen Gruppen von 2-4 Tieren ihre meist unterirdischen Winterquartiere.

Die größte Gefahr droht der Nordfledermaus durch den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden, in denen sich Quartiere befinden. Im Falle einer Sanierung ist es deshalb erforderlich zu wissen, an welcher Stelle sich Sommer-, bzw. Winterquartiere befinden. Zudem stellen Jagdgebietsverluste, sowie die Verringerung des Insektenvorkommens durch Insektizid- und Herbizideinsätze weitere wichtige Gefährdungsfaktoren dar.

Die Nordfledermaus steht unter strengem Schutz. In den letzten Jahrzehnten war ein deutlicher Anstieg des Habitatschwunds durch Sanierungsarbeiten und Abriss besiedelter Gebäude zu verzeichnen. In den aktuellen Roten Listen des Saarlandes und der Bundesrepublik Deutschland wird die Art nicht bewertet.

Schutzstatus

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL (Anhang IV) | <input type="checkbox"/> RL Fledermäuse Saarland (2020): |
| <input type="checkbox"/> FFH-RL (Anhang II) | <input type="checkbox"/> RL Säugetiere BRD (2020): |
| <input checked="" type="checkbox"/> § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG: §§§ - streng geschützt (EG-ArtSchVO Nr.338/97) | |

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> potenziell möglich |
|--|---|

Es liegen Nachweise beider Arten aus dem Untersuchungsgebiet vor.

Innerhalb des prüfbaren Plangebiets waren keine Höhlenbäume (sog. „Biotopbäume“) vorhanden, welche Sommer- und / oder Winterquartiere für Fledermausarten beherbergen könnten. Von dem Betretungsrecht ausgenommen war jedoch der überwiegende gehölzbestandene Teil, sodass Datenlücken bestehen können. Besonders bei der siedlungstypischen Zwergfledermaus können im Sommer spontan Tagesverstecke hinter kleinsten baulichen Strukturen und Rindentaschen für Zeiträume von wenigen Tagen bis wenigen Wochen bezogen werden, die i.d.R. nur durch die Einhaltung von Rodungszeiträumen und Bauzeitenregelungen sicher vermieden werden können.

Die Datenauswertung des Batcorders i.V.m. der Dämmerungsbeobachtung zeigen eine regelmäßige Frequentierung des Plangebiets durch die Zwergfledermaus und die Nordfledermaus. Innerhalb des Plangebiets überfliegen die Tiere Gehölz- und Wiesenflächen. Weitere Jagdhabitatnutzungen der urbanen Arten sind auch in den angrenzenden Siedlungsbereichen anzunehmen.

Durch das geplante Vorhaben können Teiljagdhabitats für die Zwergfledermaus und die Nordfledermaus entfallen.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann aufgrund des flächigen Vorkommens beider Arten im Saarland als günstig bezeichnet werden. Wenngleich die Datenlage zu vielen Fledermausarten als defizitär bezeichnet werden muss, treten besonders siedlungstypische Arten regelmäßig bei Untersuchungen auf.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen
V2: Einhaltung des gesetzlich zulässigen Rodungszeitraums
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i.V.m. Abs.5) BNatSchG:

Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Tötung von Fledermäusen kann ausgeschlossen werden, da keine Winterquartiere innerhalb des Plangebiets genutzt werden. Diese befinden sich bei beiden Arten in Gebäuden oder frostfreien Stollen usw. Denkbar wären hingegen spontane Nutzungen von Tagesverstecken z.B. hinter Rindentaschen der älteren Gehölze. Diese werden aber nur während des Aktivitätszeitraums von Fledermäusen bezogen. Durch Einhaltung des gesetzlich zulässigen Rodungszeitraums nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG – auch für Waldflächen – können Individualverluste vermieden werden.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingte Individualtötungen von Fledermäusen sind im allgemeinen Wohngebiet regelmäßig auszuschließen.

Bau- und anlagebedingte Individualtötungen erhöhen sich gleichfalls nicht in signifikanter Weise, da sich das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen innerhalb des allgemeinen Wohngebiets mit verhältnismäßig geringer Geschwindigkeit bewegen wird, wodurch sich das Risiko für den Fledermause nicht in signifikanter Weise erhöht. Individualtötungen sind während der Bauphase nicht zu erwarten, da das Plangebiet lediglich mit Eintritt der Dämmerung als Teiljagdhabitat überflogen wird.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Innerhalb des Plangebiets sind Fledermausquartiere im Bereich der Wohnbebauung denkbar, da ausschließlich Siedlungsfledermäuse nachgewiesen wurden, welche ebenda ihre Winterquartiere beziehen. Winterquartiernutzung sind im Bereich der entfallenden Gehölze somit nicht zu erwarten. Schädigungstatbestände können somit bei Einhaltung des vorgenannten Rodungszeitraums nicht erfüllt werden.

Das Plangebiet stellt aufgrund der nördlich angrenzenden ähnlichen Biotopstrukturen wahrscheinlich kein Hauptnahrungshabitat einer Fledermauspopulation dar, sodass durch die Inanspruchnahme der Fläche auch keine schleichenden Schädigungen zu erwarten sind.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf Fortpflanzung oder Überwinterung der Art.

Es können Störungen von Fledermäusen mit signifikant negativen Auswirkungen auf die lokale

Population mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da keine Quartiere innerhalb des prüfbaren Plangebiets vorhanden sind. Besonders die nachgewiesenen siedlungstypischen Fledermausarten nutzen Gärten und Straßenlaternen zur Jagd auf nachtaktive Fluginsekten, sodass die Fläche als Teilnahrungshabitat weiterhin eine gewisse Attraktivität haben wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahme: **V2**

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Nachfolgend werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind. Es werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft. Während gefährdete Vogelarten (Arten der Roten Liste des Saarlandes und der Bundesrepublik Deutschland) Art-für-Art behandelt werden – es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor – werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologische Gilden) zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Situation erfordert eine Einzelartbetrachtung. Gleiches gilt für gefährdete und / oder streng geschützte Vogelarten, sofern diese verhältnismäßig kleinräumige Untersuchungsgebiete lediglich überfliegen und nach menschlichem Ermessen keine nennenswerten negativen Auswirkungen auf Individuen der jeweiligen Art zu erwarten sind.

Die Beobachtung der Avifauna erfolgte, indem zu verschiedenen Tageszeiten Erfassungen durchgeführt wurden. Mit einem geeigneten Fernglas wurden auch weiter entfernte Tiere beobachtet, ohne dass diese die Anwesenheit des Beobachters bemerkten, und somit ihre natürlichen Verhaltensweisen zeigten. Die Nutzung von Bruthabitaten kann i.d.R. durch Auffinden der Nester bzw. den Anflug fütternder Altvögel nachgewiesen werden. Eine Bruthabitatnutzung ist auch bereits dann anzunehmen, wenn Reviere über mindestens 2 Wochen besetzt werden.

Für nahezu den gesamten Wald lag ein Betretungsverbot vor, sodass einzelne starke Bäume lediglich mit einem Fernglas begutachtet werden konnten. Besonders in der Tabuzone sind deshalb nicht erfasste Bruthabitate anzunehmen. Gleiches gilt vor allem auch für Bodenbrüter im Bereich des sonstigen Grünlandes innerhalb der Tabuzone. Rufanalysen waren in diesen Bereichen nur eingeschränkt möglich. Besonders leise rufende Arten (z.B. Goldhähnchen-Arten) können aufgrund der Entfernung nicht verhört werden. Dagegen konnten Heckenbrüter innerhalb der mit Feldgehölzen bestandenen Tabuzone von der parallel verlaufenden Straße erfasst werden.

Methodik

Die Erfassung der Avifauna erfolgte über Beobachtungspunkte während der Vogelbrutsaison, die einen geeigneten Überblick über das Plangebiet und die angrenzenden Flächen bieten, um einen möglichst großen Radius beobachten zu können. Dabei werden alle Vorkommen und relevanten Verhaltensweisen der Vogelarten dokumentiert, die Rückschlüsse auf die Habitatnutzungen zulassen. Der Beobachter verweilt in Abhängigkeit der lokalen Verhältnisse 10 bis 20 Minuten pro Beobachtungspunkt. Dabei erfolgt in erster Linie die Unterscheidung in Nahrungsgäste, Rastvögel und Brutvögel bzw. Brutverdachtsfälle.

Aufgrund der Habitateigenschaften waren Boden-, Gebüsch-, Baum- und Höhlenbrüter zu untersuchen.

Die Erfassungen der Vogelarten werden nachfolgend tabellarisch dargestellt. Der erstmalige Nachweis eines Brutpaares sowie der eines jeden zusätzlichen Brutpaares wird fett dargestellt.

Vogelart / Datum	20.04.	27.05.	24.06.	27.06.	05.07.	29.07.	16.08.
Zilpzalp ⁸	2 RP, SW	2 BV, 1 RP, SW	1 BV, SW	1 BP, SW	SW	SW	
Singdrossel ⁹	NG	SW	1 BV, SW	1 BV, SW	1 BP, NG	NG	
Kohlmeise ¹⁰	SW	NG, SW	NG	NG	NG		NG
Blaumeise ¹¹	SW	NG	NG	NG	NG		
Rotkehlchen ¹²		1 RP, SW	1 BV	NG	NG	NG	
Amsel ¹³	NG	1 BV, SW	1 BP, 1 BV SW	1 BP, 1 BV SW	NG, SW	NG, SW	NG
Orpheusspötter ¹⁴	SW						

⁸ 2 BV im südwestlichen Plangebiet, davon 1 BV westlich des Franz-Karl-Weges im Feldgehölz und 1 BV östlich davon in Baulücke, 1 weiterer BV in nördlichen Plangebiet westlich der Straße „An der Schutzhütte“

⁹ 1 BP im nordöstlichen Plangebiet südlich des Franz-Karl-Weges in Baulücke

¹⁰ SW in südlichem Plangebiet östlich des Franz-Karl-Weges auf bebautem Grundstück, Brut in Siedlung/Höhlenbaum denkbar

¹¹ SW ca. 30 m außerhalb des nordwestlichen Plangebiets, Brut außerhalb in Siedlung/Höhlenbaum denkbar

¹² 1 BV im mittleren Plangebiet westlich des Franz-Karl-Weges in Baulücke

¹³ 1 BP im mittleren Plangebiet nördlich des Franz-Karl-Weges im Feldgehölz, 1 BV südlich davon in Baulücke

¹⁴ SW im Frühjahr ca. 50 m außerhalb des südwestlichen Plangebiets, Brut dort unwahrscheinlich, da kein weiteres Mal innerhalb oder außerhalb des Plangebiets verhört oder beobachtet

Vogelart / Datum	20.04.	27.05.	24.06.	27.06.	05.07.	29.07.	16.08.
Mönchsgrasmücke ¹⁵		(1 RP), SW	1 RP, 1 BV, SW	2 BV, SW	SW		
Gartengrasmücke ¹⁶		(1 RP), 1 RP, SW	2 BV, SW	2 BV, SW	SW		
Ringeltaube ¹⁷	SW	1 BP, SW	1 BP, SW	1 BP, NG	NG		NG
Zaunkönig ¹⁸		1 BV	1 BV	1 BV	NG		
Grünfink ¹⁹		1 BV, NG	1 BV, NG	1 BV, NG			
Elster ²⁰	NG	Ü		Ü	NG		
Rabenkrähe ²¹			Ü	Ü			Ü, NG
Mäusebussard ²²		Ü					

Tab. 5: Erfassung der Vogelarten

Legende	
NG	Nahrungsgast
Ü	Überflug
SW	Singwarte / Sitzwarte
BP	Brutpaar
BV	Brutverdacht

¹⁵ 2 BV, davon 1 BV ca. 50 m außerhalb des nordwestlichen Plangebiets und 1 BV innerhalb im mittleren Plangebiet im Feldgehölzstreifen nördlich des Franz-Karl-Weges

¹⁶ 1 BV unmittelbar angrenzend an südliches Plangebiet in Privatgarten, 1 BV innerhalb des mittleren Plangebiets westlich des Franz-Karl-Weges in Brombeergebüsch

¹⁷ 1 BP im mittleren Plangebiet westlich des Franz-Karl-Weges an Waldrand

¹⁸ 1 BV im südwestlichen Plangebiet in Brombeergebüsch, da regelmäßiges Verleiten und im Juli ein Jungvogel beobachtet

¹⁹ Mindestens 1 BV im Übergang von Waldrand zu sonstigem Grünland in mittlerem Plangebiet westlich des Franz-Karl-Weges innerhalb der Tabuzone (Datenlage defizitär wie ggf. auch für weitere Vogelarten innerhalb der Tabuzone)

²⁰ Gelegentlicher Nahrungsgast

²¹ Gelegentlicher Nahrungsgast

²² Einmaliger Überflug

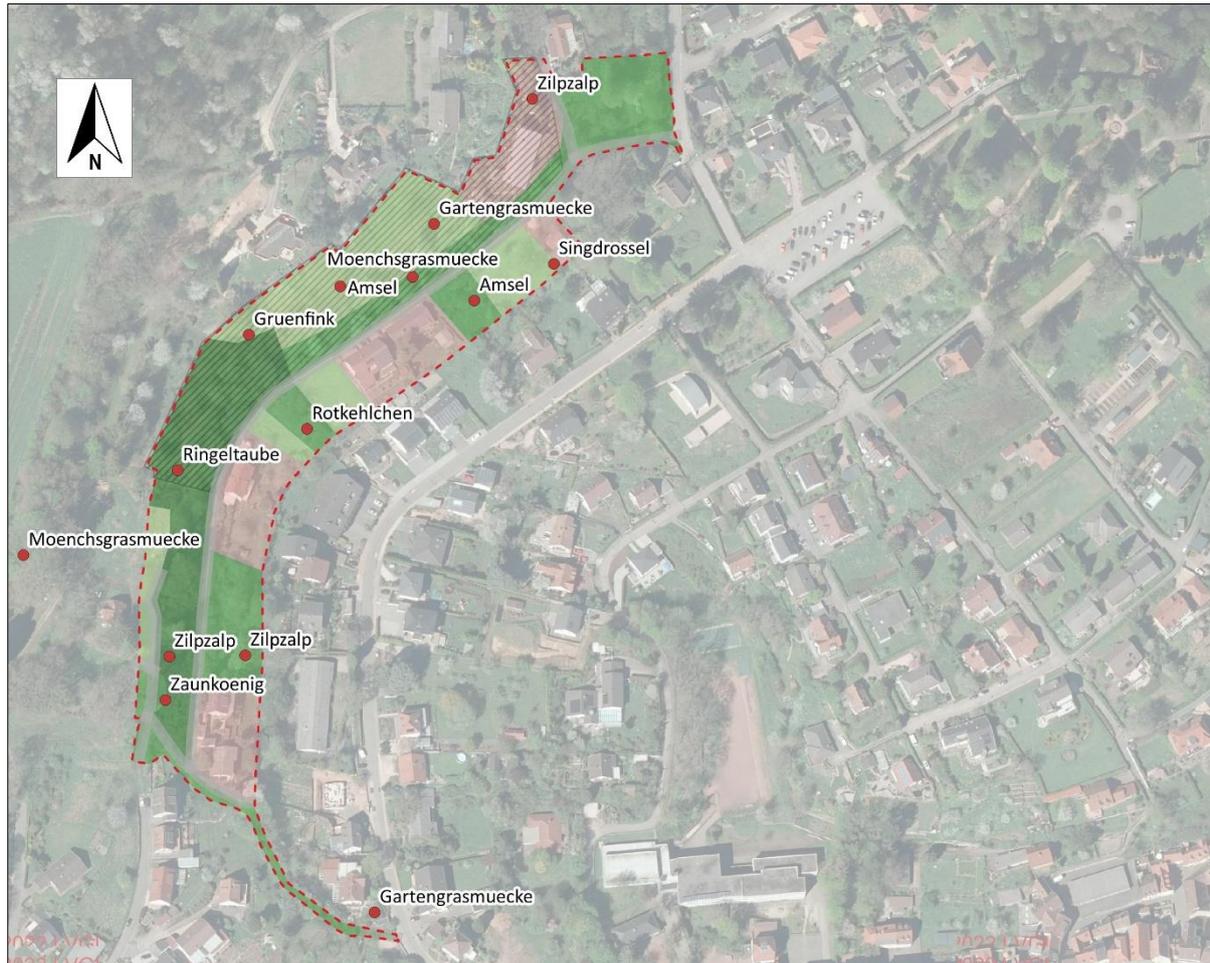


Abb. 9: Brutvogelkartierung

5.2.1 Ungefährdete Vogelarten

5.2.1.1 Ubiquitäre Vogelarten

Kohlmeise (*Parus major*), **Blaumeise** (*Parus caeruleus*), **Gartengrasmücke** (*Sylvia borin*), **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Amsel** (*Turdus merula*), **Singdrossel** (*Turdus philomelos*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Orpheusspötter** (*Hippolais polyglotta*), **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*), **Grünfink** (*Carduelis chloris*), **Ringeltaube** (*Columba palumbus*), **Rabenkrähe** (*Corvus corone*), **Elster** (*Pica pica*), **Mäusebussard** (*Buteo buteo*)

Bestandsdarstellung

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitung nicht näher beschrieben.

Es wird pauschal von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten während der

eigenen Brutvogelkartierung als „sehr häufig vorkommend“ eingestuft wurden. Des Weiteren werden den genannten Arten in der IUCN²³ entsprechend große Populationsstärken zugesprochen, die auch auf große lokale Populationen schließen lassen.

Der Mäusebussard wird als streng geschützte Art lediglich erwähnt, da aufgrund eines einmaligen Überfluges von keiner nennenswerten Gefährdung auszugehen ist.

Insgesamt 9 der vorgenannten ubiquitären Arten brüten innerhalb des Plangebiets im Wald und im Feldgehölz. Lokale Brutplätze in kleinräumigen Strukturen innerhalb des sonstigen Grünlandes sind denkbar. Alle übrigen Arten brüten außerhalb des Gebiets oder waren nur Nahrungsgäste.

Schutzstatus

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Saarland (2020): |
| <input type="checkbox"/> VSR Art. 4 (1 und 2) | <input type="checkbox"/> RL Bundesrepublik Deutschland (2021): |
| <input type="checkbox"/> § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG: §§§ - streng geschützt (EG-ArtSchVO Nr.338/97) | |
| <input type="checkbox"/> Verantwortungsart: | |

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> potenziell möglich |
|--|---|

Es liegen Nachweise aus dem Untersuchungsgebiet vor.

Während der Untersuchungen wurden mindestens nachfolgende Arten als Brutvögel bzw. Brutverdachtsfälle innerhalb des Plangebiets nachgewiesen. Zur Sicherheit sind diese jeweils als Brutpaar zu bewerten: **Zilpzalp (2 BP), Singdrossel (1 BP), Rotkehlchen (1 BP), Amsel (2 BP), Mönchsgrasmücke (1 BP), Gartengrasmücke (1 BP), Ringeltaube (1 BP), Zaunkönig (1 BP), Grünfink (mind. 1 BP)**

Die Arten Kohlmeise, Blaumeise, Orpheusspötter, Rabenkrähe, Elster und Mäusebussard waren Brutvögel außerhalb des Wirkraums, gelegentliche Nahrungsgäste oder haben das Plangebiet lediglich überflogen, sodass für sie keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich wird.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der betroffenen Brutvögel können aufgrund des überwiegend flächigen und häufigen Vorkommens im Saarland als günstig bezeichnet werden. Darüber hinaus sind dem Gutachter die Arten im Gebiet als regelmäßig vorkommend bekannt (Häufigkeitsabschätzung).

²³ Die IUCN (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources; deutsch Internationale Union zur Bewahrung der Natur), auch Weltnaturschutzunion, ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die u. a. regelmäßig eine globale Rote Liste gefährdeter Arten erstellt.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen

V1: Maßnahmen gegen Vogelschlag

V2: Einhaltung des gesetzlich zulässigen Rodungszeitraums

- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

A1: Installation von Halbhöhlen für das Rotkehlchen

A2: Anlage einer mittel- bis hochwüchsigen Feldgehölzhecke für Gebüsch- und Baumbrüter

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i.V.m. Abs.5) BNatSchG:

Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Bau- und anlagebedingte Individualtötungen erhöhen sich nicht in signifikanter Weise, da sich der Verkehr innerorts mit verhältnismäßig geringer Geschwindigkeit bewegen wird. Durch ein evtl. geringfügig erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den umliegenden Straßen erhöht sich das Risiko für Vogelarten nicht in signifikanter Weise. Tötungen können durch eine vollständige Rodung aller Gehölze im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutsaison vermieden werden (**V2**).

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingte Individualtötungen werden im allgemeinen Wohngebiet i.d.R. durch Vogelschlag an Fensterscheiben herbeigeführt. Dies gilt bereits für Verglasungen ab ca. 0,5 m². Individualtötungen können durch die Verwendung von Vogelschutzglas oder Grafikfolien weitestgehend vermieden werden (**V1**).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände**
gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Zilpzalp war 2022 mit insgesamt 3 Brutpaaren der häufigste Brutvogel innerhalb des Plangebiets. Die Amsel war insgesamt mit 2 Brutpaaren vertreten, die Arten Rotkehlchen, Ringeltaube, Zaunkönig, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke und Grünfink mit jeweils mit 1 Brutpaar.

Zur Sicherheit ist eine Bruthabitatnutzung innerhalb des Plangebiets auch bei Brutverdachtsfällen anzunehmen. Bei Realisierung des Vorhabens kommt es zum Verlust vorgenannter Brutplätze ubiquitärer Vogelarten.

Zur Gewährleistung der Erhaltungszustände der kommunen europäischen Vogelarten im Naturraum und somit auch im Saarland und zur Wahrung der ökologischen Funktion sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umzusetzen.

Zur kurzfristigen Kompensation verlorengender Bruthabitate sollen im räumlichen Zusammenhang vor Beginn der Rodungsarbeiten mind. 3 Halbhöhlen für das Rotkehlchen installiert und dauerhaft unterhalten werden (A1).

Zur Schaffung neuer Bruthabitate ist für die übrigen Baum- und Gebüschbrüter im räumlichen Zusammenhang auf einer Fläche von mind. 2.500 m² eine hochwüchsige Feldgehölzhecke anzulegen oder ein entsprechender Waldrand zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten (A2).

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf Fortpflanzung oder Überwinterung der Art.

Bei den genannten Brutvogelarten handelt es sich vor allem bei der Amsel und der Ringeltaube um

solche, die durch die Nutzung anthropogener Siedlungsbereiche bereits ein hohes Maß an Störungen tolerieren. Doch auch die übrigen Arten sind in weitläufigen und nicht allzu störungsintensiven Gärten mit dichten Gebüsch häufig als Brutvögel anzutreffen (z.B. Grasmücken-Arten). Dennoch gibt es auch Arten, die zumindest auf größere Baumgruppen, parkähnliche Strukturen oder bewaldete Bereiche angewiesen sind (z.B. Zilpzalp oder Singdrossel) und die deshalb häufig in waldnahen Siedlungsbereichen anzutreffen sind. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch anthropogene Störungen ist deshalb nicht auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahme: **V1, V2, A1, A2**

Aufgrund der defizitären Datenlage im Bereich der Tabuzone ist davon auszugehen, dass ggf. weitere Bruthabitate kommuner Brutvogelarten dauerhaft verloren gehen werden. Über die Betroffenheit der Arten in diesem Bereich können deshalb nur insofern Aussagen getroffen werden, wie diese von der erfassten Datenlage ableitbar sind. Bei der Berechnung der erforderlichen Fläche für die CEF-Maßnahme A2 wird deshalb die nicht prüfbare Waldfläche hinsichtlich der Brutvogeldichte interpoliert.

6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung sowie Ausgleichsmaßnahmen wurden nach sorgfältiger Analyse von Bestand und Eingriff erarbeitet und in diesem Fachbeitrag ausführlich dargelegt. Hinsichtlich der Sensibilität von Ökosystemen berücksichtigen die formulierten Maßnahmen nach menschlichem Ermessen alle Faktoren, die relevant sind, um keine Verschlechterung der derzeitigen Erhaltungszustände der lokalen Populationen durch das Vorhaben herbeizuführen.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen oder Individualverluste von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten zu vermindern bzw. zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 6 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- **V1: Maßnahmen gegen Vogelschlag:**

Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos von Vögeln sind west-, süd-, oder ostwärts gerichtete Fensterflächen, die eine Glasfläche von 0,5 m² überschreiten, so zu gestalten, dass von ihnen keine Vogelschlaggefahr ausgeht. In diesen Fensterscheiben spiegeln sich Bäume und Gebüsche, welche die Tiere anzufliegen versuchen.

Geeignete Maßnahmen sind die Verwendung von Vogelschutzglas (z.B. Ornilux) oder die Verwendung von UV-Sperrfolien bzw. anderweitiger Grafikfolien.

- **V2 Einhaltung des gesetzlich zulässigen Rodungszeitraums:**

Zu rodende Gehölze innerhalb des Plangebiets dienen europäischen Vogelarten nachweislich als Brutstätten. Deshalb muss für die Rodung aller Gehölze der gesetzlich zulässige Rodungszeitraum nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (vom 1. März bis zum 30. September verboten!) eingehalten werden. Der Zeitraum gilt laut Gesetz nicht für Waldflächen; es ist jedoch zumutbar und notwendig den Rodungszeitraum auch auf diese Flächen zu erstrecken. Rodungs- und Rückbauarbeiten außerhalb dieses Zeitraums wären nur unter Hinzuziehung einer ökologischen Baubegleitung denkbar und bedürfen einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde. Sollten Reviere oder besetzte Nester festgestellt werden muss mit den Arbeiten bis zum Verlassen des Wirkraums durch die Jungvögel abgewartet werden.

Rodungsgut ist umgehend zu häckseln oder abzufahren, da Reisighaufen während der Brutsaison von gebüschbrütenden Vogelarten (z.B. Amsel) rasch und bevorzugt als Bruthabitate angenommen werden. Gleichfalls nutzen zahlreiche Säuger (z.B. Igel) ab Herbst Reisighaufen zur Überwinterung.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Es werden folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG erforderlich, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG zu vermeiden.

- **A1 Installation von Halbhöhlen für das Rotkehlchen:**

Zur kurzfristigen Kompensation verlorengelanger Niststätten sind im räumlichen Zusammenhang nach erfolgten Rodungsarbeiten und vor Beginn der darauffolgenden Brutsaison mind. 3 Vogelnistkästen (3 Halbhöhlen) in einer Höhe von 0,80 bis 1,50 m zu installieren. Rotkehlchen beziehen als Bodenbrüter keine hoch aufgehängten Nisthilfen. Die Öffnungen sind nach Osten und Südosten auszurichten. Es sollen halbschattige bis schattige Standorte in ruhiger und geschützter Lage gewählt werden. Idealerweise sollte ein Experte für die Avifauna für die Platzwahl und Installation hinzugezogen werden.

Pflegebedarf: Die Nistkästen sind jährlich zwischen dem 01.10. und dem 28.02. auszuräumen und zu reinigen. Beschädigte Nistkästen sind – sofern sie ihre Funktion nicht mehr erfüllen – umgehend zu reparieren oder zu ersetzen. Die Nisthilfen sind dauerhaft zu unterhalten.

- **A2 Anlage einer mittel- bis hochwüchsigen Feldgehölzhecke für Gebüsch- und Baumbrüter:**

Zur Schaffung neuer Bruthabitate für Baum,- und Gebüschbrüter ist im räumlichen Zusammenhang auf einer Fläche von mind. 2.500 m² eine hochwüchsige Feldgehölzhecke anzulegen oder alternativ ein entsprechender Waldrand auf bisherigem Nichtholzboden zu entwickeln. Die Fläche sollte idealerweise an bereits vorhandene Strukturen anschließen, um eine höhere Attraktivität zu entfalten. Eine Realisierung wäre sowohl extern als auch in störungsarmen Bereichen innerhalb des Plangebiets denkbar (z.B. in öffentlichen Grünflächen).

Bei der Berechnung der erforderlichen Flächengröße sind die potenziell möglichen Reviergrößen anzunehmen. Für die meisten einheimischen Singvögel werden Reviergrößen von wenigen hundert Quadratmetern bis mehr als 1 Hektar in der Fachliteratur angegeben (BfN 2016). Die Größen können aufgrund der räumlichen Bruthabitatstrukturen und des Nahrungsangebotes, sowie artspezifisch sehr stark variieren, sodass keine pauschalen Aussagen getroffen werden können. Häufig kommt es bei hoher Brutdichte auch zu Revierüberschneidungen unterschiedlicher Taxa. Es ist z.B. bei der Gartengrasmücke, der Ringeltaube oder der Amsel erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass diese auch kleinräumige, störungsarme Strukturen zur Reproduktion nutzen und sich Reviere über mehrere Wohngrundstücke und Gärten erstrecken können.

Bei Feldgehölzen ist auf Autochthonie nach § 40 BNatSchG zu achten. Pflanzungen sollten Mitte September bis Ende November realisiert werden, um bestmögliche Anwachsrate sicherzustellen.

Für die Feldgehölzhecke sollen die Gehölze im Pflanzverband 1,00 x 1,00 m gepflanzt werden. Die rankende Waldrebe ist gleichmäßig auf der Fläche zu verteilen und in einem Abstand von ca. 0,30 m zu einem benachbarten Gehölz zu pflanzen.

Es sollen möglichst folgende Gehölze im angegebenen Verhältnis gepflanzt werden:

Deutscher Name	Botanischer Name	Qualität	Anteil [%/Stk.]
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	125-150 cm, wn	10 %
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>	125-150 cm, wn	10 %
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	80-100 cm, wn	10 %
Gew. Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	80-100 cm, wn	20 %
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	80-100 cm, wn	20 %
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	80-100 cm, wn	20 %
Hundrose	<i>Rosa Canina</i>	C1	10 %
Waldrebe	<i>Clematis vitalba</i>	C1	20 Stk.

Tab. 6: Pflanzempfehlungsliste für die Feldgehölzhecke

Pflegebedarf: Im Bedarfsfall sind sich ggf. ansamende Waldbäume zu entnehmen, sofern diese durch übermäßige Beschattung den Charakter einer Feldgehölzhecke gefährden. Die zu erwartende zoochore Ansaat von Brombeergebüschen innerhalb der Feldgehölzfläche schafft dagegen weitere ökologische Nischen und Bruthabitate gebüschbrütender Vogelarten.

Ausfallende Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

Es ist für eine natürliche Entwicklung zu sorgen (keine Formschnitte etc.).

Die Feldgehölzhecke ist dauerhaft zu erhalten.

7 Zusammenfassung

Nachfolgend werden die Ergebnisse des Kapitels 6 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Arten

7.1 Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Artnamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	ja / nein	Erhaltungszustand SL
deutsch	zoologisch			
<u>Ubiquitäre Vogelarten:</u>		Tötung (Nr. 1) Störung (Nr. 2) Schädigung (Nr. 3)	nein	günstig
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			
Amsel	<i>Turdus merula</i>			
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			
Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>			
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			
Elster	<i>Pica pica</i>			
Mäusebussard²⁴	<i>Buteo buteo</i>			

Tab. 7: Übersicht über die Betroffenheit von Arten des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

²⁴ Der Mäusebussard als streng geschützte Art wird als „ungefährdete, ubiquitäre“ Art geführt, da er während der Untersuchungen das Plangebiet lediglich einmalig überflogen hat.

Für das ca. 2,76 ha große Plangebiet des Bebauungsplans BK.02.05 „Auf dem Han“ in Blieskastel-Mitte wurde auf der Fläche im Jahr 2022 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

In einem ersten Schritt wurden alle potenziell „planungsrelevanten“ Arten einer Relevanzprüfung unterzogen. Darin wurden diejenigen Arten herausgefiltert, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle)²⁵. Alle übrigen Arten wurden entsprechend der empirischen Methodenstandards untersucht.

In Folge werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um einschlägige Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG abzumildern bzw. zu vermeiden.

Die empirischen Methodenstandards wurden nach folgenden Arten / Gruppen ausgerichtet:

Säugetiere

- **Fledermäuse** (Microchiroptera)

Arten nutzen das gesamte Plangebiet als Teilnahrungshabitat. Als typische Siedlungsfledermäuse kommen sie regelmäßig in Siedlungsbereichen vor und jagen dort nachtaktive Fluginsekten an Straßenlaternen und in Gartenflächen. Die Nordfledermaus zeigt eine Präferenz für lichte Wald- und Feldgehölzflächen in Gewässernähe. Die Aufzeichnungen des Batcorder i.V.m. mit den Dämmerungsbeobachtungen zeigen eine regelmäßige Frequentierung beider Arten. Bei der Zwergfledermaus sind wenige Individuen anzunehmen, bei der Nordfledermaus möglicherweise ein Einzeltier. Im Zuge der Realisierung des Bebauungsplans kommt es zu keinen Quartierverlusten der beiden Arten.

- **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*)

Innerhalb des untersuchbaren Plangebiets konnte die Haselmaus nicht nachgewiesen werden.

Europäische Vogelarten (Aves)

- Bodenbrüter
- Gebüschbrüter
- Baumbrüter
- Höhlenbrüter

Bei den europäischen Vogelarten konnten mind. 9 Arten mit insgesamt 11 Nistplätzen als Brutvögel nachgewiesen werden, die im Zuge des geplanten Eingriffs dauerhaft entfallen werden. Dies betrifft die Arten Zilpzalp (2 BP), Singdrossel (1 BP), Rotkehlchen (1 BP), Amsel (2 BP), Ringeltaube (1 BP), Mönchsgrasmücke (1 BP), Gartengrasmücke (1 BP), Zaunkönig (1 BP) und Grünfink (mind. 1 BP).

²⁵ Artenschutzrechtliche Potential- und Risikobewertung, erstellt von: AgstaUmwelt, abgestimmt mit dem LUA.

Die Arten Kohlmeise, Blaumeise, Orpheusspötter, Rabenkrähe, Elster und Mäusebussard waren Brutvögel außerhalb des Wirkraums, gelegentliche Nahrungsgäste oder haben das Plangebiet lediglich überflogen.

Mit Umsetzung der erarbeiteten Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 sowie der CEF-Maßnahmen A1 und A2 kann die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die betroffenen Vogel- und Fledermausarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Es wurden keine pauschal geschützten Biotop nach § 30 Abs. Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 1 SNG kartiert.

Die in diesem Gutachten getroffenen Aussagen erheben aufgrund des teilweisen Betretungsverbot innerhalb des Plangebiets keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vertretbare Aussagen zu diesen Flächen wurden an entsprechenden Stellen in diesem Gutachten berücksichtigt.

Kaiserslautern, den 10. Oktober 2022



Dipl.-Ing. silv. (Univ.), Forstassessor

Christian Konrath



B. Sc. Umweltschutz

Johanna Freitag

8 Anhang

8.1 Auswertung der Datenlogger-Erfassungen für Fledermäuse

Lfd. Nr.	Aufnahmezeit	Länge [sec]	Rufe	Arten	Sicher- heit [%]	Kommentar
Aufzeichnungen des Batcorders am 02./03.06.2022 (Festinstallation 24 h)						
1	02.06.2022 21:48:13	0,46	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
2	02.06.2022 21:48:34	0,63	2	Ppip	71	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
3	02.06.2022 21:48:55	0,79	3			<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Aufzeichnungen des Batcorders am 28./29.06.2022 (Festinstallation 24 h)						
1	28.06.2022 22:15:46	0,463	1	Ppip	76	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
2	28.06.2022 23:40:32	0,84	4	Ppip	91	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
3	29.06.2022 00:10:18	0,463	2	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
4	29.06.2022 00:26:32	0,463	2	Spec.	0	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
5	29.06.2022 00:30:44	0,463	2	Nyctaloid	75	Nicht bestimmbar
6	29.06.2022 01:45:16	0,811	2	Ppip	83	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
7	29.06.2022 01:46:46	0,754	2	Nycmi	62	<i>Eptesicus serotinus</i> oder <i>Eptesicus nilssonii</i> (unsicher)
8	29.06.2022 01:47:04	1,413	6	Nyctaloid	93	<i>Eptesicus serotinus</i> (unsicher)
9	29.06.2022 01:55:42	0,463	2	Eser	68	<i>Eptesicus serotinus</i>
10	29.06.2022 02:44:52	0,463	4	Ppip	92	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
11	29.06.2022 04:18:24	0,463	1	Nyctaloid	74	Nicht bestimmbar
12	29.06.2022 04:18:24	0,463	2	Pipistrel- loid	72	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
13	29.06.2022 04:35:22	0,463	1	Nnoc	77	Nicht bestimmbar
14	29.06.2022 04:35:22	0,463	2	Nyctaloid	76	<i>Eptesicus serotinus</i> (unsicher)
15	29.06.2022 04:46:12	0,463	2	Ppip	82	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
16	29.06.2022 04:46:12	0,942	6	Ppip	94	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
17	29.06.2022 04:46:20	0,463	1	Ppip	76	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>

Lfd. Nr.	Aufnahmezeit	Länge [sec]	Rufe	Arten	Sicherheit [%]	Kommentar
18	29.06.2022 04:46:22	0,618	4	Ppip	92	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
19	29.06.2022 04:46:44	0,868	3	Ppip	83	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
20	29.06.2022 04:46:48	1,192	6	Ppip	94	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
21	29.06.2022 04:46:52	2,294	17	Ppip	100	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
22	29.06.2022 04:46:54	0,635	2	Ppip	83	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
23	29.06.2022 04:46:58	0,524	2	Ppip	81	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
24	29.06.2022 04:48:06	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
25	29.06.2022 04:48:12	0,762	4	Ppip	92	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
26	29.06.2022 04:48:26	0,844	4	Ppip	92	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
27	29.06.2022 05:02:58	0,463	1	Ppip	76	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Aufzeichnungen des Batcorders am 27./28.07.2022 (Festinstallation 24 h)						
1	27.07.2022 21:50:24	0,557	3	Ppip	87	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
2	27.07.2022 21:50:44	1,11	10	Ppip	100	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
3	27.07.2022 21:55:24	0,877	7	Ppip	100	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
4	27.07.2022 21:55:46	0,463	2	Ppip	83	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
5	27.07.2022 21:56:10	1,458	9	Ppip	100	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
6	27.07.2022 21:58:00	1,061	5	Ppip	94	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
7	27.07.2022 22:02:46	0,811	5	Ppip	94	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
8	27.07.2022 22:08:40	0,541	3	Ppip	87	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
9	27.07.2022 22:09:14	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
10	27.07.2022 22:09:36	1,053	3	Ppip	87	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
11	27.07.2022 22:10:12	1,286	5	Nyctaloid	87	<i>Eptesicus nilssonii</i>
12	27.07.2022 22:11:18	0,889	3	Ppip	87	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>

Lfd. Nr.	Aufnahmezeit	Länge [sec]	Rufe	Arten	Sicherheit [%]	Kommentar
13	27.07.2022 22:11:18	0,791	4	Ppip	92	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
14	27.07.2022 22:12:58	2,003	13	Enil	62	<i>Eptesicus nilssonii</i>
15	27.07.2022 22:13:48	1,679	11	Nyctaloid	68	<i>Eptesicus nilssonii</i>
16	27.07.2022 22:14:34	1,147	4	Spec.	0	<i>Eptesicus nilssonii</i> (unsicher)
17	27.07.2022 22:15:24	1,102	6	Enil	61	<i>Eptesicus nilssonii</i>
18	27.07.2022 22:16:26	1,196	6	Nyctaloid	68	<i>Eptesicus nilssonii</i>
19	27.07.2022 22:17:32	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
20	27.07.2022 22:17:36	0,975	4	Ppip	87	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
21	27.07.2022 22:17:36	0,926	4	Ppip	92	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
22	27.07.2022 22:18:58	0,831	6	Ppip	98	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
23	27.07.2022 22:18:58	0,7	4	Ppip	92	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
24	27.07.2022 22:22:58	0,848	3	Ppip	87	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
25	27.07.2022 22:23:22	1,073	6	Ppip	98	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
26	27.07.2022 22:23:22	0,877	6	Ppip	98	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
27	27.07.2022 22:27:54	0,643	3	Ppip	87	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
28	27.07.2022 22:38:02	0,463	1	Ppip	76	Nicht bestimmbar
29	27.07.2022 22:38:04	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
30	27.07.2022 22:39:48	0,467	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
31	27.07.2022 22:49:10	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
32	27.07.2022 22:49:12	0,631	2	Ppip	83	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
33	27.07.2022 22:52:54	1,143	5	Nyctaloid	81	<i>Eptesicus nilssonii</i>
34	27.07.2022 22:52:56	0,467	1	Spec.	0	Nicht bestimmbar
35	27.07.2022 22:52:58	0,831	3	Nyctaloid	75	<i>Eptesicus nilssonii</i> (unsicher)

Lfd. Nr.	Aufnahmezeit	Länge [sec]	Rufe	Arten	Sicherheit [%]	Kommentar
36	27.07.2022 22:53:20	2,007	11	Nyctaloid	93	<i>Eptesicus nilssonii</i>
37	27.07.2022 22:53:36	0,614	3	Enil	61	<i>Eptesicus nilssonii</i>
38	27.07.2022 22:53:38	0,467	1	Spec.	0	Nicht bestimmbar
39	27.07.2022 22:58:12	0,909	7	Ppip	93	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
40	27.07.2022 22:58:12	0,627	3	Ppip	87	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
41	27.07.2022 22:59:32	0,467	2	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
42	27.07.2022 2:59:34	0,467	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
43	27.07.2022 22:59:34	0,647	2	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
44	27.07.2022 23:00:50	0,467	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
45	27.07.2022 23:00:52	1,073	8	Ppip	94	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
46	27.07.2022 23:07:18	0,999	3	Ppip	87	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
47	27.07.2022 23:07:18	0,463	1	Ppip	76	Nicht bestimmbar
48	27.07.2022 23:07:20	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
49	27.07.2022 23:08:26	0,807	2	Ppip	81	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
50	27.07.2022 23:10:44	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
51	27.07.2022 23:11:12	0,811	2	Ppip	83	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
52	27.07.2022 23:11:24	1,356	8	Ppip	100	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
53	27.07.2022 23:11:36	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
54	27.07.2022 23:14:26	0,786	2	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
55	27.07.2022 23:14:32	0,463	1	Ppip	76	Nicht bestimmbar
56	27.07.2022 23:16:42	0,463	1	Ppip	77	Nicht bestimmbar
57	27.07.2022 23:18:40	0,467	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
58	27.07.2022 23:19:00	0,569	3	Ppip	87	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>

Lfd. Nr.	Aufnahmezeit	Länge [sec]	Rufe	Arten	Sicherheit [%]	Kommentar
59	27.07.2022 23:21:26	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
60	27.07.2022 23:21:40	1,036	3	Ppip	87	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
61	27.07.2022 23:21:42	0,463	2	Ppip	83	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
62	27.07.2022 23:21:44	1,167	7	Ppip	94	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
63	27.07.2022 23:25:30	2,06	9	Ppip	100	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
64	27.07.2022 23:25:36	0,831	3	Ppip	87	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
65	27.07.2022 23:25:56	0,557	2	Ppip	83	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
66	27.07.2022 23:26:08	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
67	27.07.2022 23:26:34	0,901	4	Ppip	91	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
68	27.07.2022 23:26:36	0,651	2	Ppip	82	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
69	27.07.2022 23:26:42	0,881	3	Ppip	87	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
70	27.07.2022 23:30:40	1,049	4	Ppip	92	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
71	27.07.2022 23:30:42	0,463	2	Ppip	82	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
72	27.07.2022 23:33:18	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
73	27.07.2022 23:35:42	0,463	1	Ppip	76	Nicht bestimmbar
74	27.07.2022 23:35:44	0,75	2	Ppip	83	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
75	27.07.2022 23:37:14	0,791	2	Ppip	82	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
76	27.07.2022 23:38:12	1,319	4	Ppip	91	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
77	27.07.2022 23:38:14	0,463	1	Ppip	76	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
78	27.07.2022 23:38:14	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
79	27.07.2022 23:38:20	0,467	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
80	27.07.2022 23:38:32	1,143	8	Ppip	95	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
81	27.07.2022 23:41:10	0,467	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>

Lfd. Nr.	Aufnahmezeit	Länge [sec]	Rufe	Arten	Sicherheit [%]	Kommentar
82	27.07.2022 23:41:10	0,717	2	Ppip	82	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
83	27.07.2022 23:41:24	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
84	27.07.2022 23:41:26	1,528	6	Ppip	93	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
85	27.07.2022 23:41:26	0,647	3	Ppip	74	Nicht bestimmbar
86	27.07.2022 23:41:44	0,655	2	Ppip	83	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
87	27.07.2022 23:42:40	2,032	9	Ppip	100	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
88	27.07.2022 23:43:32	0,467	1	Ppip	76	Nicht bestimmbar
89	27.07.2022 23:45:08	0,463	2	Nycmi	62	Nicht bestimmbar
90	27.07.2022 23:45:08	0,463	1	Nyctaloid	75	Nicht bestimmbar
91	27.07.2022 23:46:16	0,471	1	Eser	68	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
92	27.07.2022 23:46:24	0,463	1	Ppip	75	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
93	27.07.2022 23:48:08	0,725	3	Ppip	87	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
94	27.07.2022 23:48:18	0,463	1	Ppip	76	Nicht bestimmbar
95	27.07.2022 23:49:46	0,463	1	Ppip	76	Nicht bestimmbar
96	27.07.2022 23:50:50	1,29	9	Ppip	93	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
97	27.07.2022 23:51:40	0,463	1	Ppip	76	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
98	27.07.2022 23:56:40	2,232	12	Ppip	100	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
99	27.07.2022 23:56:54	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
100	27.07.2022 23:57:10	0,463	2	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
101	27.07.2022 23:58:08	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
102	27.07.2022 23:58:14	0,467	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
103	27.07.2022 23:58:42	0,811	5	Ppip	92	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
104	28.07.2022 00:03:58	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>

Lfd. Nr.	Aufnahmezeit	Länge [sec]	Rufe	Arten	Sicherheit [%]	Kommentar
105	28.07.2022 00:03:58	0,463	2	Ppip	81	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
106	28.07.2022 00:07:04	0,467	1	Ppip	74	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
107	28.07.2022 00:07:06	0,463	1	Ppip	72	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
108	28.07.2022 00:10:46	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
109	28.07.2022 00:10:56	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
110	28.07.2022 00:11:02	0,664	4	Ppip	91	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
111	28.07.2022 00:11:16	0,467	1	Eser	62	Nicht bestimmbar
112	28.07.2022 00:11:16	0,463	1	Nyctaloid	76	Nicht bestimmbar
113	28.07.2022 00:11:18	0,623	3	Spec.	0	Nicht bestimmbar
114	28.07.2022 00:15:54	0,979	3	Ppip	87	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
115	28.07.2022 00:15:54	0,463	1	Ppip	75	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
116	28.07.2022 00:16:12	0,467	1	Ppip	76	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
117	28.07.2022 00:16:54	0,463	2	Ppip	82	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
118	28.07.2022 00:20:12	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
119	28.07.2022 00:21:36	0,741	2	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
120	28.07.2022 00:22:52	0,467	1	Spec.	0	Nicht bestimmbar
121	28.07.2022 00:23:32	0,893	3	Ppip	87	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
122	28.07.2022 00:24:56	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
123	28.07.2022 00:26:44	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
124	28.07.2022 00:28:46	0,467	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
125	28.07.2022 00:29:06	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
126	28.07.2022 00:29:08	1,315	5	Ppip	94	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
127	28.07.2022 00:30:00	0,467	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>

Lfd. Nr.	Aufnahmezeit	Länge [sec]	Rufe	Arten	Sicherheit [%]	Kommentar
128	28.07.2022 00:30:02	0,848	3	Ppip	87	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
129	28.07.2022 00:30:28	0,963	4	Ppip	92	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
130	28.07.2022 00:30:34	0,635	2	Ppip	83	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
131	28.07.2022 00:33:08	0,725	2	Ppip	82	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
132	28.07.2022 00:34:36	0,733	2	Ppip	82	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
133	28.07.2022 00:35:16	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
134	28.07.2022 00:36:18	1,085	3	Ppip	83	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
135	28.07.2022 00:37:34	0,647	2	Ppip	83	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
136	28.07.2022 00:37:54	1,004	4	Ppip	87	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
137	28.07.2022 00:38:12	1,233	4	Ppip	91	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
138	28.07.2022 00:38:14	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
139	28.07.2022 00:38:36	0,651	3	Ppip	82	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
140	28.07.2022 00:38:42	0,463	2	Ppip	80	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
141	28.07.2022 00:38:44	1,044	6	Ppip	87	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
142	28.07.2022 00:38:56	0,659	2	Ppip	81	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
143	28.07.2022 00:39:02	0,672	2	Ppip	82	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
144	28.07.2022 00:40:00	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
145	28.07.2022 00:40:26	0,926	3	Ppip	87	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
146	28.07.2022 00:41:30	1,028	5	Nyctaloid	92	<i>Eptesicus nilssonii</i>
147	28.07.2022 00:42:50	1,18	4	Ppip	92	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
148	28.07.2022 00:42:50	0,463	2	Ppip	83	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
149	28.07.2022 00:43:04	0,467	2	Ppip	83	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
150	28.07.2022 00:44:26	0,745	2	Spec.	0	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>

Lfd. Nr.	Aufnahmezeit	Länge [sec]	Rufe	Arten	Sicherheit [%]	Kommentar
151	28.07.2022 00:45:26	0,467	1	Spec.	0	Nicht bestimmbar
152	28.07.2022 00:49:32	0,467	1	Spec.	0	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
153	28.07.2022 00:53:14	0,467	1	Spec.	0	Nicht bestimmbar
154	28.07.2022 00:53:16	0,848	3	Ppip	87	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
155	28.07.2022 00:55:52	1,278	3	Ppip	83	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
156	28.07.2022 00:55:54	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
157	28.07.2022 00:57:40	0,586	3	Pipistrel- loid	76	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
158	28.07.2022 00:58:50	1,319	6	Ppip	94	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
159	28.07.2022 00:59:06	0,471	2	Nyctaloid	76	<i>Eptesicus nilssonii</i> (unsicher)
160	28.07.2022 00:59:06	1,27	4	Nyctaloid	81	<i>Eptesicus nilssonii</i> (unsicher)
161	28.07.2022 00:59:06	0,471	1	Nyctaloid	76	<i>Eptesicus nilssonii</i> (unsicher)
162	28.07.2022 01:06:52	0,958	2	Ppip	83	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
163	28.07.2022 01:07:32	2,474	8	Ppip	100	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
164	28.07.2022 01:07:44	1,118	4	Ppip	92	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
165	28.07.2022 01:10:52	0,467	2	Ppip	82	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
166	28.07.2022 01:11:12	0,938	4	Nyctaloid	76	<i>Eptesicus nilssonii</i>
167	28.07.2022 01:11:12	0,795	2	Nyctaloid	82	<i>Eptesicus nilssonii</i>
168	28.07.2022 01:11:14	0,463	1	Spec.	0	Nicht bestimmbar
169	28.07.2022 01:12:08	1,315	8	Ppip	87	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
170	28.07.2022 01:20:28	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
171	28.07.2022 01:23:52	0,463	2	Nyctaloid	76	<i>Eptesicus nilssonii</i> (unsicher)
172	28.07.2022 01:23:54	0,467	1	Nnoc	77	<i>Eptesicus nilssonii</i>
173	28.07.2022 01:25:10	0,467	2	Ppip	82	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>

Lfd. Nr.	Aufnahmezeit	Länge [sec]	Rufe	Arten	Sicherheit [%]	Kommentar
174	28.07.2022 01:27:40	1,315	5	Nyctaloid	82	<i>Eptesicus nilssonii</i>
175	28.07.2022 01:28:56	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
176	28.07.2022 01:31:48	1,192	6	Ppip	94	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
177	28.07.2022 01:33:04	0,467	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
178	28.07.2022 03:03:44	0,467	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
179	28.07.2022 05:12:34	1,053	6	Ppip	92	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
180	28.07.2022 05:13:46	0,463	3	Ppip	87	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
181	28.07.2022 05:13:48	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
182	28.07.2022 05:14:02	0,815	5	Ppip	94	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
183	28.07.2022 05:15:18	0,463	1	Ppip	75	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
184	28.07.2022 05:18:28	0,463	2	Ppip	83	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
185	28.07.2022 05:20:00	0,897	6	Ppip	98	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
186	28.07.2022 05:21:04	0,778	5	Ppip	92	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
187	28.07.2022 05:22:14	1,106	5			<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
188	28.07.2022 05:27:22	0,561	2			<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
189	28.07.2022 05:31:20	0,782	5			<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
190	28.07.2022 05:32:34	1,081	4			<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Aufzeichnungen des Batcorders am 02.08.2022 (Dämmerungsbeobachtung 1 h)						
1	02.08.2022 22:15:30	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
2	02.08.2022 22:28:46	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
3	02.08.2022 22:32:50	0,467	1	Ppip	76	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
4	02.08.2022 22:33:04	0,467	2	Ppip	82	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
5	02.08.2022 22:33:20	0,75	2	Ppip	82	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>

Lfd. Nr.	Aufnahmezeit	Länge [sec]	Rufe	Arten	Sicherheit [%]	Kommentar
6	02.08.2022 22:34:48	0,463	1	Ppip	76	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
7	02.08.2022 22:40:32	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
8	02.08.2022 22:40:54	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
9	02.08.2022 22:50:58	0,647	3	Ppip	87	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
10	02.08.2022 22:51:46	0,733	3	Ppip	87	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
11	02.08.2022 22:53:46	0,999	5	Ppip	94	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
12	02.08.2022 22:53:50	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
13	02.08.2022 22:56:36	0,95	4	Ppip	87	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
14	02.08.2022 23:03:24	0,463	2	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
15	02.08.2022 23:03:24	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
16	02.08.2022 23:17:24	0,463	1	Ppip	72	Nicht bestimmbar
17	02.08.2022 23:19:16	0,467	2	Ppip	83	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
18	02.08.2022 23:24:54	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
19	02.08.2022 23:24:56	0,786	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
20	02.08.2022 23:28:52	1,229	6	Ppip	94	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
21	02.08.2022 23:29:42	1,38	10	Ppip	97	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
22	02.08.2022 23:29:42	1,38	10	Ppyg	80	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
23	02.08.2022 23:35:34	0,745	2	Spec.	0	Nicht bestimmbar
24	02.08.2022 23:41:42	0,946	3	Ppip	87	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
25	03.08.2022 00:00:34	0,467	2	Ppip	82	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
26	03.08.2022 00:00:54	0,463	1	Spec.	0	Nicht bestimmbar
27	03.08.2022 00:24:46	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
28	03.08.2022 00:24:52	0,463	1	Ppip	76	Nicht bestimmbar

Lfd. Nr.	Aufnahmezeit	Länge [sec]	Rufe	Arten	Sicherheit [%]	Kommentar
29	03.08.2022 00:25:22	0,467	4	Ppip	82	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
30	03.08.2022 00:31:00	0,467	2	Spec.	0	Nicht bestimmbar
31	03.08.2022 00:32:26	0,463	1	Ppip	76	Nicht bestimmbar
32	03.08.2022 00:34:22	0,467	1	Ppip	76	Nicht bestimmbar
33	03.08.2022 00:35:32	0,815	3	Ppip	83	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
34	03.08.2022 00:37:06	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
35	03.08.2022 00:48:46	0,463	1	Ppip	76	Nicht bestimmbar
36	03.08.2022 00:50:18	0,467	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
37	03.08.2022 00:56:38	0,463	1	Ppip	76	Nicht bestimmbar
38	03.08.2022 01:04:38	1,004	3	Ppip	83	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
39	03.08.2022 01:09:28	0,635	1	Ppip	76	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
40	03.08.2022 01:11:58	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
41	03.08.2022 01:13:10	0,627	2	Ppip	82	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
42	03.08.2022 01:20:54	0,463	1	Ppip	76	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
43	03.08.2022 01:22:22	0,463	1	Spec.	0	Nicht bestimmbar
44	03.08.2022 01:26:58	0,463	3	Pipistrel- loid	82	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
45	03.08.2022 01:29:26	0,463	1	Ppip	76	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
46	03.08.2022 01:30:00	0,467	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
47	03.08.2022 01:32:46	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
48	03.08.2022 01:40:42	0,463	1	Ppip	62	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
49	03.08.2022 01:48:00	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
50	03.08.2022 01:48:54	0,463	1	Ppip	76	Nicht bestimmbar
51	03.08.2022 01:49:54	0,467	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>

Lfd. Nr.	Aufnahmezeit	Länge [sec]	Rufe	Arten	Sicherheit [%]	Kommentar
52	03.08.2022 02:08:00	0,467	1	Spec.	0	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
53	03.08.2022 02:10:08	0,717	2	Ppip	82	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
54	03.08.2022 02:35:30	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
55	03.08.2022 03:03:12	0,68	2	Ppip	83	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
56	03.08.2022 03:04:44	0,463	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
57	03.08.2022 03:09:54	0,467	1	Ppip	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
58	03.08.2022 03:11:08	0,528	1	Ppip	76	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
69	03.08.2022 03:12:20	0,463	1	Spec.	0	Nicht bestimmbar
60	03.08.2022 03:14:10	0,467	1	Ppip	76	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
61	03.08.2022 03:35:00	0,471	2	Pipistrel- loid	82	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
62	03.08.2022 03:35:00	0,467	1	Ppip	75	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
63	03.08.2022 04:22:22	1,36	7	Nyctaloid	93	<i>Eptesicus nilssonii</i> (unsicher)
64	03.08.2022 04:55:08	0,881	5	Hsav	86	<i>Eptesicus nilssonii</i> (unsicher)

Tab. 8: Auswertungen des Infrschalldetektors

8.2 Gesamtbeobachtungstabelle

Zoologischer Name	Deutscher Name	Abundanz	RL SL	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet
Mammalia	Säugetiere		2020	2020			
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	n.q.			IV	§§	Teilnahrungshabitate, evtl. Quartiere in Siedlungsbereich
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	Einzeltiere			IV	§§	Teilnahrungshabitate, evtl. Quartiere in Siedlungsbereich
<i>Capreolus capreolus</i>	Reh	n.q.				§	Teillebensräume im gesamten Plangebiet
<i>Erinaceus europaeus</i>	Igel	n.q.				§	Lebensräume im gesamten Plangebiet
Lissamphibia	Amphibien		2020	2020			
-	-						
Reptilia	Reptilien		2020	2020			
-	-						
Insecta	Insekten		2020	2011			
<i>Gryllus campestris</i>	Feldgrille	n.q.	3			§	Lebensräume zahlreicher Individuen (Zirpen)
Aves	Vögel		2020	2021			
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	SW, NG				§	Teilnahrungshabitate
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	SW, NG				§	Teilnahrungshabitate
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	1 BP				§	1 BP im Plangebiet, 1 BP außerhalb Wirkraum
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	mind. 1 BP				§	mind. 1 BP im Plangebiet
<i>Turdus merula</i>	Amsel	2 BP				§	2 BP im Plangebiet
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	3 BP				§	3 BP im Plangebiet

Zoologischer Name	Deutscher Name	Abundanz	RL SL	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	1 BP				§	1 BP im Plangebiet
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	NG				§	1 BP im Plangebiet
<i>Hippolais polyglotta</i>	Orpheusspötter	SW				§	Singwarte
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	1 BP				§	1 BP im Plangebiet
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	1 BP				§	1 BP im Plangebiet
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	1 BP				§	1 BP im Plangebiet, 1 BP außerhalb Wirkraum
<i>Pica pica</i>	Elster	NG				§	gelegentlicher Nahrungsgast
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	Ü				§	gelegentlicher Nahrungsgast
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Ü				§§§	einmaliger Überflug

Tab. 9: Gesamtbeobachtungstabelle

8.3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Literatur

Aufgeführt werden direkt zitierte Quellen sowie Grundlagenliteratur zu den tangierten Themenbereichen:

- BAUER et al. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Gesamtband.
- Bundesamt für Naturschutz (2016): Raumbedarf- und Aktionsräume von Arten, aus: Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN, Stand: 02.12.2016.
- Bundesamt für Naturschutz (2019): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente, BfN-Skripten 534.
- DIETZ und KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas, Kosmos Verlag, 394 S.
- DOERPINGHAUS et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20.
- FLADE (1994): Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag Eching
- GEDEON et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- KERKELMANN (Hrsg., 2007): Naturschutzrecht in der Praxis. Lexikon Verlagsgesellschaft mbH Berlin.
- PFALZER (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Mensch & Buch Verlag, Berlin, 269 S.
- SÜDBECK et al. (2012), Hrsg.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- TRAUTNER et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Bookson Demand GmbH Norderstedt.

Rechtsgrundlagen

- BauGB, Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) geändert.
- BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege: v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436) geändert.

- SNG, Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz - vom 05. April 2006 (Amtsbl. I S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten v. 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1, die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, FFH-RL); ABl. Nr. L 206 S.7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Abl. Nr. L 363 S. 368).
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, VSch-RL); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010.
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305 vom 08/11/1997 S. 0042 – 0065.

Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Landesdenkmalamt

Egmn	d.R.		
Stadt Blieskastel			
05. Nov. 2021			
FB 1	FB 2	FB 3	FB 4
FD 01.1	FD 01.2	FD 01.3	FD 01.4

FBL	1		
SAARLAND			
08. Nov. 2021			
B 1			Seite
	6	7	8

Sachgebiet

Praktische
Denkmalpflege

2.3

Landesdenkmalamt · Am Bergwerk Reden 11 · 66578 Schiffweiler

Stadt Blieskastel
FB Umwelt, Planung und Bauen
Rathaus II
Zweibrücker Str. 1
66440 Blieskastel

Bearbeiter: Dr. Gregor Scherf
Tel.: +(49)681 501-2483
Fax: +(49)681 501-2478
E-Mail: g.scherf@bildung.saarland.de
Aktenzeichen: LDA-2699/TÖB-SPK/Sf
Datum: 29. Oktober 2021

**Bebauungsplan BK.02.05 „Auf dem Han“ im Stadtteil Blieskastel-Mitte; Beteiligung gemäß § 2 (2) und § 4 (1) BauGB –
Ihr Schreiben vom 13.10.2021, Az. 2.1-BK.02.05/WK, Eingang LDA 11.10.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.).

Von Seiten des Landesdenkmalamtes muss darauf hingewiesen werden, dass eventuelle Bauvorhaben auf dem neben dem jüdischen Friedhof gelegenen Flurstück 1392 aufgrund des Umgebungsschutzes in der Planung mit dem Landesdenkmalamt abzustimmen sind. Insbesondere sind mögliche Bauvorhaben hier mit Hinblick auf notwendige Abstandsflächen und Bodeneingriffe mit dem Landesdenkmalamt abzustimmen.

Des Weiteren muss zu den im BPlan unter Punkt 1 „Anlass der Planung“ genannten Böschungflächen darauf hingewiesen werden, dass der im Bereich des BPlans gelegene jüdische Friedhof sehr eng an der südlichen Böschung der Zuwegung des Franz-Karl-Weges gelegen ist, insbesondere an der Einmündung des Franz-Karl-Weges in die Straße „An der Wolfskaut“. Hier stehen die ältesten Grabsteine des Friedhofs, zum Teil sehr dicht an der Grundstücksgrenze. Es sollte daher vor Beginn von Arbeiten in diesem Bereich ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden. Maßnahmen, welche in den Bereich des Flurstücks 1391/1 des Friedhofs wirken, bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Im Übrigen sei hier auf die Stellungnahme des Landesdenkmalamtes vom 20.07.2016 verwiesen.



Am Bergwerk Reden 11 · 66578 Schiffweiler
Tel.: +49(0)681-501-2480 · Fax: +49(0)681-501-2620

www.saarland.de
W:\Baudenkmalpflege\ScherfG\TöBs\StellnahmeBlieskastelBPlanBK02.05AufdemHan2021.docx

Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Scherf', written over the printed name.

Dr. Gregor Scherf

- Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr

Bgm	b.R.		
Stadt Blieskastel			
18. Nov. 2021			
FB 1	FB 2	FB 3	FB 4
FD 01.1	FD 01.2	FD 01.3	FD 01.4

FBL	1	2...
Fachbereich Planung und		
SAARLAND		
b.R.	19. NOV. 2021	
	5	6

Abteilung E: Wirtschafts-/Strukturpolitik

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr •
Franz-Josef-Röder-Straße 17 • 66119 Saarbrücken

Stadt Blieskastel
FB Umwelt, Planung und Bauen
Stadtentwicklung & Stadtplanung
Zweibrücker Str. 1
66440 Blieskastel

Referat: E/1 Wirtschafts- und
Standortpolitik, EU Struktur/
Regionalpolitik, Gewerbeflächen,
Preisrecht

Zeichen: E/1-M05 Sch/VK

Bearbeiter: Johannes Schnur
Tel.: 0681 501 - 1894
Fax: 0681 501 - 4293
E-Mail: j.schnur@wirtschaft.saarland.de

Datum: 15.11.2021

**Stadt Blieskastel, Stadtteil Blieskastel-Mitte
Bebauungsplan BK.02.05 „Auf dem Han“
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB; frühzeitige Beteiligung gemäß § 2 (2) und § 4
(1) BauGB**

Ihr Schreiben vom 13.10.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.a. Bauleitplanung äußert sich das Referat für Grundsatzfragen der Energiepolitik des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr wie folgt:

Aus Sicht des Referates für Grundsatzfragen der Energiepolitik ist im Rahmen des Bebauungsplanes eine Prüfung von § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB und insbesondere von § 9 Abs. 1 Nr. 11, Nr. 12 und Nr. 23 Buchstabe b BauGB bedenkenswert. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind demnach insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.

Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie bspw. Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge sowie Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung festgesetzt werden.



Darüber hinaus ist auch die Festsetzung von Gebieten, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen, möglich.

Da der bestehende B-Plan aus nachvollziehbaren Gründen geändert werden muss und gemäß Begründung die derzeitige Planung hinsichtlich aktueller Rahmenbedingungen wie beispielweise Klimaschutz und Klimaanpassung in diesem Zusammenhang fortgeschrieben werden soll, bietet sich die Prüfung der oben genannten Belange in diesem Zusammenhang sicher an.

Ansonsten bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken.

Soweit noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt für das Saarland zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stefan Lang

- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

He

Bgm	b.R.		
Stadt Blieskastel			
29. Nov. 2021			
FB 1	FB 2	FB 3	FB 4
FD 01.1	FD 01.2	FD 01.3	FD 01.4

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

FBL	1	2	3
SAARLAND			
Fachbereich Umwelt			
b.R.	- 1. Dez. 2021		Sekr.
	5	6	7

Genehmigungslotse

Stadt Blieskastel
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Umwelt, Planung und Bauen
Rathaus II
Zweibrücker Straße 1
66440 Blieskastel

Zeichen: 01/6101-0041#0002/Wß

Bearbeitung: Edgar Weiß

Tel.: 0681 8500-1123

Fax: 0681 8500-1384

E-Mail: lua@lua.saarland.de

Datum: 26.11.2021

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr

dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Bebauungsplan BK.02.05 „Auf dem Han“ im Stadtteil Blieskastel-Mitte;

**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB;
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 2 (2) und § 4 (1) BauGB**

Ihr Schreiben vom 13.10.2021; Eingang LUA 11.10.2021; AZ: 2.1-BK.02.05/WK

Guten Tag,

das Plangebiet in der Stadt Blieskastel ist derzeit mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan BK.02.03 „Auf dem Han (Franz-Karl-Weg)“ aus dem Jahr 2017 überplant. Mit der Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes BK.02.05 „Auf dem Han“ wird nun das Ziel verfolgt, notwendige Böschungen auf privaten Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB als Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, formal festzusetzen. Durch die Bebauungsplanänderung werden keine zusätzlichen Baugrundstücke geschaffen.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Naturschutz

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde weisen wir auf die Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange der §§ 19, 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz hin, die nach hiesiger Auffassung bislang nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Im Bebauungsplangebiet befinden sich überwiegend Gehölzstrukturen, von denen viele im Zuge der zukünftigen Bebauung, insbesondere auch wegen der zukünftig verstärkten Verkehrssicherungspflicht, entfernt werden.



Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken
www.saarland.de



Die vorliegenden Unterlagen enthalten nur allgemeine Aussagen zum Bestand und zu artenschutzrechtlichen Bestimmungen, die aber nicht weiter konkretisiert werden. Die Untere Naturschutzbehörde empfiehlt daher dringend, das Bebauungsplangebiet insbesondere auf Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen von einem Fachgutachter untersuchen zu lassen um Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen zu vermeiden. Auch eine Erfassung der Biotoptypen ist heute gängiger Standard und sollte in der Planung ergänzt werden.

Die wenigen in der Planung empfohlenen Pflanzenarten sind überwiegend nicht heimisch und nicht standortgerecht und sind daher kein Ausgleich für die vielen verlorengehenden Gehölze. Die Pflanzenliste sollte dringend überarbeitet und ergänzt werden sowie überwiegend heimische, standortgerechte Gehölze beinhalten, die auch eine ökologische Funktion erfüllen können. Für die Gehölzanpflanzung sollten auf der Grundlage des § 40 BNatSchG daher überwiegend gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) festgesetzt und verwendet werden.

Auch für die Ansaat von Wiesenflächen sollten auf der Grundlage des § 40 BNatSchG nur zertifizierte gebietsheimische Saatgutmischungen mit der regionalen Herkunft „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (Region 6) festgesetzt und verwendet werden.

Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 24.08.1990 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Bliestal“ (C 35) zu Gunsten der Wasserwerk Bliestal GmbH, Hohenzollernstraße 104-106, 66117 Saarbrücken.

Des Weiteren befindet sich der Geltungsbereich im Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW). Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind räumliche Maßnahmenswerpunkte für die Erschließung und Sicherung von Grundwasser, die geeignet sind, übergeordnete, landesplanerische Zielsetzungen (z.B. hinsichtlich der Siedlungsstruktur) zu erreichen und zu stützen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden.

Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Dies bedeutet, dass im Zuge der Baumaßnahmen entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers festzulegen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Belange der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) neben der Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen sind.

Im Umweltbericht ist darzulegen, dass eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gibt es seitens des Grundwasserschutzes keine weiteren Ergänzungen.

Bodenschutz und Geologie

Vorsorgender Bodenschutz

Im Rahmen der Umweltprüfung ist darzulegen, ob die Planung seltene Böden, Böden mit einer hohen Bedeutung als naturgeschichtliches Archiv i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG oder Standorte mit hoher bodenfunktionaler Wertigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG tangiert. Darüber hinaus bestehen keine spezifischen Anforderungen hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.

Gewässerschutz

Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass die Entwässerung des Plangebiets im Trennsystem erfolgt und das Schmutzwasser in den bestehenden Schmutzwasserkanal einzuleiten ist.

Bei Anschluss des Schmutzwassers in den bestehenden Schmutz-/Mischwasserkanal ist die Schmutzwasserentsorgung als ordnungsgemäß gesichert zu erachten.

Im Bebauungsplan wird weiterhin festgesetzt, dass das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser mittels einer dezentralen Regenrückhaltung über Zisternen mit einem Fassungsvermögen von min. 2,0 m³ (ohne Brauchwassernutzung!), auf dem Grundstück zurückhalten und gedrosselt (genaue Mengenangabe laut Entwässerungsgenehmigung) der Regenwasserkanalisation zuzuführen ist.

Auf die im rechtskräftigen Bebauungsplan BK.02.03 „Auf dem Han (Franz-Karl-Weg)“ aus dem Jahr 2017 festgesetzte Versickerung wird, offenbar aufgrund der Steillage, nicht mehr eingegangen.

Für den o.g. Regenwasserkanal ist beim LUA eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG zu beantragen. Die Anforderungen des § 49 a SWG sind durch die Errichtung eines Trennsystems erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Edgar Weiß